



**IRAN: SCHLUSS MIT
DER HINRICHTUNG
MINDERJÄHRIGER!**

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



INHALT

1. EINLEITUNG.....	3
2. IRANISCHES RECHT UND DIE TODESSTRAFE.....	10
3. HINRICHTUNGEN VON MINDERJÄHRIGEN	20
4. JUGENDLICHE, DENEN DIE HINRICHTUNG DROHT	34
5. KAMPAGNEN BEWIRKEN STRAFUMWANDLUNGEN ODER -AUFSCHÜBE	40
6. EMPFEHLUNGEN.....	46
ANHANG I: LISTE HINGERICHTETER JUGENDLICHER STRAFTÄTER	48
ANHANG II: LISTE JUGENDLICHER STRAFTÄTER, DENEN DIE HINRICHTUNG DROHT	53
IMPRESSUM.....	71

Deutsche Übersetzung des Berichts von Amnesty International *Iran: The last executioner of children*, Juni 2007, aktualisiert **30. September 2011**

Übersetzung aus dem Englischen durch Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., Koordinationsgruppe Iran und Sektionskoordinationsgruppe gegen die Todesstrafe mit freundlicher Unterstützung von Wolfgang Kreuzberger

Verbindlich ist der englische Original-Bericht *Iran: The last executioner of children*, Index MDE 13/059/2007, Juni 2007

Besuchen Sie auch die Webseiten:
www.amnesty-iran.de
www.amnesty-kinderrechte.de
www.amnesty-todesstrafe.de

IRAN: SCHLUSS MIT DER HINRICHTUNG MINDERJÄHRIGER!

1. EINLEITUNG

Am 20. September 2006, zwei Wochen nach seinem 18. Geburtstag wurde Sina Paymard unter den Galgen geführt, um gehängt zu werden. Als er da mit der Schlinge um den Hals stand, wurde er nach seinem letzten Wunsch gefragt. Er sagte, dass er gerne die Ney spielen würde, eine im Nahen Osten gebräuchliche Flöte. Verwandte des Mordopfers, die anwesend waren, um der Hinrichtung beizuwohnen, waren so bewegt von seinem Spiel, dass sie in die Zahlung der *diyeh* (des Blutgelds) einwilligten anstelle der Vergeltung durch den Tod, was das iranische Recht erlaubt. Sina Paymard wurde Ende Dezember 2007 aus der Haft entlassen.

Die Islamische Republik Iran nimmt die beschämende Position ein, eines der letzten Länder auf der Welt zu sein, in dem minderjährige Straftäter offiziell hingerichtet werden¹ - also Menschen, die für Verbrechen verurteilt wurden, die sie im Alter von unter 18 Jahren begangen hatten. Iran zeichnet sich auch dadurch in makabrer Weise aus, dass es nach den Erhebungen von Amnesty International seit 1990 mehr jugendliche Straftäter als jedes andere Land der Welt hingerichtet hat.²



In vielen Fällen werden zum Tode verurteilte jugendliche Straftäter vor der Hinrichtung so lange gefangen gehalten, bis sie 18 Jahre alt sind. In dieser Frist legen einige erfolgreich Berufung gegen ihre Verurteilung ein. Einigen gelingt die Neuansetzung ihres Verfahrens in der Berufung und ein Freispruch

¹ Das iranische Rechtssystem unterscheidet zwischen Fällen, in denen die Strafe „Hinrichtung“ (*hokm-e êdam*) lautet und *qesas*. *Qesas* bedeutet Vergeltung „mit gleicher Münze“ und ist die Strafe für Mord. Iranische Funktionsträger subsumieren *qesas* nicht unter der Kategorie „Hinrichtung“, aber das Völkerrecht trifft eine solche Unterscheidung nicht, weil beide Male die Verurteilten durch den Staat zu Tode gebracht werden. In diesem Bericht wird der Begriff „Hinrichtung“ auf alle in Iran gefällten Todesurteile angewandt, ob sie nun für Mord oder andere Verbrechenarten ausgesprochen wurden.

² Nach Iran sind die USA für die zweithöchste Zahl hingerichteter jugendlicher Delinquenten verantwortlich. US-Behörden richteten 19 Jugendliche zwischen 1990 und März 2005 hin, als solche Hinrichtungen vom Obersten Gerichtshof der USA für verfassungswidrig erklärt wurden.



im zweiten Verfahren. Andere werden von der Familie des Opfers in *qesas*-Fällen begnadigt und müssen *dijeh* (Blutgeld) zahlen. Wieder andere werden hingerichtet.

WIE IRAN ZU SEINER ROLLE ALS NACHZÜGLER KAM

Die Hinrichtung von jugendlichen Straftätern hat anderswo so gut wie aufgehört. Regierungen in allen Regionen der Welt haben die entsprechenden internationalen Abkommen, die solche Hinrichtungen untersagen, ratifiziert und ihr innerstaatliches Recht entsprechend geändert, um das Verbot durchzusetzen.

1994 – Jemen hebt in seinem Strafgesetzbuch das Mindestalter für die Anwendung der Todesstrafe auf 18 Jahre zum Zeitpunkt der Begehung der Tat an. Auch **Simbabwe** ändert sein Strafverfahrens- und -beweisgesetz entsprechend.

1997 – China ändert sein Strafgesetzbuch so, dass die Todesstrafe für Angeklagte, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren, abgeschafft wird.

2000 – Pakistan schafft mit der Verordnung zum Jugendstrafrechtssystem die Todesstrafe für Personen, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahren alt waren, ab. Die Vorschrift wurde zwar vom Oberen Gericht in Lahore 2004 für nichtig erklärt, doch 2005 vom Obersten Gerichtshof wieder in Kraft gesetzt. Während dagegen eine Berufung läuft, bleibt die Verordnung in Kraft.³

2005 – die USA erklären die Hinrichtung jugendlicher Straftäter für ungesetzlich, nachdem der Oberste Gerichtshof im Verfahren *Roper vs. Simmons* solche Hinrichtungen für unvereinbar mit der Verfassung der USA erklärt hatte.

Wenn auch Hinrichtungen von jugendlichen Straftätern verglichen mit der Gesamtzahl der Exekutionen in Iran selten sind, werfen sie doch ein Licht darauf, wie die Regierung ihre Verbindlichkeiten und Verpflichtungen unter dem Völkerrecht missachtet, das die Anwendung der Todesstrafe gegen jugendliche Straftäter unter allen Umständen verbietet. Die Hinrichtungen untergraben insbesondere die spezielle Verpflichtung, die alle Staaten hinsichtlich des Schutzes von Kindern, eine der verwundbarsten Gruppen der Gesellschaft, eingegangen sind.

Der internationale Konsens gegen die Hinrichtung von minderjährigen Straftätern spiegelt die verbreitete Einsicht wider, dass das Leben von Jugendlichen wegen deren Unreife, Impulsivität, Verletzlichkeit und Resozialisierungsfähigkeit niemals abgeschrieben werden sollte, wie abscheulich auch immer die Verbrechen sein mögen, für die sie verurteilt worden sind. Das leitende Prinzip muss es sein, das Potenzial eines jugendlichen Straftäters für seine schließliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu vergrößern. Eine Hinrichtung stellt die unwiderrufliche Verneinung dieses Prinzips dar.

³ Die Verordnung über das Jugendstrafrechtssystem ist nicht in allen Gebieten Pakistans voll durchgesetzt worden. Obwohl sie jetzt auch auf die Stammesgebiete Anwendung finden soll, sind ihre Verfahrensregeln nicht verabschiedet worden, so dass sie dort keine Gültigkeit hat.



VÖLKERRECHT

Indem Iran jugendliche Straftäter zum Tode verurteilt, verstößt das Land in dreierlei Hinsicht gegen das Völkerrecht und internationale Standards.

Erstens verletzt Iran seine vertraglich eingegangenen Verpflichtungen. Die Völkergemeinschaft hat vier Abkommen geschlossen, die ausdrücklich jugendliche Straftäter von der Anwendung der Todesstrafe ausschließen. Beinahe alle Staaten sind inzwischen einem oder mehreren dieser Abkommen beigetreten und haben sich damit rechtlich verpflichtet, dieses Verbot zu respektieren. Zwei der Abkommen haben weltweite Gültigkeit:

- Der **Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)**, der in Artikel 6 statuiert: „Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt ... werden.“
und
- Das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (ÜRK)**, das in Artikel 37 statuiert: „Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden“.

Iran ist Vertragspartei beider Abkommen. Das Land ist daher verpflichtet, ihren Bestimmungen nachzukommen und periodisch über die Maßnahmen zu berichten, die es zur Durchführung der Abkommen getroffen hat.

Iran hat den IPBPR 1975 ohne Vorbehalt ratifiziert. Seitdem hat keine der folgenden Regierungen diese Position verlassen. Jedoch hat die Regierung, als sie das ÜRK 1994 ratifizierte, festgestellt, dass sie sich „das Recht vorbehält, Bestimmungen oder Artikel der Konvention nicht anzuwenden, die unvereinbar mit den islamischen Gesetzen und dem international gültigen Recht sind“. Allerdings gehörte Artikel 37 nicht zu den beanstandeten Teilen. Gleichwohl hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, der die Umsetzung des ÜRK überwacht, seine Besorgnis ausgedrückt, dass „die weit gefasste und unpräzise Form des von der Vertragspartei geäußerten Vorbehalts potenziell viele der Bestimmungen der Konvention aushebelt und deshalb Zweifel an seiner Vereinbarkeit mit Ziel und Zweck der Konvention auslöst“.⁴ Amnesty International ist der Ansicht, dass Ziel und Zweck der Konvention hinfällig würden, falls der Vorbehalt herangezogen wird, um die Hinrichtung jugendlicher Straftäter zu erlauben. Der Vorbehalt Irans sollte deshalb rückgängig gemacht werden und auf keinen Fall jemals als rechtliche Grundlage dafür angeführt werden, jugendliche Straftäter hinzurichten.

Zweitens verletzt Iran internationales Gewohnheitsrecht. Amnesty International steht auf dem Standpunkt, dass der Ausschluss minderjähriger Straftäter von der Todesstrafe heute so weit in Gesetz und Praxis akzeptiert ist, dass er eine Regel des internationalen Gewohnheitsrechts und damit verbindlich für jeden Staat geworden ist. In dieser Hinsicht hat auch der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen klargestellt, dass Staaten keinerlei Vorbehalt geltend machen dürfen, wenn es um die Erlaubnis zur Hinrichtung von Jugendlichen geht, weil das Verbot der Hinrichtung Minderjähriger internationales Gewohnheitsrecht darstellt.⁵

⁴ Schlussbemerkung des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Iran (Islamic Republic of), UN Doc. CRC/C/15/Add.123, 28. Juni 2000, para. 7.

⁵ UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.6, 1994, para. 8.



Drittens verstößt Iran gegen eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts, also gegen eine der wenigen völkerrechtlichen Regeln, die von solcher Bedeutung für die internationale Gemeinschaft als Ganze sind, dass alle Staaten sie unter allen Umständen befolgen müssen.⁶ Das Verbot der Anwendung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter ist eine solche Regel.

Am 10. Januar 2005 hat der Sprecher der Justizbehörden in Iran dem Vernehmen nach Berichte über die Exekution jugendlicher Straftäter als „ausländische Propaganda“ zurückgewiesen, „die die Verzerrung des Erscheinungsbilds der Islamischen Republik zum Ziel“ habe. Im selben Monat bemerkte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, dass die vor ihm erschienene iranische Delegation bekundet hatte, Iran habe die Hinrichtung von Personen ausgesetzt, die wegen Verbrechen verurteilt worden waren, die sie mit unter 18 Jahren begangen hatten.⁷ Jedoch wurde am 19. Januar 2005, also am gleichen Tag, an dem der Ausschuss den Bericht Irans beriet, der 17 Jahre alte Iman Farokhi in Iran hingerichtet. Der Ausschuss bedauerte „die Tatsache, dass solche Hinrichtungen seit der Prüfung des Anfangsberichts der Vertragspartei weiterhin stattgefunden haben, darunter auch eine, die am Tag der Prüfung des zweiten Berichts durchgeführt wurde.“⁸

„... es gibt jeden Grund für die Annahme, dass die iranische Justiz das Verbot der Todesstrafe für Minderjährige rundweg ignoriert. Das stellt einen klaren Verstoß gegen die Verpflichtungen dar, die Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingegangen ist.“

Aus dem Bericht des UN-Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen⁹

BEWEGUNG IN RICHTUNG ABSCHAFFUNG

Trotz der oder vielleicht als Reaktion auf die Bilanz der iranischen Behörden in dieser Frage, hat sich in den letzten Jahren eine wachsende Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe für minderjährige Straftäter entwickelt. Zu dieser Bewegung gehören auch Angehörige der Regierung und der Justiz. Zum Beispiel wurde von der Justiz um 2001 ein Gesetzentwurf vorgelegt, der ursprünglich den Titel „Gesetz über die Errichtung eines Gerichtshofs für Kinder und Jugendliche“ trug und der die Todesstrafe für Minderjährige verbieten sollte.¹⁰ Eine geänderte Fassung dieses Entwurfs mit dem Titel „Gesetz zur Untersuchung von Jugendverbrechen“ wurde Berichten zufolge von der Islamischen Ratsversammlung (*Majles*, das iranische Parlament) Mitte 2006 debattiert und an einen Ausschuss zur weiteren Beratung überwiesen. Der Ausschuss soll den Entwurf im Mai 2007 an die *Majles* zurückverwiesen haben. Obgleich dieser Gesetzentwurf alles andere als perfekt ist (zum Beispiel nimmt er einige Verbrechenarten

⁶ Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge definiert eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts als „eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.“

⁷ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 38. Sitzung. Concluding Observations: The Islamic Republic of Iran. Recommendation 30. Ref CRC/C/15/Add.254, 31. März 2005.

⁸ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, op.cit., para. 29.

⁹ Human Rights Council, fifth session, Agenda item 2. Ref A/HRC/4/20, 29. Januar 2007.

¹⁰ Der Gesetzentwurf kann auf Persisch eingesehen werden unter: www.spk-gov.ir/News.asp?ItemID=5928.



vom Verbot der Todesstrafe für jugendliche Straftäter aus), ist er Beweis für eine intern stattfindende Debatte und lässt eine Reform immerhin als möglich erscheinen.

Am 16. Oktober 2008 kündigte Hossein Zabhi, stellvertretender Generalstaatsanwalt für Justizangelegenheiten, bei einer Pressekonferenz an, dass die Richter angewiesen worden seien, gegen Jugendliche unter 18 Jahren anstelle der Todesstrafe Jugendstrafen zu verhängen, die von 15 Jahren bis zu lebenslanger Haft reichen können. Zwei Tage später stellte er jedoch klar, dass sich die Direktive auf Drogendelikte nicht aber auf Fälle bezieht, in denen ein Jugendlicher des Mordes für beschuldigt befunden wird.

Am 17. Februar 2009 informierten die iranischen Justizbehörden, dass sie an einem Gesetzentwurf mit dem Ziel arbeiten, Strafen für minderjährige Straftäter abzumildern und es Gerichten zu erschweren, Jugendliche wegen Mordes zum Tode zu verurteilen. Minderjährige, die einen Mord begangen haben, sollen dann nicht gehängt werden, „wenn sie nicht das Wesen des von ihnen begangenen Verbrechens verstehen oder wenn Zweifel an ihrer Reife und Einsichtsfähigkeit bestehen,“ sagte Justiz-Sprecher Alireza Jamshidi gegenüber Reportern.

Der Gesetzentwurf ist vom Justizausschuss des Parlaments gebilligt worden. Jamshidi sagte, dass der Gesetzentwurf minderjährige Straftäter in drei Kategorien einteilt. Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren sollen für Verbrechen, die bei Erwachsenen mit lebenslanger Haft oder der Todesstrafe geahndet werden, Haftstrafen von zwei bis maximal fünf Jahren erhalten, zu verbüßen in einer Jugendbesserungsanstalt. Er unterstrich, dass Gerichte bei unter 18-Jährigen, die des Mordes für schuldig befunden werden, gehalten sind, für die Feststellung der Strafmündigkeit die Einschätzung eines Experten einzuholen.

Kinder im Alter zwischen sieben und zwölf Jahren sollen straffrei ausgehen, wobei das Gesetz nicht zwischen Mädchen und Jungen unterscheidet. Sie sollen stattdessen in einer pädagogischen Einrichtung eine medizinische und psychologische Behandlung erfahren oder von ihren Familie getrennt und in einer Pflegeeinrichtung untergebracht werden.

Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren, die schwere Verbrechen begangen haben, für die Erwachsene Gefängnisstrafen erhalten, sollen Haftstrafen von drei Monaten bis zu einem Jahr in einer Jugendbesserungsanstalt verbüßen. Es könnte alternativ auch eine der Maßnahmen verfügt werden, die für die Altersgruppe der Sieben- bis Zwölfjährigen vorgesehen sind.

Die Schwungkraft für eine Reform in Iran stammt hauptsächlich aus einer Bewegung von mutigen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und anderen Aktivistinnen und Aktivisten wie Rechtsanwälten, Journalisten und Verteidigern der Rechte des Kindes. Diese Menschen haben sich für die von der Todesstrafe Bedrohten eingesetzt und Hinrichtungen verhindert. Sie haben Justizirrtümer aufgezeigt und Kampagnen zur Abschaffung jener Gesetze durchgeführt, die die Hinrichtung von minderjährigen Straftätern erlauben.

Viele dieser Aktivisten wurden und werden bedroht, zu Verhören vorgeladen oder auf andere Weise von den Behörden verfolgt. So verhaftete man am 14. Oktober 2007 den bekannten Menschenrechtsverteidiger und führenden Anti-Todesstrafenaktivist Emadeddin Baghi. Amnesty International geht davon aus, dass seine Festnahme und Verurteilung zu einer einjährigen Gefängnisstrafe politisch motiviert waren. Andere wurden mit Reiseverboten belegt, so dass sie das Land nicht verlassen konnten. Versuche, Genehmigungen für Veranstaltungen und Demonstrationen gegen die Todesstrafe zu erlangen, wurden blockiert. Aber die Aktivisten haben sich nicht abschrecken lassen.



Auch Amnesty International wurden viele Hindernisse in den Weg gelegt, wenn die Organisation versuchte, die Praxis der Todesstrafe in Iran zu untersuchen. Seit kurz nach der islamischen Revolution von 1979 wurde ihr der Zugang zum Land und damit die Möglichkeit verwehrt, die dortige Entwicklung der Menschenrechte aus erster Hand zu untersuchen. Mehr noch, detaillierte und verlässliche Informationen über die Zahl von Personen, die in Iran zum Tode verurteilt wurden, sind nicht leicht zu erlangen.¹¹ Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, werden in der Presse selten behandelt, bis das Urteil vom Obersten Gerichtshof bestätigt wurde, eine Voraussetzung für die Vollstreckung. Manchmal hört man zum ersten Mal von einem Fall, wenn von der vollzogenen Hinrichtung berichtet wird. Selbst wenn Informationen früher vorliegen, ist es oft unmöglich, die Vorgeschichte des Falles zu recherchieren.

Amnesty International veröffentlicht diesen Bericht, um internationale Aufmerksamkeit auf diese schwerwiegende und lang währende Menschenrechtsverletzung zu lenken. Die Menschenrechtsorganisation möchte aber auch die tapferen Bemühungen von Iranerinnen und Iranern im Lande selbst unterstützen, die Hinrichtung von Minderjährigen zu stoppen und sicherzustellen, dass diese Praxis endgültig beendet wird.

Amnesty International ist ohne Abstriche gegen die Todesstrafe, unabhängig von Alter und Identität der Verurteilten oder der Art des Verbrechens. Jede Hinrichtung ist ein Angriff auf die menschliche Würde, eine Menschenrechtsverletzung von vorsätzlicher Grausamkeit, die das Recht auf Leben, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamiert wird, verweigert. Der Hinrichtung von unter 18-Jährigen in Iran ein Ende zu setzen - wiewohl für sich genommen ein wesentliches Ziel - ist nur ein Schritt auf dem Weg zur völligen Abschaffung der Todesstrafe, aber ein Schritt von entscheidender Bedeutung, der ohne Zögern getan werden sollte.

Amnesty International ruft die Verantwortlichen in Politik und Justiz dazu auf, umgehend Schritte zu unternehmen, um die beschämende Praxis der Hinrichtung minderjähriger Straftäter zu beenden. Sie sollten ein Moratorium für alle derartigen Hinrichtungen erlassen, bis das Gesetz in der Weise geändert ist, dass es jede Möglichkeit ausschließt, Menschen für Verbrechen hinzurichten, die sie im Alter von unter 18 Jahren begangen haben. In einer gemeinsamen [Presseerklärung](#) erneuerten Amnesty International und 23 andere regionale wie internationale Menschenrechtsorganisationen diese Forderungen am 8. Juli 2008 in Genf.

Die Behörden sollten auch unverzüglich darauf hinarbeiten, im iranischen Recht die Zahl der Straftatbestände, die mit dem Tode geahndet werden können, einzuschränken. Ferner sollten sie sicherstellen, dass alle Gerichtsverfahren, bei denen den Angeklagten die Todesstrafe droht, in voller Übereinstimmung mit den internationalen Standards für ein faires Verfahren durchgeführt werden, einschließlich des Rechts auf Berufung bei einer höheren Instanz und auf ein Gnadengesuch, wenn die Todesstrafe verhängt wurde.

¹¹ Obwohl umfassende Zahlen nicht erhältlich sind, beziehen sich Erklärungen von Offiziellen bisweilen auf zum Tode Verurteilte. Zum Beispiel hat Hossein Ali Schahryari, ein die Stadt Zahedan vertretender Parlamentarier, in einem Interview mit der iranischen Zeitung *Ayyaran* am 17. März 2007 ausgesagt, dass in Gefängnissen in der Provinz Sistan-Balutschistan mehr als 700 zum Tode Verurteilte einsaßen. Emadeddin Baghi, ein Journalist und Menschenrechtsverteidiger, der die Praxis der Todesstrafe in Iran untersucht hat, schätzt, dass es gut und gerne 1.400 zum Tode Verurteilte in Iran geben könne, deren Urteile vom Obersten Gerichtshof bestätigt worden sind.





Demonstration von Amnesty International gegen die Hinrichtung Minderjähriger in Iran am 10. Oktober 2006 in Berlin, dem „Internationalen Tag gegen die Todesstrafe“
© Amnesty International / Bilan

IRAN: WELTWEIT DAS LAND MIT DEN MEISTEN HINRICHTUNGEN VON JUGENDLICHEN

Nach Amnesty International vorliegenden Informationen haben in den letzten sechs Jahren nur fünf weitere Staaten zur Tatzeit minderjährige Straftäter hingerichtet. In diesem Zeitraum hat Iran mehr jugendliche Täter hingerichtet als die anderen Länder zusammengenommen.

2004 - China richtet **einen** Jugendlichen hin,¹² **Iran** exekutierte **drei** Minderjährige.

2005 - Sudan richtet **zwei** Minderjährige hin, **Iran** **acht**.

2006 - Pakistan richtet **einen** Jugendlichen hin,¹³ **Iran** **vier**.

2007 - Iran exekutierte **elf** jugendliche Straftäter, **Saudi-Arabien** **zwei** und **Jemen** **einen**.

2008 - Iran hängt **acht** Jugendliche.

2009 - Iran henkt **fünf** und **Saudi-Arabien** **zwei** Jugendliche.

2010 - Iran exekutierte mindestens einen Jugendlichen.

2011 - Iran hängt vier minderjährige Straftäter, drei davon öffentlich (Stand 21. September 2011).

¹² Die chinesischen Behörden beharren darauf, dass die hingerichtete Person zum Zeitpunkt des Verbrechens älter als 18 Jahre alt war.

¹³ Die pakistanischen Behörden behaupten, der Hingerichtete sei zum Zeitpunkt der Tat 18 Jahre alt gewesen.



2. IRANISCHES RECHT UND DIE TODESSTRAFE

„Der überwältigende internationale Konsens, dass die Todesstrafe nicht gegen minderjährige Straftäter verhängt werden darf, entspringt der Erkenntnis, dass junge Menschen wegen ihrer Unreife möglicherweise die Folgen ihres Handelns nicht im vollen Umfang verstehen und daher weniger harten Sanktionen als Erwachsene unterworfen werden sollten. Noch wichtiger ist, dass diese Überzeugung den festen Glauben widerspiegelt, dass junge Menschen sich noch eher ändern können und daher ein größeres Potenzial zur Rehabilitation als Erwachsene haben.“

Mary Robinson, frühere UN-Hochkommissarin für Menschenrechte

Nach dem Islamischen Strafgesetzbuch Irans, das nach der Islamischen Revolution 1979 in Kraft trat, kann eine große Anzahl von Vergehen durch staatlich sanktioniertes Töten bestraft werden.¹⁴ Amnesty International nimmt keine Stellung zum iranischen Rechtssystem oder zum Strafgesetzbuch als solchen oder im Hinblick auf einzelne Bestimmungen einschließlich derer, die vom islamischen Rechtsdenken beeinflusst sind. Amnesty International ist jedoch der festen Überzeugung, dass die iranischen Behörden die Verantwortung dafür tragen, dass das iranische Rechtswesen dem internationalen Recht und den Menschenrechtsstandards in voller Weise entspricht wie auch den Abkommen, denen Iran nach internationalem Recht genügen muss.

VERBRECHEN, DIE MIT DEM TODE BESTRAFT WERDEN KÖNNEN

Das Strafgesetzbuch unterscheidet fünf Arten von Verbrechen: *hodoud* (Verbrechen gegen den göttlichen Willen, für die die Strafe vom Islamischen Recht vorgegeben ist); *qesas* (gleichartige Vergeltung, ähnlich der Maxime „Auge um Auge“); *diyeh* (Entschädigung); *ta'zir* (Verbrechen, die vom Staat festgelegte und nicht vom Islamischen Recht abgeleitete Strafen nach sich ziehen); und der Abschreckung dienende Strafen wie zum Beispiel Geldbußen, Widerruf von Berechtigungen, Schließung von Geschäftsräumen, Wohnortzuweisung, Reisebeschränkungen und das Vorenthalten anderer Rechte (wie etwa das Recht, einen bestimmten Beruf auszuüben).¹⁵ Die Todesstrafe ist für gewisse *hodoud*- und *ta'zir*-Verbrechen vorgesehen und kann bei *qesas* für Mord verhängt werden.

HODOUD-VERBRECHEN

Aus der Kategorie der *hodoud*-Verbrechen können die folgenden Tatbestände mit dem Tode bestraft werden: Ehebruch verheirateter Personen; Inzest; Vergewaltigung; zum vierten Mal wiederholter unerlaubter Geschlechtsverkehr durch eine unverheiratete Person, wenn sie für die drei vorhergehenden Taten bestraft worden ist; zum dritten Mal wiederholtes Trinken von Alkohol, wenn die vorhergehenden Verstöße bestraft worden sind; „Sodomie“¹⁶; zum vierten Mal wiederholter gleichgeschlechtlicher Verkehr zwischen Männern ohne Penetration (*tahfiz*), wenn jedes vorhergegangene Vergehen bestraft wor-

¹⁴ Nach Emadeddin Baghi (siehe Fußnote 11) gibt es 85 Paragraphen im iranischen Recht, die mit der Todesstrafe bewehrt sind: 20 im Strafgesetzbuch, elf im Anti-Drogen-Gesetz, 42 im Militärstrafgesetzbuch und zwölf in anderen Gesetzen.

¹⁵ Siehe die Paragraphen 12-20 des Islamischen Strafgesetzbuchs.



den ist; zum vierten Mal festgestelltes lesbisches Verhalten, wenn es die vorhergehenden Male bestraft worden ist; unerlaubter Geschlechtsverkehr eines nichtmuslimischen Mannes mit einer muslimischen Frau; und unwahre Anschuldigung des Ehebruchs oder der „Sodomie“, wenn sie zum vierten Mal stattfindet und bei jedem vorhergehenden Mal bestraft worden ist.

Das *hodoud*-Gesetz sieht die Todesstrafe auch als eine von vier möglichen Bestrafungsarten für jene vor, die wegen der vage formulierten Straftatbestände „Feindschaft gegen Gott“ (*moharebeh*) oder „Verderbenstiften auf Erden“ (*mofsed fil arz*) [auch „auf Erden korrupt sein“ bezeichnet, der Übers.] verurteilt worden sind. Diese Begriffe werden im Strafgesetzbuch folgendermaßen definiert: „Wer zu den Waffen greift, um Furcht und Schrecken zu verbreiten und die Bevölkerung ihrer Freiheit und Sicherheit zu berauben, ist ein Kämpfer gegen Gott und ein Verderbenstifter auf Erden.“¹⁷ Weitere Paragraphen stellen klar, dass jede Personen, die wegen bewaffneten Raubes, Straßenraubes, Mitgliedschaft oder Unterstützung einer Organisation zum Umsturz der Islamischen Republik und Beschaffung von Waffen zum Zweck des Umsturzes der Islamischen Republik verurteilt worden ist, als ein Kämpfer gegen Gott (*mohareb*) anzusehen ist. Paragraphen, die auf *ta'zir*-Verbrechen Bezug nehmen, sowie andere Gesetze benennen weitere Umstände, unter denen jemand als *mohareb* anzusehen ist (darunter Spionage und Bildung einer Vereinigung zur Beeinträchtigung der staatlichen Sicherheit). „Verderbenstiften auf Erden“ ist in dem *hodoud*-Abschnitt des Strafgesetzbuchs nicht näher definiert, aber eine Reihe anderer Gesetze eröffnen die Möglichkeit, gewisse Verbrechen unter Umständen dieser Kategorie zuzuordnen, wie zum Beispiel Korruption, Unterschlagung, wiederholter Drogenschmuggel, Banknotenfälschung, das Horten von Waren und Wucherei.

Richter haben offenbar einen weiten Spielraum bei der Entscheidung, ob ein Verbrechen als so schwerwiegend anzusehen ist, dass es einer dieser Kategorien zuzuordnen ist und daher mit dem Tode bestraft werden kann, statt mit einer Gefängnisstrafe oder einer anderen Strafe geahndet zu werden.

Da *hodoud*-Delikte als Verbrechen gegen Gott betrachtet werden, kann in diesen Fällen das Staatsoberhaupt nicht auf Empfehlung der Obersten Justizautorität (Leiter der Justizbehörden) eine Begnadigung in derselben Weise aussprechen, wie dies bei *ta'zir* oder staatlich festgelegten Bestrafungen möglich ist. Wenn jedoch in Fällen des Ehebruchs, der „Sodomie“, des gleichgeschlechtlichen Verkehrs ohne Penetration und des lesbischen Verhaltens die Beschuldigten die Tat eingestanden und sie bereut haben, dann kann der mit dem Fall befasste religiöse Richter entweder beim Staatsoberhaupt um eine Begnadigung nachsuchen oder auf der Vollstreckung des Urteils beharren.¹⁸

QESAS-E NAFS (VERGELTUNG „MIT GLEICHER MÜNZE“)

In Fällen von *qesas*, wo ein Opfer verletzt oder getötet wird, lautet das Urteil auf Vergeltung in gleicher Weise. Das heißt, dass bei Mord die Familie des Opfers das Recht hat, den Tod der Mörderin oder des Mörders ihres Verwandten zu verlangen. Die Familie kann es aber auch vorziehen, dem oder der Schuldigen zu vergeben und statt der Todesstrafe die Zahlung von *diyeh* (Blutgeld) zu akzeptieren.

¹⁶ Amnesty International betrachtet die Anwendung von „Sodomie“-Gesetzen zur Inhaftierung von Personen wegen im Privaten stattfindender gleichgeschlechtlicher Beziehungen als eine schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten wie des Rechts auf Privatsphäre, des Schutzes vor Diskriminierung und der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, die durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geschützt sind.

¹⁷ Paragraph 183 des Islamischen Strafgesetzbuchs.

¹⁸ Paragraph 81, 126 und 133 des Islamischen Strafgesetzbuchs.



Im iranischen Rechtssystem besteht außerdem ein Unterschied zwischen der Strafe „Hinrichtung“ (*hokm-e 'edam*) und *qesas*, obwohl man von Menschen, die gemäß *qesas* verurteilt sind, oft in den Medien sagt, sie seien zum Tode verurteilt. Das iranische Recht behandelt Mord als eine private Angelegenheit zwischen zwei zivilrechtlichen Parteien. Die Rolle des Staates besteht lediglich darin, mittels eines juristischen Verfahrens eine Lösung des Streits herbeizuführen. In diesem Verständnis wird die Todesstrafe bei *hokm-e 'edam* als eine vom Staat verhängte Strafe betrachtet, wohingegen es sich bei *qesas* um eine Strafe handelt, die von der Familie des Opfers auferlegt wird. Aus diesem Grund kann das Staatsoberhaupt bei *qesas*-Urteilen keine Begnadigung oder Amnestie vornehmen. Nur die Oberste Justizautorität (Leiter der Justizbehörden) kann die Vollstreckung stoppen. Dies läuft jedoch dem Artikel (6) 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zuwider, dessen Vertragsstaat Iran ist, der besagt, dass Iran nach dem Völkerrecht dafür verantwortlich ist, die Rechte der in seine rechtliche Zuständigkeit fallenden Personen zu achten und zu schützen, unabhängig davon welche Rolle private Parteien in der Anwendung der Gesetze spielen mögen.

Nach internationalem Recht bleibt Iran voll verantwortlich für die Beachtung und den Schutz der Rechte derer, die unter seiner Gerichtshoheit stehen, unabhängig von der Rolle, die private Parteien bei der Rechtsanwendung spielen mögen. In einem *qesas*-Fall muss Iran die Rechte eines jeden minderjährigen Straftäters wahren, indem er sicherstellt, dass das von ihm ermöglichte Verfahren auf keinen Fall die Hinrichtung des Täters erlaubt und dass der minderjährige Täter vor Akten privater Parteien, die zu seiner Hinrichtung führen, geschützt wird.

TA'ZIR-VERBRECHEN

Es gibt nur ein Verbrechen in dem *ta'zir*-Abschnitt des Strafgesetzbuchs, bei dem die Hinrichtung erwähnt wird: die „Beschimpfung des Propheten [des Islam]“ (Paragraf 513). Die Todesstrafe gilt auch für Verbrechen nach dem Anti-Drogen-Gesetz von 1989, das 1997 und 2010 geändert wurde.¹⁹ Diese Verbrechen betreffen das Schmuggeln oder die Verteilung von mehr als fünf Kilogramm Haschisch oder Opium oder mehr als 30 Gramm Heroin, Kodein, Methadon oder Morphin. Personen, die zum vierten Mal das Verbrechen des Anbaus narkotischer Pflanzen begangen haben, wiederholt im Besitz von Opium oder Haschisch angetroffen wurden oder verschiedene Chemikalien, die zur Drogenproduktion verwendet werden können, hergestellt oder verbreitet haben, können ebenfalls mit dem Tod bestraft werden.

Für Strafen, die wegen *ta'zir*-Verbrechen ergehen, steht der Gnadenweg offen. Zum Beispiel erlaubt Paragraf 38 des Anti-Drogen-Gesetzes, dass Todesurteile, die nach diesem Gesetz ausgesprochen wurden, der Amnestiekommission vorgelegt werden können, „wenn es mildernde Umstände gibt“. Dagegen werden Wiederholungstäter, deren Gesamtbesitz an Heroin, Morphin oder Kokain die festgesetzte Obergrenze überschreitet, als „auf Erden korrupt“ angesehen und können mit dem Tode bestraft werden. Das heißt, ihre Verbrechen können als unter den *hodoud*-Abschnitt des Strafgesetzbuchs fallend angesehen werden, womit sie keiner Begnadigung zugänglich wären. Das Anti-Drogen-Gesetz sieht die Todesstrafe auch für bewaffneten Drogenschmuggel vor. Aus Medienberichten über die Hinrichtung angeblich bewaffneter Schmuggler lässt sich schließen, dass mindestens in einigen Fällen die Täter als „Kämpfer gegen Gott“ (ein *hodoud*-Verbrechen) bezeichnet wurden, obgleich dies in diesen Medienberichten nicht ausdrücklich gesagt wird.

¹⁹ Das Gesetz kann in englischer Übersetzung eingesehen werden auf <http://www.unodc.org/enl/showDocument.do?documentUId=2511&node=docs&cmd=add&country=IRA>.



DIE IRANISCHE GESETZGEBUNG ZU JUGENDLICHEN STRAFTÄTERN

Hinsichtlich der Stellung Jugendlicher im iranischen Rechtswesen heißt es in Paragraf 49 des Strafgesetzbuchs: „Kinder sind im Falle der Begehung einer Straftat frei von strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Ihre Erziehung wird nach dem Ermessen des Gerichts ihrem Vormund oder soweit erforderlich einem Zentrum für Besserung und Erziehung von Kindern übertragen.“

In der iranischen Gesetzgebung sind Kinder nur diejenigen, die noch nicht die Pubertät erreicht haben. Normalerweise werden Jungen mit 15 Mondjahren (14 Jahre und sieben Monate) strafmündig und Mädchen mit neun Mondjahren (acht Jahre und sieben Monate). Das Mündigkeitsalter in Iran schließt ein, dass Kinder dieses oder eines höheren Alters zum Tode verurteilt werden können. Amnesty International weiß jedoch von einem im Todestrakt einsitzenden Mädchen, das ein Verbrechen begangen hat, als es möglicherweise erst 13 Jahre alt war, und von mehreren Jungen, die zum Zeitpunkt des Verbrechens 15 Jahre und in Einzelfällen erst 14 oder gar 13 Jahre alt waren.

Vertreter der iranischen Regierung und Justiz haben wiederholt versichert, dass Iran keine Jugendlichen hinrichte, obwohl bekannt ist, dass einige Täter gehenkt worden sind, ehe sie 18 Jahre alt waren. In den meisten Fällen jedoch warten die Behörden mit der Exekution, bis die jugendlichen Täter 18 Jahre alt geworden sind. Es ist nicht klar, ob die Behörden verstehen, dass auch solche Hinrichtungen immer noch Hinrichtungen minderjähriger Täter darstellen und deswegen gegen die internationalen Verpflichtungen Irans verstoßen.

DAS GESETZ ZUR UNTERSUCHUNG VON JUGENDVERBRECHEN

Ein Gesetz, das dem Verneinen nach die Verhängung der Todesstrafe für Verbrechen verbieten würde, die von unter 18-jährigen Personen begangen werden, wurde der *Majles* (Parlament) um das Jahr 2001 vorgelegt. Mitte 2006 fand in der *Majles* eine erste Lesung des so genannten „Gesetzes zur Untersuchung von Jugendverbrechen“ statt. Im Mai 2007 soll der Gesetzentwurf von einem Ausschuss zur erneuten Beratung an das Parlament zurückgeleitet worden sein. Falls das Gesetz schließlich verabschiedet würde, müsste es immer noch vom Wächterrath, der die Übereinstimmung mit dem Islamischen Recht prüft, gebilligt werden, ehe es in Kraft treten kann. Man geht jedoch davon aus, dass die Zustimmung des Wächterraths zu diesem Gesetz eher unwahrscheinlich ist.

Obwohl der Gesetzentwurf einige begrüßenswerte Bestimmungen vorsieht, enthält er auch schwerwiegende Mängel, die seine Wirksamkeit einschränken würden, nämlich die Hinrichtung minderjähriger Straftäter zu unterbinden. Diese Schwachpunkte wirken sich in fünf Bereichen aus: Unklarheit, welche Gerichte für Jugendstrafsachen zuständig sind; das Verfahren, mit dem Hinrichtungen aufgehalten werden können; das Berufungsrecht; die Begnadigungspraxis; und die Unterscheidung zwischen *qesas* und Todesurteilen.

Gerichtliche Zuständigkeit: Paragraf 14 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass Strafverfolgung, Untersuchung und Gerichtsverfahren immer dann, wenn ein Jugendlicher eines Vergehens beschuldigt wird, von einem Jugendgericht durchgeführt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das Strafmaß für das Verbrechen geringer als drei Jahre Gefängnis ist oder dass ein Vergehen gegen die Keuschheit vorliegt. Demgegenüber steht in Paragraf 1, dass „alle Vergehen von Personen unter 18 Jahren... von einem Jugendgericht verfolgt werden“. Es handelt sich hierbei um ein spezielles Gericht, das durch diesen Gesetzentwurf geschaffen werden soll. Gleichzeitig heißt es in Paragraf 10, dass „wenn Kinder und Jugendliche kriminelle Taten begehen, für die die Untersuchungszuständigkeit in die Gerichtsbar-



keit des Allgemeinen Provinzgerichts fällt, dasjenige Provinzgericht, welchem die Untersuchung von Vergehen durch Jugendliche zugewiesen ist, diese entsprechend dem vorliegenden Gesetz durchführen soll.“

Paragraf 1 scheint unvereinbar mit Paragraf 10 zu sein. In Paragraf 1 werden alle Fälle von Jugendkriminalität durch das neu geschaffene Jugendgericht verfolgt, während Paragraf 10 die Zuständigkeit des Allgemeinen Provinzgerichts beibehält. Es ist bei allen Gesetzen wichtig, dass sie Klarheit darüber schaffen, welches Gericht für welchen Fall zuständig ist. Der Gesetzentwurf muss daher klarer formuliert oder gänzlich überarbeitet werden.

Das Aufhalten von Hinrichtungen: In Paragraf 17 des Gesetzentwurfs heißt es: „Bei Verbrechen, die nicht eine Bestrafung nach *hadd* [göttliche Strafe] erfordern, soll die Vollstreckung des Urteils angehalten werden, falls die beiden Parteien vorher einen Kompromiss erzielen oder wenn der Kläger die Klage zurückzieht.“ Das bedeutet aber doch, dass in *hodoud* [Plural von *hadd*, der Verf.]-Fällen die Bestrafung nicht aufgehoben werden kann. In solchen Fällen gibt es scheinbar keine Möglichkeit des Straferlasses nach dem Urteil, selbst wenn die Klage fallen gelassen worden ist, sei es durch eine Einzelperson oder den Staatsanwalt.

Berufungsrecht: In Paragraf 27 des Gesetzentwurfs heißt es: „Gegen die Entscheidungen des Jugendgerichts... **kann in allen Fällen Berufung eingelegt werden** [Hervorhebung durch den Verf.]. Die Frist zwischen der abschließenden Urteilsverkündung und der Einlegung der Berufung beträgt 20 Tage.“

Dieses Berufungsrecht ist weiter gefasst als das im Gesetz über Rechtsmittel, das einzelne Verbrechen benennt, bei denen eine Berufung möglich ist²⁰, und es impliziert, dass das Berufungsrecht in allen Fällen einschließlich *hodoud* und *qesas* garantiert ist. Rechtsmittel können bei einer höheren Instanz (gewöhnlich ein Berufungsgericht) und dann beim Obersten Gerichtshof eingelegt werden. Sie können sich gegen die Verurteilung und das Strafmaß richten oder gegen Fehler im Verfahren. Eine erfolgreiche Berufung garantiert nicht notwendigerweise eine geringere Strafe. Ist eine Berufung erfolgreich, wird der Fall üblicherweise an ein niederinstanzliches Gericht zur Neuverhandlung zurückverwiesen. Das niederinstanzliche Gericht kann erneut die Todesstrafe verhängen, was wiederum demselben Verfahren der Bestätigung wie zuvor unterliegen würde und die Möglichkeit einschließt, dass das höhere Gericht abermals das Urteil zurückweist. In einem solchen Fall würde das Verfahren im Allgemeinen nochmals an ein niederinstanzliches Gericht zurückverwiesen mit der möglichen Folge, dass jemand unbegrenzt oft zum Tode verurteilt werden könnte.

Verzeihung/Begnadigung: Paragraf 30 des Gesetzentwurfs sagt aus, dass für alle von Jugendlichen begangenen Verbrechen eine Begnadigung durch den Kläger ausgesprochen werden kann. In diesem Fall heißt es, „soll die Strafverfolgung, die weitere Untersuchung des Falles oder die Durchführung der Strafe eingestellt werden.“

Das bezieht sich auf *ta'zir*- und der Abschreckung dienende Strafen, wie sie in Paragraf 12 des Strafgesetzbuchs aufgeführt und in den Paragrafen 16 und 17 genauer definiert sind (siehe oben). Damit sind aber eindeutig Strafen nach *hodoud* und *qesas* von dem Recht auf Begnadigung ausgeschlossen. Da die meisten Todesurteile wegen Verbrechen verhängt werden, die in diese Kategorien fallen, würden folglich die meisten zum Tode verurteilten minderjährigen Straftäter immer noch nicht um Begnadigung für ihr Verbrechen ersuchen können, wenn der Entwurf Gesetz wird.

²⁰ Das sind Todesurteile, Strafen nach *hodoud* und *qesas* sowie Urteile, bei denen die Strafe über sechs Monate Gefängnis oder eine Geldbuße von einer Million Rial [ca. 70 €, der Übers.] hinausgeht.



Todesurteile: Die Paragraphen 33 und 35 bestimmen die unterschiedlichen Strafen, die gegen Jugendliche verhängt werden können. Beide Paragraphen legen fest, dass Jugendliche im Alter zwischen 15 und 18 Jahren für Verbrechen, die bei Erwachsenen mit der Todesstrafe oder lebenslanger Haft geahndet werden, eine Haftstrafe zwischen zwei und acht Jahren erhalten, die in einer Besserungsanstalt zu verbüßen ist.

Dies wäre ein sehr positiver Aspekt des Gesetzes, aber es ist nicht klar, ob dies auch für *qesas*- und *hodoud*-Fälle gilt. Wie oben gezeigt, scheinen die iranischen Justizbehörden zwischen der Todesstrafe (*hokm-e 'edam*) und der gerichtlich sanktionierten Tötung eines überführten Mörders als Vergeltungsmaßnahme (*qesas*) zu unterscheiden. Sie betrachten deshalb Mord als ein Verbrechen, das mit Vergeltung aber nicht mit einem gerichtlich verhängten Todesurteil geahndet werden kann.

Diese Unterscheidung wurde explizit am 11. Oktober 2005 von dem inzwischen verstorbenen Justizminister Jamal Karimi-Rad in seiner Eigenschaft als Sprecher der iranischen Justiz getroffen, als er ISNA (*Iranian Students' News Agency* – Nachrichtenagentur Iranischer Studenten) erklärte, dass, wenn dieses Gesetz von der *Majles* verabschiedet würde, niemand unter 18 Jahren mehr hingerichtet würde (*hokm-e 'edam*). Jedoch unterschied er zwischen *qesas* und anderen mit der Todesstrafe belegten Verbrechen und stellte fest, dass *qesas* eine Angelegenheit unter Privatpersonen und nicht des Staates sei und deshalb von dem Gesetzentwurf nicht berührt werde, obgleich - wie er hinzufügte - Anstrengungen unternommen würden, die Frage der *qesas* ebenfalls anzugehen.

Es ist unannehmbar, wenn die iranischen Behörden den Tatbestand des Mordes von anderen Verbrechen, die ebenfalls mit der Todesstrafe belegt sind, trennen. Es bedarf dringend einer Gesetzgebung, entweder in Form des in geeigneter Weise revidierten Gesetzentwurfs oder in anderer Form, um sicherzustellen, dass niemand in der Islamischen Republik Iran wegen eines Verbrechens, und sei es auch Mord, zum Tode verurteilt wird, das er im Alter von unter 18 Jahren begangen hat.

DAS GERICHTSVERFAHREN

In Iran werden die meisten Kriminalfälle vor Allgemeinen Gerichten, manchmal auch als Öffentliche Gerichte oder Stadtgerichte bezeichnet (*Dadgah-e 'Omon*), verhandelt. Fälle, die die nationale Sicherheit berühren - Spionage, Beleidigung und Verleumdung der Gründer der Islamischen Republik und des Staatsoberhauptes, Drogenschmuggel und Wucherei -, kommen vor die Revolutionsgerichte (*Dadgah-e Enghelabi*).²¹ Diese wurden nach der Islamischen Revolution zunächst als temporäre Maßnahme errichtet, aber später gesetzlich verankert. Beide Gerichtstypen folgen der Strafprozessordnung für Allgemeine- und Revolutionsgerichte.²²

Nach dem Gesetz über Rechtsmittel²³ und der Strafprozessordnung²⁴ sind alle Todesurteile, ob in *hodoud*-, *ta'zir*- oder *qesas*-Fällen, der Berufung zugänglich, die innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach

²¹ Die Funktionen der Revolutionsgerichte werden seitens der iranischen Justiz beschrieben unter <http://www.iranjudiciary.org/courts-revolutionarycourts-fa.html#ssss>.

²² Der Sondergerichtshof für den Klerus, der durch ein Dekret von Ajatollah Khomeini 1987 errichtet wurde, um schiitische Geistliche oder Laien, deren Fall mit der Geistlichkeit zusammenhängt, vor Gericht zu stellen und der außerhalb der allgemeinen Justiz operiert, kann auch Personen zum Tode verurteilen. Jedoch sind Amnesty International keine Fälle bekannt, in denen jugendliche Straftäter von diesem Gericht zum Tode verurteilt worden sind.

²³ Paragraph 19 des Gesetzes über Rechtsmittel von 1993.

²⁴ Paragraph 232 der Strafprozessordnung von 1999.



der Urteilsverkündung eingelegt werden muss. Wenn das Urteil in der Berufung bestätigt wird, wird der Fall dem Obersten Gerichtshof zur Überprüfung vorgelegt. Findet das Berufungsgericht oder der Oberste Gerichtshof einen Rechtsfehler bei der Verurteilung oder im Strafmaß, wird der Fall üblicherweise für ein neues Verfahren an ein niederinstanzliches Gericht zurückverwiesen.

Bestätigt der Oberste Gerichtshof das Todesurteil, kann der Angeklagte Widerspruch einlegen. Eine andere Abteilung des Obersten Gerichtshofs, die als Überprüfungsinstanz (*sho'be-ye tashkhis*) fungiert, nimmt sich dann des Falles nochmals an. Im Falle der Bestätigung oder bei Verzicht auf Widerspruch, wird das Urteil an das Büro der Obersten Justizautorität (Leiter der Justizbehörden) zur weiteren Überprüfung gesandt und von dort an den Richter weiterleitet, der für die Vollstreckung des Urteils zuständig ist. Es steht in der Macht der Obersten Justizautorität einen Hinrichtungsaufschub zu verfügen.

In *qesas*-Fällen wird das Urteil, wenn der Oberste Gerichtshof es bestätigt hat, dem Rat für die Beilegung von Streitigkeiten (*Shura-ye hall-e ekhtelaaf*) vorgelegt. Der Rat versucht, zwischen dem Angeklagten und der Familie des Opfers zu vermitteln, um eine Zahlung von *dijeh* (Blutgeld) zu ermöglichen. Damit *dijeh* gezahlt werden kann, müssen alle Blutsverwandten des Opfers auf ihr Recht, den Tod des Mörders zu verlangen, verzichten und das *dijeh* akzeptieren, das der Täter (oft mit Hilfe seiner Familie) aufbringen muss. Iranische Behördenvertreter haben bekundet, dass erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um die Blutsverwandten zur Annahme von *dijeh* zu gewinnen, besonders in Fällen, in denen Jugendliche die Täter sind.²⁵

Nach Paragraph 24 des Strafgesetzbuchs hat das Staatsoberhaupt und Religionsführer, Ajatollah Sayed 'Ali Khamenei, die Vollmacht, auf Vorschlag der Obersten Justizautorität Begnadigungen auszusprechen oder Strafen herabzusetzen oder umzuwandeln. Dies hat jedoch „in Übereinstimmung mit islamischen Prinzipien“ zu erfolgen, eine Formulierung, die *qesas*- und *hodoud*-Fälle²⁶ auszuschließen scheint, da das Begnadigungsrecht in solchen Fällen als nicht im Bereich staatlicher Souveränität liegend angesehen wird. Die Vorschriften für die Arbeit der Amnestie-Kommission besagen in Paragraph 10 Absatz 1, dass alle Todesurteile einer Begnadigung zugänglich sind, ausgenommen *qesas-e nafs* (vermutlich deshalb, weil das Begnadigungsrecht hier ausschließlich bei den Blutsverwandten des Opfers liegt). Aber in Paragraph 9 Absatz 7 wird ausgeführt, dass Verbrechen wie Spionage, Korruption (*ertesha*), Vergewaltigung (*zena ba'onf*), Entführung und bewaffneter Raub ebenfalls von der Begnadigung ausgeschlossen sind. Diese Verbrechen können unter bestimmten oder unter allen Umständen mit der Todesstrafe geahndet werden, wenn sie als *hodoud*-Verbrechen klassifiziert werden.

Dies scheint zu bedeuten, dass für viele Verbrechenarten, die in Iran mit der Todesstrafe belegt sind, keine oder nur sehr begrenzte Möglichkeiten bestehen, Begnadigung oder Strafmilderung zu erlangen. Das verstößt gegen Artikel 6(4) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), in dem es heißt:

„Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.“²⁷

²⁵ Siehe z. B. den Kommentar von Nasser Saraj vom Mai 2007 (unten im Kap.3).

²⁶ Außer in den vom Strafgesetzbuch spezifizierten Fällen, in denen bestimmte Täter, die gestanden und bereut haben, vom Staatsoberhaupt auf Empfehlung des mit dem Fall befassten Richters begnadigt werden können.

²⁷ Das bezieht sich auf das Recht, um Begnadigung durch den Staat zu ersuchen. Der Staat hat die Pflicht, dieses Recht, um Begnadigung zu ersuchen, zu garantieren, auch wenn er die Wünsche der Familie dabei in Betracht ziehen kann.



Die meisten der Amnesty International bekannten minderjährigen Straftäter, die zurzeit im Todestrakt einsitzen, wurden zur Wiedervergeltung (*qesas*) oder wegen Vergewaltigung zum Tode verurteilt. Deshalb können sie nicht um Begnadigung oder Strafumwandlung beim Staatsoberhaupt nachsuchen. Ihr Schicksal liegt daher, wenn ihr Todesurteil erst einmal bestätigt ist, in den Händen der Obersten Justizautorität.

UNFAIRE VERFAHREN

Nach internationalen Menschenrechts-Bestimmungen haben diejenigen, die eines mit der Todesstrafe belegten Verbrechens verdächtig oder beschuldigt sind, Anspruch auf die peinlich genaueste Beachtung aller Garantien für ein faires Verfahren auf allen Stufen der Strafverfolgung einschließlich der Ermittlungsphase und darüber hinaus auf bestimmte zusätzliche Garantien. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat bekundet, dass „die Todesstrafe eine ganz außergewöhnliche Maßnahme sein sollte“ und nur nach einem Gerichtsverfahren verhängt werden sollte, in dem alle verfahrensmäßigen Garantien für einen fairen Prozess beachtet worden sind.²⁸ Jedes Todesurteil, das nach einem Prozess gefällt wird, der nicht allen Garantien für ein faires Verfahren entsprochen hat, käme einer willkürlichen Aberkennung des Rechts auf Leben gleich.

In Iran führen erhebliche Mängel im Rechtswesen oft zu unfairen Gerichtsverfahren, auch in Fällen, in denen minderjährige Täter und andere Angeklagte mit der Todesstrafe rechnen müssen. Zu diesen Mängeln gehören: den Angeklagten wird ein Rechtsanwalt eigener Wahl oder sogar jegliche Rechtsberatung verweigert; Angeklagte werden in der Untersuchungshaft misshandelt; Geständnisse, die unter Zwang zustande gekommen sind, dürfen in das Verfahren eingebracht werden; Angeklagte werden in Haftzentren festgehalten, die nicht zum offiziellen Gefängnisssystem gehören; die Verteidigung darf keine Zeugen aufrufen und bekommt nicht genug Zeit, um ihre Argumente vorzutragen. Außerdem werden Verteidiger inhaftiert, wenn sie gegen unfaire Gerichtsverfahren protestieren.²⁹

Das Recht eines Angeklagten zum Beispiel, einen Rechtsbeistand zu haben, ist eine der wichtigsten Rechtsgarantien für ein faires Verfahren. Es ist im Völkerrecht verankert³⁰ und gilt für alle Stufen des Verfahrens. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen und andere mit den Menschenrechten befassende Organe haben außerdem anerkannt, dass das Recht auf ein faires Verfahren voraussetzt, dass jeder Angeklagte während der Haft, während der Verhöre und Vorermittlungen Zugang zu einem Anwalt erhält. Das Recht Inhaftierter, von einem Anwalt gegen die Anklage verteidigt zu werden, ist ebenfalls in den Grundprinzipien der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der Rechtsanwälte verankert. Das Prinzip Nr. 6 hält insbesondere fest, dass Personen, die schwerer Verbrechen beschuldigt werden, einen Anwalt haben sollten, „dessen Erfahrung und Sachverstand der Art der erhobenen Beschuldigung gerecht werden“, und der dem/der Angeklagten kostenlos zur Verfügung gestellt wird, wenn dieser/diese nicht über die Mittel verfügen sollte, für seine Dienste zu bezahlen.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betont, dass Personen unter 18 Jahren „rechtlicher oder anderweitig gleichwertiger Beistand zur Seite gestellt werden muss. Dieser Beistand sollte nicht auf das eigentliche Verfahren vor Gericht oder einer anderen juristischen Körperschaft beschränkt sein, sondern

²⁸ UN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 6 on the right to life, para. 7.

²⁹ Bericht der UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Verhaftungen, 27. Juni 2003, E/CN.4/2004/3/Add.2.

³⁰ Zum Beispiel in Artikel 14 des IPBPR.



während sämtlicher Stufen des Verfahrens gegeben sein, und zwar ab dem Zeitpunkt einer polizeilichen Vernehmung des Kindes.“³¹

In Iran haben jedoch Angeklagte das Recht auf einen Anwalt erst, nachdem die Untersuchungen abgeschlossen wurden und sie formell angeklagt worden sind. Dies führt zu längeren Phasen der Haft ohne Kontakt zur Außenwelt und zu Verhören ohne Beisein von Anwälten; beides leistet Folterungen und Misshandlungen zur Erzwingung von Geständnissen Vorschub. Das islamische Strafgesetzbuch verdeutlicht, dass Geständnisse bei *hodoud*- und *qesas*-Verbrechen als alleiniges Beweismittel dienen können.³² Anwälte können bei der gerichtlichen Voruntersuchung anwesend sein, dürfen aber vor deren Abschluss nicht das Wort ergreifen. In „heiklen“ Fällen steht es im Ermessen des Richters, Anwälte aus der für das Urteil entscheidenden Verhandlung auszuschließen.³³ Wenn ein Angeklagter sich keinen Anwalt eigener Wahl leisten kann, bestellt das Gericht einen Pflichtverteidiger.

Die Arbeitsgruppe für willkürliche Verhaftungen der Vereinten Nationen berichtete nach ihrem Besuch in Iran im Februar 2003 über „das Fehlen einer Kultur anwaltlicher Vertretung, was einem rechtmäßig verlaufenden Gerichtsverfahren entgegensteht... Die Gruppe stellte fest, dass viele gewöhnliche Strafgefangene keine Vorstellung von der Rolle eines Rechtsbeistands haben und nicht um Unterstützung durch einen vom Staat ernannten Anwalt nachsuchen. Letztere gibt es in der Tat nur spärlich und sie sind weitgehend unmotiviert wegen des geringen Honorars. Was die Wahl eines Anwalts seitens politischer Gefangener angeht, so wird dies immer schwieriger wegen der ernst zu nehmenden Gefahr der Bedrohung, die sich diese Anwälte aussetzen.“³⁴

Internationale Standards für ein faires Gerichtsverfahren umfassen auch das Recht auf öffentliche Verhandlung, und zwar vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht, sowie das Recht, nicht dazu gezwungen zu werden, sich schuldig zu bekennen und ferner das Recht auf gleiche Behandlung vor dem Gesetz und den Gerichten. Diese Rechte sind in Artikel 14 des IPBPR und in Artikel 40 der ÜRK niedergelegt.

In Iran kann der Richter ein öffentliches Verfahren verweigern, wenn es als unvereinbar mit „anerkannten Prinzipien oder der öffentlichen Moral“ betrachtet wird.³⁵ Die Verhandlungen werden im Geheimen geführt, wenn die Anklagepunkte sich auf die nationale Sicherheit beziehen oder wenn ein öffentliches Verfahren „die religiösen Gefühle des Volkes verletzen“ würde.³⁶ Verfahren vor den Revolutionsgerichten sind beinahe immer geheim und es finden oft Schnellverfahren statt.

Die Beweisregeln in Iran basieren auf dem Verfassungsprinzip der Unschuldsvermutung. In der Praxis wird dies allerdings durch die Bedeutung eingeschränkt, die Geständnissen in iranischen Gerichten beigemessen werden.³⁷

³¹ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, General Comment No. 10: Children's rights in Juvenile Justice, CRC/C/GC/10, 9. Februar 2007, para. 23 (g).

³² Andere Beweismittel für solche Verbrechen können die Aussagen von Zeugen sein oder Kenntnisse des Richters, „die durch gewöhnliche Methoden erlangt worden sind“.

³³ Paragraph 15 der Strafprozessordnung.

³⁴ Bericht der UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Verhaftungen, 27. Juni 2003, E/CN.4/2004/3/Add.2, S.15.

³⁵ Artikel 165 der Verfassung.

³⁶ Paragraph 128 der Strafprozessordnung.

³⁷ Bericht der UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Verhaftungen, 27. Juni 2003, E/CN.4/2004/3/Add.2.



Die Gleichheit vor dem Gesetz wird in Iran durch die Beweisregeln ausgehebelt. Die Zeugenaussage eines Mannes hat soviel Gewicht wie die von zwei Frauen und bei manchen Verbrechen, wie zum Beispiel Ehebruch, wird die Aussage einer einzigen Frau, auch wenn sie durch die eines einzigen Mannes unterstützt wird, nicht als Beweis anerkannt.³⁸

Das Recht auf ein durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht geführtes Verfahren wird in Iran dadurch untergraben, dass der Gerichtsbarkeit die von der Verfassung garantierte strukturelle Unabhängigkeit fehlt. Auch mangelt es in einigen Teilen des Landes an der Gewaltenteilung zwischen dem Untersuchungsrichter, dem Staatsanwalt und dem die Verhandlung leitenden Richter. Bei einer Reform der Revolutions- und Allgemeinen Gerichte im Jahr 1994 wurden diese Funktionen beim Vorsitzenden Richter des zur Untersuchung anstehenden Falls vereinigt. 2002 führte man die Funktion des Staatsanwalts bei den Allgemeinen- und den Revolutionsgerichten wieder ein.³⁹ Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts sieht es jedoch so aus, als ob dies nicht überall in Iran durchgesetzt worden sei. Wenigstens in einigen Regionen außerhalb der größeren Städte bleiben die Funktionen des Untersuchungsrichters, des Staatsanwalts und des Richters im Verfahren vereinigt: Richter untersuchen Beschuldigungen, erheben Anklage und fällen Urteile in einer Person, was ein unparteiisches Gerichtsverfahren unmöglich macht. Amnesty International erhält weiterhin Berichte über Schnellverfahren vor allem vor den Revolutionsgerichten in der Provinz, wo Angeklagte vor einem Einzelrichter erscheinen müssen, der sie kurz und ohne Anwesenheit eines Anwalts befragt und dann ein Urteil fällt.

³⁸ Bericht der UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Verhaftungen, 27. Juni 2003, E/CN.4/2004/3/Add.2.

³⁹ Zur Diskussion über die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz und die Rolle der Richter siehe den Bericht von Amnesty International: *Iran: A legal system that fails to protect freedom of expression and association*, Index MDE 13/045/2001.



3. HINRICHTUNGEN VON MINDERJÄHRIGEN

„Die Informationsquellen von Amnesty International sind nicht verlässlich... Personen unter 18 Jahren werden nicht hingerichtet.“

Jamal Karimi-Rad, ehemaliger Justizminister, 8. Mai 2005.⁴⁰

„Es gibt viel Gerede über die Hinrichtung junger Leute unter 18 Jahren in Iran. Das ist nicht wahr. ... Obgleich die Strafgesetze die Hinrichtung unter 18-Jähriger ermöglichen, sind solche Urteile in unserem Land bis jetzt nicht vollstreckt worden. ... In Tötungsfällen wird, wenn der Täter unter 18 Jahren ist, jede Anstrengung unternommen, die Blutsverwandten zufrieden zu stellen.“

Nasser Seraj, Stellvertretender Staatsanwalt für Fragen der Staatssicherheit, Mai 2007.⁴¹

Die iranische Regierung leugnet, dass sie minderjährige Straftäter hinrichtet. Zuletzt stellte Iran am 28. Oktober 2008 in einer Stellungnahme an die Vereinten Nationen anlässlich der Aussprache über den Bericht des UN-Generalsekretärs zur Todesstrafe in Abrede, jugendliche Täter zu exekutieren. Die Tatsachen sprechen eine andere Sprache. Amnesty International hat 52 Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern seit 1990 registriert, von denen 15 selbst zum Zeitpunkt der Hinrichtung unter 18 Jahren waren (siehe Anhang I). Einige dieser Hinrichtungen werden im Folgenden genauer beleuchtet.

ATEFEH RAJABI SAHAALEH



© privat / Amnesty International

Atefeh Rajabi Sahaaleh wurde am 15. August 2004 öffentlich in der Stadtmitte von Neka in der nordiranischen Provinz Mazandaran gehängt. Sie war damals 16 Jahre alt und zum Tode verurteilt worden, weil man sie zum vierten Mal wegen „Verbrechen gegen die Keuschheit“ für schuldig gesprochen hatte. Am nächsten Tag behauptete die Zeitung *E'temad* unter Berufung auf einen Justizbeamten, dass Atefeh Sahaaleh 22 Jahre alt gewesen sei.

Einer Frau aus der Frauenbewegung, die nach Neka reiste, um den Fall zu untersuchen, wurden von ihrer Familie eine Geburtsurkunde und die von den Behörden nach der Hinrichtung ausgestellte Sterbeurkunde gezeigt. Auf beiden Dokumenten war das Geburtsjahr mit 1988 angegeben. Diese Dokumente wurden auch den Produzenten eines heimlich gedrehten Dokumentarfilms der BBC über die Hinrichtung gezeigt.⁴²

⁴⁰ *Kayhan* (Zeitung), 8. Mai 2005.

⁴¹ Siehe die Website der Iranischen Anwaltsvereinigung (besucht am 9. Mai 2007) unter <http://www.iranbar.org/far01p39.php#582>.

⁴² „Execution of a teenage girl“, BBC-Dokumentation, ausgestrahlt von BBC 2, 27. Juli 2006.



Atefeh Sahaaleh war als Kind mehrfach von der Sittenpolizei, einem Zweig der Revolutionsgarde für die öffentliche Moral und Ordnung, verhaftet worden: während einer Razzia in einem Café, auf einer Party und als sie allein mit einem Jungen in einem Wagen angetroffen wurde. Sie wurde erstmals mit 13 Jahren wegen „Verbrechen gegen die Keuschheit“ zu einer kurzen Gefängnisstrafe und zu 100 Peitschenhieben verurteilt. Nach dem BBC-Bericht wurde sie angeblich von Wachen im Behshahr-Gefängnis missbraucht. Atefeh Sahaaleh wurde wegen „Verbrechen gegen die Keuschheit“ noch zweimal zu Auspeitschungen und kurzen Gefängnisstrafen verurteilt.

Kurz nach ihrer Freilassung nach dem dritten Aufenthalt im Gefängnis wurde Atefeh Sahaaleh von Angehörigen der Sittenpolizei verhaftet, als sie allein zuhause war. Nach Berichten führte man als Grund für die Verhaftung eine Petition an, die Atefeh Sahaaleh beschuldigte, eine „Quelle der Unsittlichkeit“ zu sein und mit mehreren Männern sexuelle Beziehungen außerhalb der Ehe zu unterhalten. Die Petition war so abgefasst, als stamme sie von Bürgern aus Neka; sie trug aber nur die Unterschriften von lokalen Polizeibeamten.

Atefeh Sahaaleh wurde angeklagt, „unkeusche Handlungen“ begangen zu haben. Ihr wurde von dem Richter Rezaie vor einem Revolutionsgericht der benachbarten Stadt Behshahr der Prozess gemacht. Sie hatte einen vom Gericht bestellten Anwalt.

Es heißt, sie sei während des Prozesses von Richter Rezaie aufs Schärfste befragt worden und habe gestanden, Geschlechtsverkehr mit einem Mann namens Ali Darabi gehabt zu haben. Angeblich sei sie eine missbräuchliche Beziehung mit dem 51-jährigen Mann drei Jahre zuvor, im Alter von 13 Jahren, eingegangen, ohne jemandem etwas davon zu erzählen.⁴³

Während des Verfahrens soll Atefeh Sahaaleh die Fassung verloren und dem Richter zugerufen haben, dass sie das Opfer des älteren Mannes gewesen sei. Als Zeichen des Protests habe sie ihr Kopftuch abgeworfen. Der Richter habe sie getadelt und später gesagt, dass sie sich „in der Öffentlichkeit entkleidet“ habe.⁴⁴ Atefeh Sahaaleh wurde wegen „Verbrechen gegen die Keuschheit“ zum Tod durch Erhängen verurteilt, weil sie zum vierten Mal dieses Verbrechens überführt worden war. Dem Vernehmen nach wurde das Urteil drei Monate vor ihrer Hinrichtung verhängt, etwa im Mai 2004. Ali Darabi wurde ebenfalls verurteilt, und zwar zu ca. 100 Peitschenhieben.

Laut Nachforschungen iranischer Menschenrechtsaktivisten und Journalisten war Atefeh Sahaaleh psychisch krank und war von einem Psychologen als selbstmordgefährdet eingestuft worden. Nach der Verurteilung baten 43 Bewohner von Neka in einer Resolution darum, dass die Hinrichtung nicht vollzogen würde, weil Atefeh Sahaaleh „an schweren psychologischen Belastungen leidet“.⁴⁵ In ihrem eigenen Brief zur Verteidigung schrieb Atefeh Sahaaleh: „Medizinische Gutachten zeigen, dass ich unter geistigen Störungen leide und während gewisser Zeiten des Tages an geistigen Totalausfällen. Ich bitte Euer Ehren, mein Ersuchen nach Freiheit anzuhören.“⁴⁶

Der Fall kam ungewöhnlich schnell vor den Obersten Gerichtshof in Teheran, der das Todesurteil aufrechterhielt. Angeblich brachte der Richter Rezaie den Fall persönlich vor den Obersten Gerichtshof, der an einem Tag darüber beriet. Das im Film der BBC wiedergegebene Urteil des Obersten Ge-

⁴³ „Execution of a teenage girl“, op.cit.

⁴⁴ „Execution of a teenage girl“, op.cit.

⁴⁵ „Execution of a teenage girl“, op.cit.

⁴⁶ „Execution of a teenage girl“, op.cit.



richtshofs lautete: „Atefeh Rajabi Sahaaleh, Alter 22, Tochter von Sarfar. Da sie das Verbrechen gestanden hat und dies ihre vierte Verurteilung ist, verurteilen wir sie zum Tode. Die Hinrichtung wird auf einem öffentlichen Platz in Neka stattfinden, so dass das Publikum daraus seine Lehren ziehen kann.“

Als Atefeh Sahaaleh nach Augenzeugenberichten zur Hinrichtung an den Galgen, ein Autokran, geführt wurde, bat sie Allah mehrmals um Vergebung. Richter Rezaie, der die Todesstrafe gegen sie verhängt hatte und dann dem Vernehmen nach den Fall persönlich vor den Obersten Gerichtshof gebracht hatte, legte ihr die Schlinge um den Hals. Als er später gefragt wurde, warum der Fall so beschleunigt worden sei, antwortete er angeblich, dass seiner Meinung nach zu viel „Unsittlichkeit“ in Neka herrsche.

Atefeh Sahaalehs Vater war über die Hinrichtung seiner Tochter an diesem Tag nicht informiert worden und erfuhr davon durch ein Familienmitglied erst nach dem Ereignis. Ihm wurde also keine Gelegenheit gegeben, von seiner Tochter Abschied zu nehmen.

Der Fehler bezüglich Atefeh Sahaalehs Alter kam erst nach der Hinrichtung ans Licht, als die Familie ihre persönlichen Habseligkeiten und die Sterbeurkunde erhielt.

Shahi Sadr, eine führende Menschenrechtsaktivistin und Rechtsanwältin, legte im Namen der Familie von Atefeh Sahaaleh gegen den Richter Rezaie wegen widerrechtlicher Hinrichtung Beschwerde ein. Darüber ist nach nunmehr drei Jahren noch immer nicht entschieden.

IMAN FARROKHI

Iman Farrokhi wurde am 19. Januar 2005 in Teheran für ein Verbrechen hingerichtet, das er mit 17 Jahren begangen hatte. Er wurde beschuldigt, im Oktober 2000 während einer Wanderung in den Bergen außerhalb von Teheran Mohammad Ali Ghasemsadeh erstochen zu haben. Berichten zufolge flüchtete Iman Farrokhi vom Tatort, wurde aber am 21. November 2000 verhaftet. Er kam in ein Jugendgefängnis, floh aber im Februar 2001.⁴⁷

Im November 2002 wurde Iman Farrokhi zu drei Jahren Gefängnis wegen des Tragens einer illegalen Waffe und Diebstahls verurteilt und in ein Gefängnis im südiranischen Jiroft verbracht. Dieser Fall führte zu seiner Identifizierung, und infolge dessen wurde er vor einem Jugendgericht in Teheran wegen des Mordes unter Anklage gestellt. Iman Farrokhi soll den Mord an Mohammad Ali Ghasemsadeh gestanden haben und wurde zu 80 Peitschenhieben wegen Alkoholkonsums und zu *qesas* wegen des Mordes verurteilt.⁴⁸ Im Jahr 2004 wurde die Todesstrafe durch die Abteilung 4 des Obersten Gerichtshofs bestätigt.

AYAZ MARHONI UND MAHMOUD ASGARI

Ayaz Marhoni und Mahmoud Asgari, beide iranische Araber, wurden am 19. Juli 2005 auf einem Platz in Mashhad öffentlich gehängt. Amnesty International geht davon aus, dass Mahmoud Asgari 15 oder

⁴⁷ *Iran* (Zeitung), 26. Dezember 2004.

⁴⁸ *Iran* (Zeitung), 26. Dezember 2004.



16 und Ayaz Marhoni 16 oder 17 Jahre bei der Begehung der Tat waren. Beide erhielten vor der Hinrichtung 228 Peitschenhiebe. Welches Verbrechen ihnen zur Last gelegt wurde, ist umstritten.

Fotos der beiden Jungen, auf denen zu sehen ist, wie sie zur Hinrichtung gebracht und exekutiert werden, wurden in der ganzen Welt veröffentlicht und provozierten internationalen Protest. Ein Foto zeigt sie weinend, während sie von Journalisten auf dem Weg zur Hinrichtung befragt werden. Ein anderes Foto zeigt die Jungen mit Augenbinde, auf einem Lastwagen unterhalb metallener Galgen stehend und zwei maskierte Männer hinter ihnen, die die Schlinge um ihren Hals legen. Wieder ein anderes zeigt sie am Galgen hängend. Zeugen sagten aus, dass es rund 20 Minuten dauerte, bis Ayaz Marhoni und Mahmoud Asgari endlich tot waren. Eine große Menschenmenge scheint die Hinrichtung beobachtet zu haben.

Der offizielle Bericht, über den in der Tageszeitung *Quds* und auf der ISNA-Website berichtet wurde, stellt fest, dass beide wegen „gewaltsam ausgeführter homosexueller Akte“⁴⁹ verurteilt wurden, worunter die Vergewaltigung eines 13-jährigen Jungen zu verstehen war. Sie wurden außerdem des Alkoholkonsums, des Diebstahls und der Störung der öffentlichen Ordnung für schuldig befunden und dafür zur Auspeitschung verurteilt. *Quds* enthielt einen ausführlichen Bericht über die Vergewaltigung unter vorgehaltenem Messer, der offenkundig auf Äußerungen des Vaters des 13-jährigen Opfers beruhte.⁵⁰ Mahmoud Asgari soll außerdem wegen Erpressung und wegen eines Angriffs mit dem Messer verurteilt worden sein, Ayaz Marhoni wegen vorsätzlicher Körperverletzung. Für diese Verbrechen wurden sie zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt. Die Hinrichtung erfolgte noch vor Verbüßung ihrer Gefängnisstrafen.

Nach dem Vollzug der Todesstrafe verlautete aus einigen Quellen, dass Ayaz Marhoni und Mahmoud Asgari ein Paar waren, das wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen untereinander und vielleicht mit dem 13-jährigen Jungen hingerichtet wurde. Andere Quellen bestreiten das.

Amnesty International sieht sich nicht in der Lage, den wahren Grund für die Hinrichtung zu beurteilen. Der Organisation wird der Zugang für Nachforschungen in Iran verweigert. Daher konnten auch keine Treffen mit Personen, die näher mit dem Fall betraut waren, stattfinden. Keine Gerichtsdokumente sind jemals zur Verfügung gestellt worden und es wird angenommen, dass es eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung war. Der Fall und die ihn umgebende Kontroverse demonstriert die Schwierigkeit, Informationen in Iran zu sammeln und auf ihre Glaubwürdigkeit hin zu überprüfen.

ROSTAM TAJIK

Rostam Tajik, ein 20 Jahre alter afghanischer Staatsangehöriger, wurde am 10. Dezember 2005 in Isfahan öffentlich hingerichtet. Am Tag zuvor hatte der UN-Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen an die iranischen Behörden appelliert, die Hinrichtung nicht vorzunehmen. Die Zeitung *Hamshahri* beschrieb die Szene:

„Der Verurteilte, ein Afghane mit Namen Rostam, kam an Händen und Füßen gefesselt und mit zitternden Beinen zwischen zwei Bediensteten auf den Platz. ... Das Publikum zeigte durch seinen Applaus an, dass nun die Hinrichtung stattfinden könne.“

⁴⁹ „Lavāt beh ‘Onf“.

⁵⁰ *Quds*, 19. Juli 2005.



Ein junger Doktor untersuchte Rostam und kündigte an, nachdem er ihn für gesund erklärt hatte, dass der Verurteilte für die Hinrichtung bereit sei. ... Zwei Beamte brachten ihn zum Richtplatz. Sie legten ihm das Seil um den Hals und er wurde hingerichtet.⁶¹

Rostam Tajik war von der Abteilung 9 des Allgemeinen Gerichts in Isfahan wegen des Mordes an einer Frau namens Nafiseh Rafi'i verurteilt worden. Das Verbrechen hatte er im Mai 2001 im Alter von 16 Jahren begangen.

MAJID SEGOUND

Majid Segound war 17 Jahre alt, als er am 13. Mai 2006 zusammen mit einem namentlich nicht bekannten 20-jährigen Mann öffentlich in Khorramabad, der Hauptstadt der Provinz Lorestan, hingerichtet wurde. Nach iranischen Presseberichten hatten die beiden im April 2006 einen 12-jährigen Jungen mit Namen Kamran entführt, vergewaltigt und ermordet. Majid Segound und der Unbekannte sollen das Verbrechen während des Verhörs gestanden haben. Die zwei wurden in einer außerordentlichen Sitzung vor Gericht gestellt und in einem beschleunigten Verfahren verurteilt. Die Hinrichtung erfolgte gerade einen Monat nach dem Mord.

SYED MOHAMMAD REZA MOUSAVI

Mohammad Mousavi wurde dem Vernehmen nach am 22. April 2007 im Adel Abd-Gefängnis in Shiraz gehängt, als er 19 Jahre alt war. Seine Familie ist angeblich nicht von seiner Hinrichtung unterrichtet worden. Nach Berichten wurde Mohammad Mousavi zu *qesas* verurteilt für einen Mord, den er mit 16 Jahren begangen hatte.

SA'ID QANBAR ZAHI

Sa'id Qanbar Zahi wurde am 27. Mai 2007 im Gefängnis von Zahedan gehängt. Er war ein Angehöriger der Minderheit der Belutschen in Iran und wurde im März 2007 im Alter von 17 Jahren zusammen mit sechs anderen Männern dieser Minorität zum Tode verurteilt. Amnesty International vorliegende Informationen deuten darauf hin, dass die sieben Männer aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Beziehung zu Personen festgenommen wurden, die unter Verdacht stehen, am 14. Februar 2007 in Zahedan einen Sprengstoffanschlag auf einen Bus verübt zu haben, in dem Angehörige der Revolutionsgarden unterwegs waren. Bei dem Anschlag starben mindestens 14 Menschen.

Nach Medienberichten „gestanden“ Sa'id Qanbar Zahi und die sechs anderen im iranischen Fernsehen mehrere mutmaßlich in der Provinz Sistan-Belutschistan verübte Verbrechen, darunter Anschläge und Raubüberfälle auf Autos. In den „Geständnissen“ wurden diese Verbrechen sowie der Anschlag auf den Autobus mit einer bewaffneten Oppositionsgruppe der Belutschen namens *Jondallah*, auch bekannt unter der Bezeichnung „Iranische Bewegung des Volkswiderstands“ (*Jonbesh-e Moqavemat-e Mardom-*

⁶¹ Hamshahri (Zeitung), 11. Dezember 2005.



e Iran) in Verbindung gebracht.⁵² Nach unbestätigten Berichten wurden die „Geständigen“ gefoltert. Unter anderem soll man ihnen Hände und Füße gebrochen haben, ihnen mit einem rotglühenden Eisen „Brandmarken“ zugefügt und mit Elektrobohrern Muskel in ihren Extremitäten zerfetzt haben.

Dem iranischen Staatsfernsehen zufolge fand der Prozess gegen Sa'íd Qanbar Zahi am 11. März 2007 statt. Der Bericht vermittelte, dass gegen ihn in öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit der Familien seiner angeblichen Opfer verhandelt wurde. Er war des Mordes, der Teilnahme an einem Bombenattentat im Dezember 2006 und der Bewachung von Geiseln in Pakistan im Jahr 2006 angeklagt.

Besondere Besorgnis hinsichtlich der Fairness von Gerichtsverfahren gegen Belutschen - dies gilt vor allem nach dem Bombenattentat auf den Bus - erweckte das Schnellverfahren und die Hinrichtung eines weiteren iranischen Belutschen, Nasrollah Shanbeh-Zehi. Das iranische Fernsehen zeigte ihn ebenfalls, wie er das Bombenattentat auf den Bus im Namen der *Jondallah* „gestand“. Er wurde öffentlich am Tatort des Attentats am 19. Februar 2007, fünf Tage nach seinem Prozess, hingerichtet.

HOSSEIN GHARABAGHLOU

Hossein Gharabaghlou war 16 Jahre alt, als er, wie berichtet wurde, am 1. oder 2. Dezember 2004 seinen Freund Mahmoud während einer Auseinandersetzung im Fadak Park der Stadt Rabat-e Karim unweit von Teheran erstach. Er wurde festgenommen und in das Teheraner Zentrum für Bestrafung und Wiedereingliederung (Jugendstrafanstalt) gebracht. Von dort floh er jedoch bevor das für den 19. April 2005 angesetzte Gerichtsverfahren gegen ihn stattfinden konnte. Hossein Gharabaghlou wurde am 1. November 2006 gefasst.

In seinem Verfahren vor der Abteilung 71 des Teheraner Strafgerichts gab er an, dass er in Notwehr gehandelt habe als Mahmoud ihn angegriffen habe, nachdem er schon zuvor versucht habe, ihn zu vergewaltigen.⁵³ Ein Freund des ermordeten Jungen sagte jedoch aus, dass Hossein und sein Stiefbruder Behrooz in den Park kamen, Ketten bei sich trugen und Mahmoud gegenübertraten. Das Gericht verurteilte ihn wegen Mordes zu *qesas*. Sein Anwalt legte dagegen Berufung ein mit der Begründung, dass Hossein zur Tatzeit erst 16 Jahre alt war und ein Vergewaltigungsversuch vorausgegangen sei. Dennoch erhielt die Abteilung 21 des Obersten Gerichtshofs am 1. März 2007 das Urteil aufrecht. Hossein Gharabaghlou war im Reja'i Shar-Gefängnis inhaftiert.⁵⁴ Am 17. Oktober 2007 wurde er gehängt.

⁵² *Jondallah*, die eine Reihe bewaffneter Anschläge auf iranische Behördenvertreter ausgeführt und bisweilen Geiseln getötet hat, nimmt für sich in Anspruch, die Rechte der Belutschen zu verteidigen. Regierungsvertreter haben behauptet, dass die Organisation im Drogenschmuggel verwickelt sei und Beziehungen zu terroristischen Gruppierungen und ausländischen Regierungen unterhalte. Im März 2006 tötete *Jondallah* in der Provinz Sistan-Balutschistan 22 iranische Funktionsträger und nahm mindestens sieben Personen als Geiseln. Nach dem Vorfall wurden Dutzende, vielleicht Hunderte verhaftet; viele wurden angeblich an unbekannte Orte verbracht. In den Monaten nach den Angriffen stieg die Zahl der bekannt gegebenen Hinrichtungen in den Siedlungsgebieten der Balutschen dramatisch an. Berichten zufolge sollen bis Ende des Jahres 2006 Dutzende Menschen exekutiert worden sein.

⁵³ *E'temad-e Melli*, 1. März 2007.

⁵⁴ *E'temad*, 14. Dezember 2006; Korrespondentenvereinigung der Iranischen Studenten, 13. Dezember 2006.



MAKWAN MOLOUDZADEH



© privat / Amnesty International

Berichten zufolge wurde der iranische Kurde Makwan Moloudzadeh am 1. Oktober 2006 in Paveh in der Provinz Kermanshah unter dem Verdacht festgenommen, 1999 im Alter von 13 Jahren drei ebenfalls Minderjährige mutmaßlich vergewaltigt zu haben. Er wurde zunächst im Gefängnis von Paveh festgehalten und später ins Zentralgefängnis von Kermanshah verlegt. Nach den Verhören in Paveh, bei denen er misshandelt worden sein soll, fand das Gerichtsverfahren gegen ihn vor der Abteilung 1 des Strafgerichtsgerichts von Kermanshah statt. Am 7. Juni 2007 verurteilte dieses Gericht ihn in einem unfairen Verfahren wegen homosexueller Handlungen (*lavat-e iqab*) im Zusammenhang mit den angeblichen Vergewaltigungen zum Tode.

Paragraf 1210 Absatz 1 des bürgerlichen Gesetzbuchs setzt das Strafmündigkeitsalter bei Jungen auf 14 Jahre und sieben Monate (15 Mondjahre) fest. Makwan Mo-

loudzadeh wurde nach vorliegenden Informationen am 31. März 1986 geboren und war zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Tat 13 Jahre alt, also nach iranischem Recht minderjährig. Paragraf 49 des Strafgesetzbuchs legt fest, dass Kinder, die eine Straftat begangen haben, von der strafrechtlichen Verfolgung ausgenommen sind. Die Entscheidung über mögliche Sanktionen obliegt laut Strafgesetzbuch den Erziehungsberechtigten, beziehungsweise im Falle einer Gerichtsentscheidung erfolgt eine Einweisung in eine Jugendbesserungsanstalt. Paragraf 113 des Strafgesetzbuchs lautet: „Hat ein Unmündiger mit einem anderen Unmündigen homosexuellen Verkehr, so werden sie mit einer *ta'zir*-Strafe von bis zu 74 Peitschenhieben bestraft, außer wenn einer von ihnen zu der Handlung gezwungen wurde [in diesem Fall wird diese Person nicht bestraft]“. Der Richter berief sich jedoch im Verfahren auf das Prinzip „Kenntnis des Richters“ (*'elm-e qazi*) und setzte sich über Paragraf 113 hinweg indem er feststellte, dass es zur Penetration gekommen sei und Makwan Moloudzadeh somit wie ein Erwachsener zum Tode verurteilt werden könne. Nach Paragraf 120 des Strafgesetzbuchs kann der Richter in Fällen homosexuellen Verkehrs zwischen Männern „sein Urteil entsprechend seiner Erkenntnisse fällen, die er auf allgemein üblichem Weg erlangt hat.“ Richter entscheiden über die Strafmündigkeit von jugendlichen Straftätern, wobei Kriterien wie das Erreichen der Pubertät zugrunde gelegt werden. Ein medizinischer Beweis für die „Reife“ von Makwan Moloudzadeh bei Begehung der Tat wurde jedoch nicht geführt.

Sowohl die Zeugen als auch die beiden Personen, die Anzeige gegen Makwan Moloudzadeh erstattet hatten, zogen ihre Aussagen nach dem Gerichtsverfahren zurück. Die angeblichen Opfer gaben an, dass sie zuvor gelogen hatten oder zu einem „Geständnis“ gezwungen worden waren. Das Gericht ging weder den Misshandlungsvorwürfen von Makwan Moloudzadeh noch dem Umstand nach, dass die Zeugen angeblich zu falschen Zeugenaussagen aufgefordert worden waren. Während des Gerichtsverfahrens beteuerte der Angeklagte seine Unschuld. Zuvor soll er jedoch während der Verhöre unter Misshandlungen „gestanden“ haben, im Jahr 1999 eine homosexuelle Beziehung zu einem Jungen gehabt zu haben. Er trat nach vorliegenden Informationen in einen zehntägigen Hungerstreik, um gegen seine Misshandlung in der Haft zu protestieren. Vor dem Gerichtsverfahren war Makwan Moloudzadeh um den 7. Oktober 2006 herum in Paveh der Öffentlichkeit vorgeführt worden und musste mit geschorenem Kopf auf einem Esel reiten. Die Bewohner der Stadt verhöhnten ihn dabei und warfen mit Gegenständen nach ihm.



Makwan Moloudzadeh legte am 5. Juli 2007 Rechtsmittel gegen das Todesurteil ein, welches das Oberste Gericht jedoch am 1. August 2007 zurückwies. Am 14. November 2007 gab der Oberste Gerichtshofs einem weiteren Antrag statt und prüfte, ob die Verhängung der Todesstrafe gegen ihn zulässig war. Jedoch scheint diese Überprüfung keinen Fehler bei Urteil und Strafmaß erbracht zu haben. Am 4. Dezember 2007 wurde der 21-Jährige im Zentralgefängnis von Kermanshah gehängt.⁵⁵

JAVAD SHOJA'I

Der Jugendliche wurde für schuldig befunden, im März 2000 einen Mann namens Rostam erstochen zu haben. Zum Zeitpunkt des Verbrechens war er 16 Jahre alt. Javad Shoja'i wurde am 26. Februar 2008 gehängt. Seine Eltern erfuhren erst einen Tag vor der Hinrichtung von der Urteilsvollstreckung.

MOHAMMAD HASSANZADEH

Der kurdische Junge wurde am 10. Juni 2008 im Gefängnis von Sanandaj im Westen Irans wegen Mordes an einem 10-jährigen Kind hingerichtet. Er war zur Tatzeit mutmaßlich zwischen 14 und 15 Jahre alt. Bei einer von verschiedenen iranischen Medien ausgerichteten Pressekonferenz am 17. Juni 2008 bestritt der Sprecher der Justizbehörden, Alireza Jamshidi, dass Mohammad Hassanzadeh zum Zeitpunkt der Vollstreckung der Todesstrafe noch keine 18 Jahre alt gewesen sei. Der Rechtsanwalt Mohammad Mostafa'i, der viele jugendliche Straftäter in Todesstrafenprozessen verteidigt hat, stellte hingegen am 25. Juni 2008 klar, dass er die Identitätspapiere von Mohammad Hassanzadeh eingesehen habe. Diese Dokumente würden belegen, dass Mohammad Hassanzadeh zum Zeitpunkt der Exekution tatsächlich erst 16 Jahre, 11 Monate und 20 Tage alt war.

SEYED REZA HEJAZI

Der Jugendliche stammt aus Isfahan, Zentraliran. Er war 15 Jahre alt als er als Teil einer kleinen Gruppe am 18. September 2004 eine Auseinandersetzung mit einem Mann hatte, bei der dieser tödlich mit einem Messer verletzt wurde. Seyed Reza Hejazi wurde festgenommen und unter Mordanklage gestellt. Am 14. November 2005 wurde er gemäß *qesas* von der Abteilung 106 des Stadtgerichts in Isfahan zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde von der Abteilung 28 des Obersten Gerichtshofs am 6. Juni 2006 bestätigt, obwohl man ihm nach iranischem Recht den Prozess vor einem Jugendgericht hätte machen müssen. Die Familien des Täters und Opfers konnten sich offenbar nicht auf die Zahlung von *dijeh* anstelle der Hinrichtung einigen. Seyed Reza Hejazi war im Zentralgefängnis der Stadt Isfahan inhaftiert.



© privat / Amnesty International

⁵⁵ Amnesty International, Public statement: *Execution of child offender Makwan Moloudzadeh is a mockery of justice*, Index MDE 13/141/2007, 6. Dezember 2007.

Am 18. August 2008 wurde die Familie von Seyed Reza Hejazi informiert, dass er in die Todeszelle des Gefängnisses überführt worden war. Sein Rechtsanwalt, Mohammad Mostafaie, hingegen wurde trotz einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht 48 Stunden vor der Urteilsvollstreckung offiziell darüber in Kenntnis gesetzt. Der Anwalt begab sich, nachdem er von der Familie informiert worden war, zu dem Gefängnis und erreichte es gegen 4:30 Uhr am 19. August. Er versuchte dort mehrere Stunden lang, einen Vollstreckungsaufschub für seinen Mandanten zu erreichen. Gegen 10 Uhr teilte ihm der für die Exekution verantwortliche Beamte mit, dass die Hinrichtung Reza Hejazis gestoppt worden sei. Auf der fünfstündigen Autofahrt zurück zu seinem Büro in der Hauptstadt Teheran wurde der Anwalt unterrichtet, dass Reza Hejazi um 11 Uhr gehängt worden war.

BEHNAM ZARE'

Behnam Zare' ist für schuldig befunden worden, am 21. April 2005 im Alter von 15 Jahren einen Mord begangen zu haben. Bei einer Auseinandersetzung soll er einen Mann namens Mehrdad mit einem Messer am Hals verletzt haben, der später im Krankenhaus verstarb. Er wurde am 13. November 2005 festgenommen und von der Abteilung 5 des Strafgerichts in Fars wegen vorsätzlichen Mordes gemäß *qesas* zum Tode verurteilt. Laut Artikel 206 (b) des Strafgesetzbuchs wird Mord in denjenigen Fällen als vorsätzlich definiert, „in denen der Mörder bewusst eine Handlung verübt, die tödlich sein kann, selbst wenn er nicht beabsichtigt, die Person umzubringen.“ Das Todesurteil ist von der Abteilung 33 des Obersten Gerichtshofes um den 23. August 2007 herum bestätigt worden. Am 5. Februar 2008 stellte die Oberste Justizautorität den Hinrichtungsbefehl aus und leitete ihn zur Vollstreckung an die Strafvollzugsbehörde weiter. Um den 11. Februar 2008 herum gewährte die Oberste Justizautorität jedoch einen Vollstreckungsaufschub. Den Familien des Opfers und Täters wurde eine zweite Gelegenheit gegeben, über ein Blutgeld (*dijeh*) anstelle der Hinrichtung zu verhandeln. Die Familie des Opfers soll es dem Vernehmen nach abgelehnt haben, in eine Begnadigung einzuwilligen.



Behnam Zare' wurde am frühen Morgen des 26. Augusts 2008 im Adelabad-Gefängnis in der im Südwesten gelegenen Stadt Shiraz gehängt. Weder seine Eltern noch sein Anwalt sind zuvor über den Hinrichtungstermin informiert worden, obwohl das iranische Recht dies vorschreibt. Sein Vater hatte bereits zuvor in einem Radiointerview kritisiert, dass er seit der Bestätigung des Todesurteils keine Erlaubnis mehr erhalten habe, seinen Sohn im Gefängnis zu besuchen. Behnam Zare' soll lange Zeit nicht gewusst haben, dass er zum Tode verurteilt worden war. Sein Rechtsanwalt, der auch Seyed Reza Hejazi vor Gericht vertreten hat, nannte deren Tötung „einen eklatanten Verstoß Irans gegen seine internationalen Verpflichtungen“. Zwei Konventionen habe sein Land unterzeichnet, „aber trotzdem wird diese Praxis einfach weitergeführt“.



DELARA DARABI

Delara Darabi, geboren im Januar 1987, wurde zur Last gelegt, im September 2003 die 58-jährige Kusine ihres Vaters namens Mahin ermordet zu haben. Delara Darabi war zum Zeitpunkt des Verbrechens 17 Jahre alt.



Delara Darabi gestand anfänglich den Mord, zog aber später ihre Aussage zurück. Sie sagte, dass ihr Freund Amir Hossein Sotoudeh der Mörder sei und sie die Verantwortung dafür übernommen habe, um ihn vor der Hinrichtung zu schützen. Sie behauptete, dass er ihr gesagt habe, sie könne nicht hingerichtet werden, weil sie erst 17 Jahre alt wäre.⁵⁶ Sie behauptete ferner, dass sie unter dem Einfluss von Beruhigungsmitteln während des Verbrechens gestanden habe.

Delara Darabi wurde zunächst von der Abteilung 10 des Stadtgerichts von Rasht am 27. Februar 2005 zum Tode verurteilt. Nachdem der Oberste Gerichtshof „Mängel“ in dem Verfahren festgestellt hatte, ordnete er im Januar 2006 ein Wiederaufnahmeverfahren vor einem Jugendgericht in Rasht an.

Nach zwei Verhandlungstagen im Januar und Juni 2006 wurde Delara Darabi zum zweiten Mal zum Tode verurteilt, diesmal von der Abteilung 107 des Stadtgerichts von Rasht.

Amir Hossein Sotoudeh erhielt wegen Beihilfe zum Mord eine zehnjährige Gefängnisstrafe. Beide wurden ferner wegen Raubes zu drei Jahren Haft und 50 Peitschenhieben sowie zu 20 weiteren Peitschenhieben wegen einer „unerlaubten Beziehung“ verurteilt. Die Abteilung 33 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das gegen Delara Darabi verhängte Todesurteil am 16. Januar 2007.

Delara Darabi war seit ihrer Verhaftung im Jahr 2003 in einem Frauengefängnis in Rasht inhaftiert. Ihre Haftbedingungen waren schlecht und sie litt im Gefängnis unter Depressionen. Ihr Vater sagte, dass sie nicht angemessen ernährt und vom Gefängnispersonal schlecht behandelt wurde. Delara Darabi hatte nur gelegentlich Zugang zu ihrer Familie. Besuchsrechte wurden häufig verweigert und manchmal ist die Familie bei ihrer Ankunft im Gefängnis zurückgewiesen worden.

Im Januar 2007 versuchte Delara Darabi Suizid zu begehen, wurde aber gerettet, als Zellengenossinnen das Gefängnispersonal alarmierten. Vor ihrem Selbstmordversuch hatten ihre Familie und ihr Anwalt wegen ihres sich verschlimmernden physischen und seelischen Zustands verschiedentlich um ihre Verlegung in ein anderes Gefängnis nachgesucht.

Im März 2007 sagte ihr Anwalt, Abdolsamad Khoramshahi, der Zeitung *E'temad*, dass er Berufung gegen das Todesurteil bei einer anderen Abteilung des Obersten Gerichtshofs eingelegt habe, da die kriminaltechnische Untersuchung ihres Falles unvollständig sei und die Verurteilung alleine auf dem Geständnis beruhe, das sie zurückzog. Er sagte auch, dass eine Rekonstruktion des Ablaufs am Tatort

⁵⁶ *E'temad* (Zeitung), 31. Januar 2007, <http://www.etemad.com/Released/85-11-11/97.htm>.

ergeben würde, sie den Mord nicht begangen haben könne.⁵⁷ Am 5. April 2007 wurde berichtet, dass die Akte von der Obersten Justizautorität dem Obersten Gerichtshof übersandt worden sei. Am 25. April 2007 hieß es, dass das Todesurteil auch von der Abteilung 7 des Obersten Gerichtshofes, einer weiteren Revisionsinstanz, bestätigt worden sei und dass es nun an das Büro der Obersten Justizautorität zur weiteren Prüfung zurückgeleitet worden sei.⁵⁸ Nachdem dort erneut Verfahrensfehlern festgestellt wurden, reichte man im Dezember 2007 den Fall ein weiteres Mal zur Überprüfung an das Gericht in Rasht zurück.

OFFENER BRIEF VON DELARA DARABIS VATER (11. JANUAR 2007)

„Meine Tochter Delara ist eines Verbrechens angeklagt, das sie nicht begangen hat... Vor drei Jahren, als sie mir von dem Vorfall erzählte, nahm ich sie selbst mit zu den Behörden, um den Schutz des Gesetzes für sie zu erlangen. Ein Recht und ein Gerichtswesen, die mir bis ins Mark klar gemacht haben, dass sie keinen Sinn für Gerechtigkeit haben. Heute ist das Leben meines Kindes nicht nur durch das über ihr schwebende Todesurteil bedroht, sondern auch durch die Misshandlungen im Trakt 3 des Frauengefängnisses von Rasht, Iran.

Es ist das Menschenrecht meines Kindes, nicht gefoltert zu werden. Es hat ein Recht auf grundlegende Standards des Lebenserhalts und der Ernährung. Aber hier gibt es keine solchen Standards. Sie ernähren sie nicht angemessen. Wir haben kein Besuchsrecht. Heute erst, wo ich dies berichte, wollten ich, ihre Mutter und Schwestern sie besuchen, wurden aber aus unbekanntem Grund wiederum zurückgewiesen...

Helft mir und uns, bis der Gerechtigkeit wirklich Genüge getan ist. In diesem Land gibt es keine Anzeichen für die Geltung von Humanität und Gerechtigkeit.“⁵⁹

Laut der iranischen Tageszeitung E'temad wurde der Hinrichtungstermin für Delara Darabi auf den 20. April 2009 festgesetzt. Da die rechtlichen Möglichkeiten in ihrem Fall ausgeschöpft waren, konnte sie nur noch der Hinrichtung entgehen, wenn die iranische Justiz einschritt oder die gesamte Familie des Opfers eine Entschädigungszahlung in Form des Blutgelds akzeptierte.

Am 19. April 2009, dem Tag vor ihrer Hinrichtung, gewährte ihr die Oberste Justizautorität einen zweimonatigen Hinrichtungsaufschub. Delara Darabis Anwalt Abdolsamad Khorramshahi bestätigte, dass ihre Hinrichtung zwei Monate aufgeschoben worden war, nachdem die Familie des Opfers sich geweigert hatte, an der Hinrichtung teilzunehmen. Die Familie verlangte nach wie vor die Hinrichtung von Delara Darabi. Laut §7 der iranischen Verfahrensordnung für Hinrichtungen muss entweder die Familie des Opfers oder deren Anwalt der Vollstreckung des Urteils beiwohnen.

Im Morgengrauen des 1. Mai 2009 ist Delara Darabi im Zentralgefängnis von Rasht gehängt worden. „Amnesty International ist empört über die Hinrichtung von Delara Darabi und auch über die Nachricht, dass ihr Anwalt entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht 48 Stunden vor der Vollstreckung des Todesurteils davon in Kenntnis gesetzt wurde,“ sagte Hassiba Hadj Sahraoui, stellvertre-

⁵⁷ E'temad, 2. März 2007.

⁵⁸ E'temad, 25. April 2007.

⁵⁹ 11. Januar 2007, aus dem Persischen ins Englische übersetzt von David Etebari, www.myspace.com/helpdelara.



tende Direktorin der Nahost- und Nordafrika-Abteilung von Amnesty International. „Das war anscheinend ein zynischer Schachzug von Seiten der Behörden, um nationale wie internationale Proteste zu vermeiden, die möglicherweise das Leben von Delara Darabi gerettet hätten.“ Amnesty International ist der Auffassung, dass ihr kein faires Gerichtsverfahren gewährt wurde. Ihre Familie durfte nicht persönlich von ihrer Tochter Abschied nehmen. Damit wurde ihr ein vom Gesetz garantiertes Recht verweigert.

BEHNOUD SHOJAEI

Berichten zufolge griff Behnoud Shojaee am 18. Juni 2005 in Park-e-Vanak in Teheran in einen Kampf zwischen seinem Freund Hesam und einem anderen Jungen namens Omid ein, um diesen zu beenden. Es gelang ihm, die beiden Jugendlichen zu trennen, doch Omid beschimpfte, attackierte und bedrohte ihn daraufhin mit einem Messer. Während dieses Kampfs ergriff Behnoud Shojaee eine Glasscherbe und stach damit Omid einmal in den Brustkasten, bevor er flüchtete. Zur Zeit der Tat war Behnoud 17 Jahre alt.



Die Abteilung 74 des Teheraner Strafgerichts verurteilte Behnoud Shojaee am 2. Oktober 2006 wegen vorsätzlichen Mordes zu qesas. Während seines Prozesses wurde ihm keine anwaltliche Vertretung gewährt, so dass er gezwungen war, eine Überprüfung seines Falls und ein Wiederaufnahmeverfahren selbst zu beantragen. Behnoud Shojaee blieb während seines Prozesses dabei, dass er nur einmal auf Omid eingestochen habe, während der Gerichtsmediziner in seinem Bericht feststellte, dass das Opfer an den Folgen mehrerer Verletzungen starb. Diese Widersprüche wurden nie untersucht. Die Abteilung 33 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Todesurteil gegen ihn am 30. Juni 2007.

Nach Protesten unter anderem von Amnesty International und der Europäischen Union wurde die geplante Hinrichtung von Behnoud Shojaee am 6. Mai 2008 ausgesetzt. Am 10. Juni 2008 gewährte die Oberste Justizautorität ihm einen Tag vor der erneut angesetzten Exekution einen weiteren vierwöchigen Hinrichtungsaufschub, der Mitte Juli abermals um einen Monat verlängert wurde. Diese Zeit sollte den Familien Gelegenheit geben, sich auf ein Blutgeld anstelle der Hinrichtung zu einigen. Obwohl Omids Familie ihre ursprüngliche Forderung nach einem Blutgeld in Höhe von umgerechnet mehr als 2 Millionen US-\$ auf 625.000 US-\$ reduzierte, schien es Mitte August 2008 der Familie von Behnoud Shojaee unmöglich zu sein, diese Summe Geldes aufzubringen. Auch alle anderen Bemühungen, die Familie von Behnoud Shojaees Opfer zur Gnade zu bewegen, scheiterten. Es ergingen daher erneut Hinrichtungsbefehle. Die letzte der insgesamt sechs Anordnungen setzte den Vollzug der Todesstrafe schließlich auf den frühen Morgen des 11. Oktober 2009 fest. Nach Angaben seines Anwalts versammelten sich etwa 200 Menschen vor der Hinrichtung außerhalb des Teheraner Evin-Gefängnisses und unternahmen eine letzte Anstrengung, auf die Familie des Opfers einzuwirken, um das Leben Behnoud Shojaees zu schonen. Der Anwalt berichtete, dass die Eltern des Opfers den Stuhl unter Behnoud Shojaees Füßen wegzogen, nachdem die Schlinge um den Hals des 21-Jährigen gelegt worden war.⁶⁴

⁶⁴ Amnesty International, Eilaktionen 09/08, Index MDE 13/007/2008, 08. Januar 2008; MDE 13/065/2008, 29. April 2008; MDE 13/101/2008, 25. Juli 2008; MDE 13/117/2008, 15. August 2008; MDE 13/103/2009, 09. Oktober 2009 und MDE 13/105/2009, 12. Oktober 2009.



MOSLEH ZAMANI

Mosleh Zamani war wie verlautet für schuldig befunden worden, eine etwa 10 Jahre ältere Frau, mit der er angeblich eine Beziehung hatte, entführt und zum Geschlechtsverkehr gezwungen zu haben. Mosleh Zamani war zur Tatzeit mutmaßlich 17 Jahre alt. Ein Mitglied seiner Familie hat gegenüber Amnesty International angegeben, dass Mosleh Zamani während seines Prozesses und in den Berufungsverhandlungen nur unzureichend anwaltlich vertreten war. 2006 verhängte ein Gericht das Todesurteil gegen ihn.

Er saß zunächst im Gefängnis von Sanandaj in der Provinz Kordestan in Haft. Amnesty International erfuhr, dass Mosleh Zamanis angebliches Opfer versucht hat, sein Leben zu retten, indem sie angab, einvernehmlichen Sex gehabt zu haben. Der Berufungsrichter weigerte sich jedoch, dies zu berücksichtigen, und sprach sich stattdessen für die Vollstreckung des Todesurteils an Mosleh Zamanizu aus, um ein Exempel zu statuieren als Warnung für andere junge Iraner. Die Abteilung 27 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Todesurteil Anfang Juli 2007 und leitete es am 17. Juli an die Strafvollzugsbehörde weiter. An diesem Tag veranstaltete seine Familie eine Demonstration vor dem Büro der örtlichen Justiz, um gegen die Vollstreckung des Todesurteils zu demonstrieren.

Am 17. Dezember 2009 wurde gegen 4.00 Uhr früh das Todesurteil sowohl an Mosleh Zamani als auch an vier weiteren namentlich nicht genannten Gefangenen im Dizel Abad Gefängnis im westiranischen Kermanshah vollstreckt. Es wird berichtet, dass etwa 200 Personen vor dem Gefängnis gegen die Hinrichtungen demonstrierten.⁶⁵

HASHEM HAMIDI

Zwischen dem 5. und 7. Mai 2011 wurde Hashem Hamidi zusammen mit sieben anderen Männern exekutiert. Er gehörte der ethnischen Minderheit der Ahwazi-Araber an und war zum Zeitpunkt der Hinrichtung 16 Jahre alt. Berichten zufolge war Hashem Hamidi bei seinem Prozess, der etwa zehn Minuten gedauert haben soll, anwaltlich nicht vertreten. Sein Todesurteil wurde im Karoun Gefängnis in Ahvaz, Provinz Khuzestan vollstreckt. Seine Leiche war die einzige der acht Exekutierten, die seiner Familie zur Bestattung übergeben wurde.

Hashem Hamidi wurde wie die sieben anderen Männer der terroristischen Gruppierung Khalq-e Arab zugerechnet. Die iranischen Behörden legten dieser Gruppe zur Last, bei einer Demonstration am 15. April 2011 in der Provinz Khuzestan drei Menschen getötet zu haben. Die Anklage lautete vermutlich auf „Feindschaft gegen Gott“. Offiziell wurden die Hinrichtungen von den iranischen Behörden nicht eingeräumt.

ALIREZA MOLLA-SOLTANI

Der 17 Jahre junge Mann wurde am Morgen des 21. Septembers 2011 vor einer großen Menschenmenge öffentlich am Tatort in der Stadt Karadsch gehängt. Der Jugendliche war beschuldigt worden, am 17. Juli 2011 bei einem Disput im Straßenverkehr den populären iranischen Athleten Ruhollah

⁶⁵ Amnesty International, Public statement: *Iran executes alleged juvenile offender*, 17. Dezember 2009.



Dadashi mit einem Messer verwundet zu haben. Dadashi ist später seinen Verletzungen erlegen. Gegen den 17-Jährigen erging das Todesurteil wegen „vorsätzlichen Mordes“ am 20. August 2011. Der Verurteilte gab Medienberichten zufolge an, er sei in Panik geraten und habe in Notwehr gehandelt, nachdem der Sportler ihn in der Dunkelheit tödlich angegriffen habe. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das *qesas*-Urteil am 11. September 2011.

Der Tod des Sportlers hatte großes Aufsehen erregt. Die iranische Justiz ordnete daher eine schnelle Hinrichtung an. Internationaler Kritik an der Exekution hielt sie entgegen, nach dem persischen Mondkalender sei der Gehängte bereits volljährig gewesen.



4. JUGENDLICHE, DENEN DIE HINRICHTUNG DROHT

Amnesty International weiß von rund 140 minderjährigen Straftäterinnen und Straftätern, die Ende 2010 in Iran zum Tode verurteilt waren (siehe Anhang II). Aufgrund des Mangels an Informationen über die Todesstrafe in Iran könnte diese Zahl jedoch nur einen Teil der tatsächlichen Gesamtzahl ausmachen. So ist es auch möglich, dass einige dieser jugendlichen Straftäter bereits hingerichtet worden sind, nachdem die Informationen über ihre Todesurteile Amnesty International erreicht haben. Einige zum Tode verurteilte Minderjährige sollen hier im Einzelnen vorgestellt werden.

Gemäß internationalen Menschenrechtsstandards sollen Häftlinge unter 18 Jahren in Einrichtungen getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. In Iran werden minderjährige Straftäter normalerweise von Erwachsenen separiert in Jugendstrafanstalten inhaftiert, die unter der Bezeichnung „Zentren für Bestrafung und Wiedereingliederung“ vom Iranischen Gefängnisdienst betrieben werden. Vor 2005 befanden sich die meisten jugendlichen Straftäter, die in der Region Teheran auf ihre Hinrichtung warteten, im Teheraner Zentrum für Bestrafung und Wiedereingliederung, einer Jugendstrafanstalt. Nach der Flucht von Hossein Gharabaghlou aus diesem Zentrum (siehe Kapitel 3) wurden jedoch alle übrigen zum Tode verurteilten jugendlichen Straftäter in das Reja'i Shahr-Gefängnis in Karadsch bei Teheran verlegt, wo die Haftbedingungen sehr hart sein sollen.

SHAHRAM POURMANSOURI

Shahram Pourmansouri, ein 17-jähriger iranischer Araber, war eines von elf Mitgliedern einer verzweigten Familie, die im Januar 2001 versucht hatte, ein Linienflugzeug zwischen den Städten Ahvaz und Bandar Abbas im Süden Irans in ihre Gewalt zu bringen und nach Dubai, in die Vereinigten Arabischen Emirate, zu entführen. Sicherheitsbeamte an Bord der Maschine vereitelten dies jedoch bereits auf dem Flugfeld in Ahvaz, wobei sie Shahram Pourmansouris Schwager, Khaled Hardani, durch einen Schuss verletzt haben sollen. Die Familie wollte angeblich der Armut entfliehen, der sie als Angehörige der arabischen Minderheit in Iran ausgesetzt war.⁶⁶

Shahram Pourmansouri wurde zusammen mit seinem Bruder Farhang und seinem Schwager Khaled Hardani wegen „Verbrechen gegen die nationale Sicherheit“⁶⁷ und „Feindschaft gegen Gott“ und nicht wegen des Tatbestandes der Flugzeugentführung zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Die Kommission für Amnestie und Begnadigung wies ein Gnadengesuch, das vom Anwalt der Männer eingereicht wurde, dem Vernehmen nach ab.

Die Vollstreckung der Todesurteile war für den 19. Januar 2005 angesetzt. Am Tag vor der Hinrichtung, am 18. Januar, ordnete die Oberste Justizautorität wegen des Alters von Shahram und Farhang die Aussetzung aller drei Exekutionen an. Bei der Bekanntgabe der Hinrichtungsaufschübe sagte der Sprecher der Justizbehörden, dass Personen unter 18 Jahren in Iran nicht hingerichtet würden. Der für die Hinrichtung vorgesehene Tag war genau der Tag, an dem der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes den periodischen Bericht Irans beriet.

⁶⁶ IranMania.com, 3. Januar 2005.

⁶⁷ Eqdam 'aleyhe amniyat.



Der Anwalt der Männer sagte, dass sich seine Mandanten im Reja'i Shahr-Gefängnis in dem Ort Karadsch in Einzelhaft befänden. Am 31. Dezember 2004 hatte er offenbar der Obersten Justizautorität in einem Schreiben dargelegt, dass die drei Männer keine faire Verfahren gehabt hätten, da sich „das Gericht nicht an die Verfahrensregeln gehalten habe“.⁶⁸

Im Mai 2006 ließ Khaled Hardani, der sich zu dieser Zeit im Evin-Gefängnis in Teheran befand, Amnesty International übermitteln, dass ihre Fälle an die Revisionsstelle weitergeleitet wurden, die bisher jedoch keine Entscheidung verkündet habe. Er sagte, dass sie in Unkenntnis ihres Schicksals gelassen würden: „Es ist möglich, dass sie mich in der nächsten Stunde abholen und mir mitteilen, dein Urteil ist bestätigt worden und du wirst morgen früh hingerichtet“.

Über die Folgen eines Lebens unter Todesdrohung sagte er: „Seit sechs Jahren hält mich die Islamische Republik zusammen mit meinen beiden Schwagern als zum Tode verurteilte Gefangene in Haft. ... Haben Sie jemals erlebt, wie es ist, zum Tode verurteilt zu werden? Haben Ihr Partner, Ihre Eltern, Ihre Geschwister und Verwandten jemals gesagt bekommen, dass heute Nacht ein naher Verwandter hingerichtet werden soll? Können Sie sich das Grauen und den Schock vorstellen, den solche Nachrichten auslösen? Aber ich, zwei meiner nahen Verwandten und unsere Familien sind durch all das gegangen - nicht nur in einer, zwei oder wenigen Nächten, sondern über einen Zeitraum von über zweitausend Nächten.“

Berichten zufolge sind die drei Männer im März 2007 in den Hungerstreik getreten, offenbar weil sie aus dem Evin-Gefängnis in das Reja'i Shahr-Gefängnis verlegt worden waren und glaubten, dass das Todesurteil bald an ihnen vollstreckt würde.

ABBAS HOSSEINI



Abbas Hosseini droht die Hinrichtung für einen vorsätzlichen Mord, den er mit 17 Jahren begangen hat.

Als afghanischer Flüchtling wurde er 1986 in Mashhad geboren, nachdem seine Familie aus Afghanistan nach Iran geflohen war, um dem dort herrschenden Konflikt zu entkommen. Im Juli 2003 half er einem Mann, der Mitglied der Revolutionsgarde war, beim Möbeltransport. Als dieser ihm angeblich sexuelle Avancen machte, erstach er ihn in einem Anfall von Wut.

Abbas Hosseini wurde sechs Monate lang in einem Jugendgefängnis in Mashhad inhaftiert, bevor er ins dortige Zentralgefängnis verlegt wurde. Er gestand den Mord, den er nach eigenen Angaben „in einem Moment des Wahnsinns“ begangen hat. Ein zehn Monate nach seiner

Verhaftung erstelltes medizinisches Gutachten wies den Einwand, er sei zurzeit des Verbrechens vermindert zurechnungsfähig gewesen, zurück.

Abbas Hosseini wurde am 3. Juni 2004 von der Abteilung 43 des Gerichts in Mashhad zu *qesas* verurteilt. Am 30. September 2004 bestätigte die Abteilung 41 des Obersten Gerichtshofs das Todesurteil.

⁶⁸ Presseagentur der Iranischen Studenten, 18. Januar 2005, <http://www.isna.ir/news.Main.asp>.



Seine Familie hat mehrmals mit der Familie des Opfers verhandelt, Abbas Hosseini zu vergeben und Blutgeld (*dijeh*) anzunehmen, aber ohne Erfolg.

Am 10. April 2005 erging der Hinrichtungsbefehl, der den Vollzug der Todesstrafe auf den frühen Morgen des 1. Mai 2005 festsetzte. Am 30. April wurde jedoch bekannt, dass die Oberste Justizautorität einen einwöchigen Hinrichtungsaufschub angeordnet hatte, offenbar um der Familie des Opfers eine weitere Gelegenheit zu geben, *dijeh* zu akzeptieren.

Eine Woche später, am 7. Mai 2005, einen Tag vor dem neu angesetzten Hinrichtungstermin, wies die Oberste Justizautorität das Gericht in Mashhad an, die Exekution nicht weiter vorzubereiten. Daraufhin wurde Abbas Hosseinis Fall zu einer erneuten Prüfung an die Abteilung 13 des Obersten Gerichtshofs geschickt, die das Gerichtsurteil nicht bestätigte und beschloss, die Ermittlungen wegen des jugendlichen Alters des Täters wiederaufzunehmen. Gleichwohl wurde er am 5. August 2008 von der Abteilung 103 des Jugendgerichts in Maschdad erneut zum Tode verurteilt.

Amnesty International gab am 15. April 2005 eine Eilaktion heraus und eine weitere am 3. Mai 2005. Am 8. Mai 2005 veröffentlichte die Zeitung *Kayhan* eine Stellungnahme des Sprechers der Justizbehörden, die den Eingang von Appellen seitens des Eilaktions-Netzwerks bestätigte und in Abrede stellte, dass Abbas Hosseini hingerichtet würde. Es hieß dort: „Die Informationsquellen von Amnesty International sind nicht verlässlich. ... Personen unter 18 Jahren werden nicht hingerichtet.“

Abbas Hosseini bleibt weiter im Gefängnis von Mashhad unter der Drohung der Todesstrafe. Wie seine Familie und sein Anwalt mitteilen, hat er im Gefängnis ein vorbildliches Verhalten gezeigt und dort seine Schulausbildung abgeschlossen. Am 29. Dezember 2008 wurde sein Todesurteil von der Abteilung 33 des Obersten Gerichtshofs bestätigt und zur endgültigen Bewilligung an die Oberste Justizautorität geschickt. Die für den 5. Oktober 2009 erneut anberaumte Hinrichtung wurde kurzfristig von den Justizbehörden in Mashhad ausgesetzt, um den laufenden Verhandlungen über die Zahlung eines Blutgeldes mehr Zeit zu geben.

ALI ALIJAN

Ali Alijan sollte am 20. September 2006 wegen eines Verbrechens hingerichtet werden, das er als 17-Jähriger begangen hatte. Er wurde zum Galgen gebracht und hatte bereits die Schlinge um seinen Hals. In letzter Minute stoppte die Familie seines Opfers die Hinrichtung.

Ali Alijan wurde wegen des Mordes an einem jungen Mann mit Namen Behrooz im März 2004 zu *qesas* verurteilt. Während seines Verfahrens vor der Abteilung 71 des Strafgerichts der Provinz Teheran sagte Ali Alijan aus, dass Behrooz und drei seiner Freunde Feuerwerkskörper auf den Laden seiner Familie geworden hätten und dass Behrooz seinen alten Vater ins Gesicht geschlagen habe. Einige Tage später gab er an, dass er die Gruppe nahe dem Laden gesehen habe und mit ihr aneinander geraten sei. „Einer von ihnen hatte ein Messer und stach damit einige Male leicht auf mich ein. Ich nahm ihm das Messer weg und stach einmal auf Behrooz ein.“⁶⁹ Ali Alijan beharrte darauf, dass das Tötungsdelikt nicht vorsätzlich geschehen sei und dass das Messer einem der Freunde von Behrooz gehörte.

Nachdem Ali Alijan zu *qesas* verurteilt worden war, legte sein Anwalt Berufung ein, aber der Oberste Gerichtshof erhielt das Todesurteil aufrecht.

⁶⁹ E'temad (Zeitung), 21. September 2006.



Die Familie von Ali Alijan verhandelte beharrlich mit der Familie von Behrooz, damit sie auf ihr Recht auf Vergeltung verzichtet und stattdessen Blutgeld (*dijeh*) akzeptiert. Am festgesetzten Tag der Hinrichtung von Ali Alijan gingen sie erneut zur Familie des Opfers, die sich dieses Mal einverstanden erklärte und die Behörden bat, die Hinrichtung zu stoppen. Der Familie von Ali Alijan wurde eine Frist von zwei Monaten eingeräumt, um das *dijeh* aufzubringen.

Amnesty International ist nichts darüber bekannt, ob Ali Alijans Familie das *dijeh* zahlen konnte und welche weitere Entwicklung der Fall genommen hat.

NASER QASEMI

Naser Qasemi aus Siyah Kamar Sofla in der Nähe von Madidasht, Provinz Kermanshah im Westen Irans, war zur Zeit des Mordes, für den er verurteilt wurde, erst 15 Jahre alt. Er befindet sich seit mehr als acht Jahren im Gefängnis in Erwartung seiner Hinrichtung und ist während dieser Zeit nicht weniger als dreimal zum Tode verurteilt worden.

Gemäß dem am 20. August 1999 ergangenen Urteil, versuchten Naser Qasemi und sein Onkel, der bewaffnet war, in einem nahe gelegenen Bauernhof etwas Mais zu stehlen. Die Eigentümer bemerkten sie und wollten sie davon abhalten. Während des Kampfes, der dann entbrannte, fiel der Revolver des Onkels angeblich zu Boden und Naser Qasemi schoss damit. Einer der Arbeiter wurde angeschossen und starb. Während der Onkel zunächst entkam, wurde Naser Qasemi festgenommen.



Naser Qasemi wurde im Oktober oder November 1999 der Prozess gemacht und zur Zahlung von *dijeh* verurteilt. Die Abteilung 37 des Obersten Gerichtshofs entschied, dass dieses Urteil Islamischem Recht widerspreche. Daraufhin verurteilte die Abteilung 29 des Stadtgerichts von Kermanshah Naser Qasemi zu *qesas*. Der Oberste Gerichtshof befand wiederum dieses Urteil für unzureichend, weil kein Geständnis vorlag. Die Abteilung 33 des Stadtgerichts von Kermanshah verurteilte Naser Qasemi erneut zu *qesas* und die Abteilung 37 des Obersten Gerichtshofs bestätigte dieses Urteil.

Als bereits um die Erlaubnis zur Durchführung der Hinrichtung ersucht worden war, entschied der Stellvertretende Staatsanwalt am Obersten Gerichtshof, dass die Untersuchung des Falls beim Jugendgericht hätte erfolgen müssen und sandte ihn dorthin. Darauf verurteilte die für Jugendstrafsachen zuständige Abteilung 106 des Strafgerichts von Kermanshah Naser Qasemi abermals zu *qesas*.

Die Verwandten des Opfers verlangen 1,5 Milliarden Rial (umgerechnet ca. 105.000 €) als *dijeh*, was die Familie von Naser Qasemi nicht aufbringen kann. Die iranische Menschenrechtsgruppe „Gesellschaft für das Recht auf Leben“ (*Anjoman-e Haq-e Haya*) tritt für ihn ein. Es ist nicht bekannt, wo er inhaftiert ist.⁷⁰

⁷⁰ Amnesty International, Eilaktion 071/2008, Index MDE 13/049/2008, 13.03.2008.



SOGHRA NAJAFPOUR

Die junge Frau stammt aus Gilan und wurde wegen Mordes zu *qesas* verurteilt, den sie möglicherweise mit erst 13 Jahren begangen hatte. Ihre Familie verdingte sie im Alter von neun Jahren als Hausmädchen im Haushalt eines Arztes in der Stadt Rasht. Dort soll sie den achtjährigen Sohn der Arztfamilie ermordet haben. Soghra Najafpour soll im Verhör die Tötung des Jungen zunächst gestanden, kurz darauf aber erklärt haben, nicht an der Tat beteiligt gewesen zu sein. Ihr Geständnis wurde als Beweis ihrer Schuld gewertet und das Todesurteil gegen sie verhängt. Zwei Mal erging der Hinrichtungsbefehl als Soghra Najafpour 17 und 21 Jahre alt war, aber die Familie des Opfers entschied sich in letzter Minute gegen die Vollstreckung des Todesurteils.

Mit Hilfe ihrer neuen Rechtsanwältin, der Menschenrechtsverteidigerin Nasrin Sotoudeh, wurde der Fall von Soghra Najafpour erneut vor Gericht gebracht. Ein neuer Richter verfügte aufgrund eines Erlasses der Obersten Justizautorität, dass Langzeithaftierte gegen Kautions freizulassen seien, ebendies. In den Kautionsauflagen wurde jedoch festgelegt, dass sie im Fall einer entsprechenden Anordnung der Justizbehörden ins Gefängnis zurückkehren müsse. Die heute 31-jährige Frau wurde am 1. Oktober 2007 nach 17 Jahren Haft gegen eine Kautions in Höhe von 600 Millionen Rial (fast 66.000 US-\$) auf freien Fuß gesetzt. Als die Familie des Opfers die Nachricht über die Freilassung erhielt, soll sie gefordert haben, dass Soghra Najafpour wieder in Haft genommen und das Todesurteil vollstreckt wird. Am 22. Oktober 2007 erhielt sie die Aufforderung, innerhalb von fünf Tagen in die Haftanstalt zurückzukehren. Soghra Najafpour kam dieser Ladung nach. Nach vorliegenden Informationen hat der Vater des Opfers zugestimmt, Soghra Najafpour zu begnadigen, während die Mutter weiterhin die Hinrichtung fordert. Da die nächsten Blutsverwandten, in diesem Fall die Eltern, sich nicht einig sind, ist Soghra Najafpour in Gefahr, hingerichtet zu werden.

Am 23. Oktober 2007 hat die Rechtsanwältin Nasrin Sotoudeh die Behörde der Obersten Justizautorität ersucht, ihren Fall wegen schwerer Mängel erneut zu überprüfen. Daraufhin hat der Oberste Gerichtshof das *qesas*-Urteil aufgehoben und ein Wiederaufnahmeverfahren vor einer anderen Abteilung des Stadtgerichts von Rasht angeordnet. Dieses Gericht befand sie erneut des Mordes für schuldig und verurteilte sie zu *qesas*.

In ihrem Rechtsmittel gegen das Todesurteil schrieb sie: „Ich habe den achtjährigen Jungen nicht getötet, aber ich weiß, wer ihn tötete und wegen seiner Bitte hatte ich zu schweigen. Er hatte versprochen, die Mutter des Opfers dazu zu bewegen, mir zu verzeihen und mich zu retten.“ Sie fügte hinzu: „Als ich neun war, wurde ich vergewaltigt und ich erhielt Drohungen, die mich zwangen zu schweigen. Am Tag des Unfalls hatte ich einen Abstellraum zu reinigen und derselbe Mann, der mich missbrauchte, sah sich nach mir um. Der Junge spielte und kam plötzlich in den Vorratsraum und sah wie ich missbraucht wurde. Der Mann warf den Jungen gegen die Wand und da sein Kopf gegen die Wand schlug, verlor er das Bewusstsein. Ich traute mich nicht, die Leiche des Jungen zu bewegen, aber der Mann zwang mich, den Körper in einen Brunnenschacht zu werfen.“ Ihr Rechtsmittel wurde abgewiesen. Trotz ihrer Behauptung, vergewaltigt worden zu sein, wurde Soghra Najafpour aufgrund einer ärztlichen Untersuchung zusätzlich wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs zur Auspeitschung verurteilt. Der Mann, den sie des Missbrauchs beschuldigt hatte, wurde freigesprochen, weil er nicht gestand, sie vergewaltigt zu haben, und da es keine anderen Beweismittel gab, die ihn als Täter überführten.⁷¹

⁷¹ Amnesty International, Eilaktionen 271/07, Index MDE 13/124/2007, 23. Oktober 2007 und MDE 13/098/2008, 25. Juli 2008.



FATEMEH SALBEHI

Der 19-Jährigen (geboren im November 1991) droht die Hinrichtung, weil sie im Alter von 16 Jahren, ihren Ehemann Hamet Sadeghi getötet haben soll. Hamet Sadeghi, der Berichten zufolge in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der örtlichen Justizbehörden tätig gewesen sein soll, wurde im Mai 2008 tot in seinem Haus in Schirāz aufgefunden. Fatemeh Salbehi befand sich zu diesem Zeitpunkt in der Schule. Die damals 16-Jährige wurde festgenommen und polizeilich verhört, ohne dass eine rechtliche Vertretung zugegen war.

Fatemeh Salbehi gab zunächst in einem „Geständnis“ an, den Mord begangen zu haben. Dieses „Geständnis“ widerrief sie im Gerichtsverfahren und sagte aus, dass zwei Männer in das von ihr gemeinsam mit ihrem Ehemann bewohnte Haus eingedrungen seien und ihn getötet hätten. Fatemeh Salbehi wurde von der Abteilung 5 des Strafgerichtshofs Fars des Mordes für schuldig befunden und zur „Vergeltung“ (*qesas*) und damit zum Tode verurteilt. Dieses Urteil wurde später vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Die Blutsverwandten des Ehemanns von Fatemeh Salbehi haben nun das Recht, entweder auf ihre Hinrichtung zu bestehen oder eine finanzielle Entschädigung zu erhalten.

Fatemeh Salbehi war zum Zeitpunkt ihrer Heirat mit Hamet Sadeghi im Jahr 2007 erst 16 Jahre alt. Hamet Sadeghi war ein entfernter Verwandter und beinahe doppelt so alt wie sie. Bis zur Hochzeit waren die beiden sich nie begegnet. Gemäß iranischem Recht können Mädchen im Alter von 13 Jahren verheiratet werden, obgleich Väter die Möglichkeit haben, sich an die Gerichte zu wenden und eine Erlaubnis zu beantragen, die ihnen gestattet, ihre Töchter bereits im Alter von neun Mondjahren (etwa acht Jahre und neun Monate) zu verheiraten. Jungen können im Alter von 15 Jahren heiraten.⁷²

EHSAN

Ehsan, dessen Nachname Amnesty International bekannt ist, wurde im Alter von 17 Jahren festgenommen, nachdem er und zwei weitere Jugendliche von einem Mann der versuchten Vergewaltigung beschuldigt worden waren. Berichten zufolge wurde Ehsan fast vier Wochen lang gefoltert und legte schließlich in einem Verhör ein „Geständnis“ ab, widerrief dieses allerdings vor Gericht und bestritt alle Anschuldigungen. Ein Gericht in Fars befand Ehsan der „Homosexualität“ (*lavaš*) für schuldig und verurteilte ihn zum Tode. Einer der fünf Richter hatte Ehsan für „nicht schuldig“ befunden und seine Freilassung gefordert. Nach Paragraf 111 des iranischen Strafgesetzbuchs kann „Homosexualität“ mit dem Tode bestraft werden, wobei die Art der Hinrichtung im Ermessen des Richters liegt.

Der Mann, der die Vorwürfe gegen die drei Jugendlichen ursprünglich erhoben hatte, nahm diese bereits vor der ersten Gerichtsverhandlung vollständig zurück. Die Abteilung 13 des Obersten Gerichtshofs in Teheran bestätigte das Todesurteil. Als Ehsan das 18. Lebensjahr erreicht hatte, wurde er aus dem Jugendstrafvollzug in das Adel-Abad-Gefängnis in Schirāz überführt. Mitte Februar 2011 war nicht bekannt, ob die Oberste Justizautorität bereits die Zustimmung für die Hinrichtung des 19-Jährigen gegeben hat; sollte dies allerdings tatsächlich der Fall sein, könnte Ehsan jederzeit hingerichtet werden.⁷³

⁷² Amnesty International, Eilaktion 024/2011, Index MDE 13/014/2011, 08. Februar 2011.

⁷³ Amnesty International, Eilaktion 024/2011, Index MDE 13/014/2011, 08. Februar 2011.



5. KAMPAGNEN BEWIRKEN STRAFUMWANDLUNGEN ODER - AUFSCHÜBE

Kampagnen gegen die Todesstrafe innerhalb und außerhalb Irans können erwiesenermaßen etwas bewirken. In einigen Fällen sind Todesurteile aufgehoben und die betreffenden Personen freigelassen worden. In vielen anderen Fällen konnte wenigstens ein Hinrichtungsaufschub erreicht werden. Kampagnen haben die iranischen Behörden auch dazu veranlasst, sich öffentlich zu bestimmten Fällen zu äußern, die Überprüfung von Fällen einzuleiten, Neuverhandlungen anzuordnen und Gnadenerweise oder Amnestien zu gewähren.

Die im Folgenden aufgeführten Beispiele belegen die Wichtigkeit und die mögliche Wirkung von Kampagnen gegen die Todesstrafe.

LEYLA MAFI

Leyla Mafi wurde bei einer Razzia in einem Bordell festgenommen, als sie 17 Jahre alt war. Beim Verhör soll sie zugegeben haben, schon als Kind als Prostituierte gearbeitet zu haben. Etwa im Mai 2004 wurde sie von einem Gericht in Arak wegen „Handlungen gegen die Keuschheit“ zum Tode verurteilt. Die Anklage bezog sich auf den Betrieb eines Bordells, Prostitution, Inzest und die Geburt eines unehelichen Kindes. Sie hatte einen vom Gericht bestellten Pflichtverteidiger. Sie wurde auch zur Auspeitschung vor der Hinrichtung verurteilt.

Ein Journalist der Zeitung *E'temad* interviewte Leyla Mafi im Gefängnis und brachte die Geschichte einer Kindheit von erzwungener Prostitution, Vergewaltigung und Misshandlung ans Tageslicht, die von Festnahmen und Verurteilungen zu Prügelstrafen durchsetzt war.

Leyla Mafi wurde von ihrer Mutter zur Prostitution gezwungen, als sie acht Jahre alt war und gebar mit neun Jahren ein Kind. Etwa um diese Zeit wurde sie zu 100 Peitschenhieben wegen Prostitution verurteilt. Als sie zwölf Jahre alt war, verkaufte ihre Familie sie an einen afghanischen Mann als dessen „zeitweilige Frau“. Auch ihre Schwiegermutter zwang sie zur Prostitution und als sie 14 Jahre alt war, wurde sie erneut angeklagt und zu 100 Peitschenhieben verurteilt. Später gebar sie Zwillinge. Ihre Familie verkaufte sie dann an einen 55-jährigen verheirateten Mann mit zwei Kindern, der Leyla Mafi ebenfalls zuhause zur Prostitution zwang.

Nach *E'temad* überprüften Sozialarbeiter die geistigen Fähigkeiten Leyla Mafis bei mehreren Gelegenheiten und kamen jedes Mal zu dem Ergebnis, dass sie über die geistige Reife einer Achtjährigen verfügte. Sie war niemals durch einen gerichtlich bestellten Arzt untersucht worden und wurde allein aufgrund ihrer Geständnisse verurteilt, ohne Rücksicht auf ihre Vorgeschichte oder geistige Gesundheit.

Die Anwältin Shadi Sadr übernahm ihren Fall und eine Eilaktion von Amnesty International rief breite internationale Medienaufmerksamkeit hervor. Aktivisten innerhalb und außerhalb Irans traten gegen die Todesstrafe ein.

Als Reaktion darauf ergriffen die iranischen Behörden die außergewöhnliche Maßnahme, den Fall öffentlich zu kommentieren und die von Amnesty International verbreiteten Informationen über Leyla Mafis Alter und geistige Reife zu bestreiten. Sie behaupteten, dass sie geistig und physisch normal



entwickelt sei und dass sie nur als Erwachsene Prostituierte gewesen sei. Immerhin kündigte am 26. Dezember 2004 ein Sprecher des Außenministeriums an, dass Leyla Mafis Fall überprüft werde.

Am 27. März 2005 hob der Oberste Gerichtshof die Todesstrafe und die ebenfalls gegen sie verhängte Gefängnisstrafe von fünf Jahren auf, bestätigte aber die Prügelstrafe. Der Fall wurde an das erstinstanzliche Gericht in Arak zur Neuverhandlung zurückverwiesen. Die Abteilung 103 des Stadtgerichts in Arak sprach Leyla Mafi daraufhin der Anklagen wegen Inzests (eine Straftat, die mit dem Tode bestraft wird) und Betreiben eines Bordells frei. Sie wurde jedoch wegen „unkeuscher Handlungen mit Blutsverwandten (ohne Unzucht)“ zu 99 Peitschenhieben verurteilt. Außerdem verhängte man eine dreieinhalbjährige Haftstrafe gegen sie, weil sie „Einrichtungen für unmoralische Handlungen zur Verfügung gestellt und als Prostituierte“ gearbeitet hatte. Der Richter ordnete an, dass sie nach Verbüßen ihrer Freiheitsstrafe zusätzlich acht Monate in einer Besserungsanstalt für Frauen verbringen muss.

Die Prügelstrafe von 99 Peitschenhieben wurde im Februar 2006 in der Zentrale der Justizverwaltung in der Stadt Arak an Leyla Mafi vollstreckt. Anschließend wurden sie in eine Besserungsanstalt für Frauen in Teheran gebracht.

„Ich bezeuge euch allen meine Hochachtung, allen bekannten und unbekanntem Aktivisten, die versucht haben, sie vor der Todesstrafe zu bewahren. ... Trotz all ihrer schrecklichen Erfahrungen ist sie so froh, unter uns zu sein... Ich hoffe, dass wir all die vielen Frauen im Gedächtnis behalten, die wie Leyla in Iran in einer bedrängten Lage leben.“

Shadi Sadr, Leyla Mafis Anwältin

NAZANIN MAHABAD FATEHI

Im März 2005 wurden Nazanin Fatehi, damals 17, und ihre Nichte Somayeh, damals 14 oder 15, beide aus einer armen kurdischen Familie, an einem abgelegenen Ort nahe ihrem Zuhause in Karadsch bei Teheran angegriffen. Eine Gruppe Jugendlicher umzingelte die Mädchen und versuchte, sie zu vergewaltigen. Nazanin Fatehi, die zum eigenen Schutz ein Messer bei sich trug, stach einem von ihnen tödlich in die Brust. Die Mädchen flohen vom Ort der Tat und berichteten den Vorfall der Polizei.

Im Januar 2006 wurde Nazanin Fatehi zu *qesas* verurteilt; die Mutter des Getöteten hatte Vergeltung verlangt.

Bei ihrem Prozess sagte Nazanin Fatehi, die von einem Pflichtverteidiger vertreten wurde, unter Tränen: „Ich wollte mich und meine Nichte verteidigen. ... Aber ich wollte diesen Jungen nicht töten. In der Aufregung des Augenblicks wusste ich nicht, was ich tun sollte, weil uns niemand zu Hilfe kam.“



Nazanin Fatehi bei ihrer Freilassung
© www.helpnazanin.com

Nach Druck aus dem In- und Ausland, hervorgerufen unter anderem durch eine vielbeachtete Kampagne des kanadisch-iranischen Modells Nazanin Afshin-Jam, wurde das Todesurteil vom Obersten Gerichtshof aufgehoben, angeblich auf Anweisung der Obersten Justizautorität. Der Fall wurde zur Wiederaufnahme zurücküberwiesen.

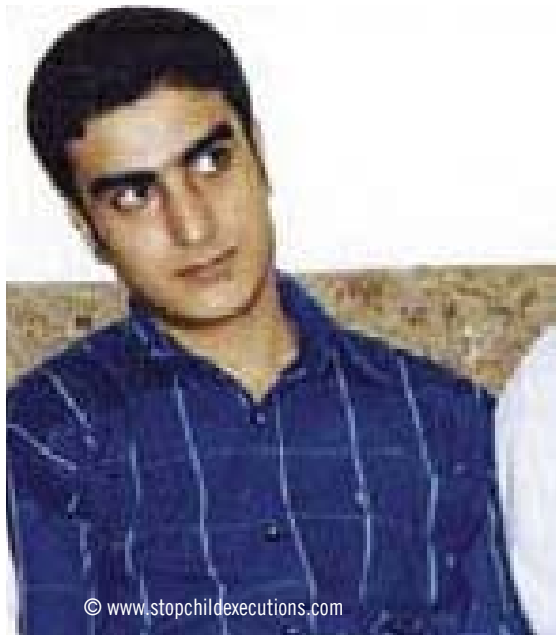
Die Anwältin Shadi Sadr übernahm den Fall und am 14. Januar 2007 sprachen die Richter Nazanin Fatehi des vorsätzlichen Mordes frei, weil sie in Notwehr gehandelt habe. Jedoch entschieden sie, dass sie bei ihrer Selbstverteidigung unverhältnismäßige Gewalt verwendet hatte und verurteilten sie zur Zahlung von *dijeh* an die Familie des von ihr Getöteten. Ihre Anwälte fochten diesen Beschluss an.

Nach Zahlung einer Kautions von 400 Millionen Rial (ungefähr 28.000 €), die hauptsächlich aus Online-Spenden über www.helpnazanin.com, einer Internetseite, wie auch aus inneriranischen Zuwendungen und einer großen Spende eines kanadischen Parlamentsabgeordneten stammte, wurde Nazanin Mahabad Fatehi am 31. Januar 2007 aus der Haft entlassen und konnte ein emotionales Wiedersehen mit ihrer Familie feiern.

„Ich weiß, wie hart jeder von euch gearbeitet hat, um Nazanin nach Hause zu bringen, und ich bin jedem von euch dankbar. Nazanins Vater und ihre Geschwister sind auch sehr glücklich. Ihr habt uns unseren einzigen Wunsch erfüllt: die Freiheit für unsere Tochter. Möge Allah euch allen, euren Brüdern und Schwestern, Gesundheit und Glück als Lohn für alles, was ihr getan habt, bringen.“⁷⁴

Maryam Fatehi, die Mutter von Nazanin Fatehi

SINA PAYMARD



Sina Paymard, der junge Mann, dem 2006 unter dem Galgen durch die Angehörigen des ermordeten Opfers Vollstreckungsaufschub gewährt wurde, nachdem er Flöte gespielt hatte (siehe Einleitung), war zur Zeit des Verbrechens ein 16-jähriger Drogenabhängiger. Im Oktober 2004 war er in einen Park in Teheran gegangen, um Cannabis zu kaufen. Als ein Kampf zwischen ihm und dem Mann, von dem er Drogen erwerben wollte, entbrannte, stach er den Mann mit einem Taschenmesser nieder. Er sagte, er habe damals unter dem Einfluss von Drogen gestanden. Die Abteilung 71 des Strafgerichts der Provinz Teheran verurteilte Sina Paymard zu *qesas* wegen Mordes. Die Abteilung 33 des Obersten Gerichtshofs erhielt diese Strafe aufrecht.

Seiner Anwältin zufolge, der Menschenrechtsverteidigerin Nasrin Sotudeh, wurde bei Sina Paymard durch einen Psychiater eine bipolare Störung (ma-

⁷⁴ Übersetzt von David Etebari auf www.helpnazanin.com.



nisch-depressive Erkrankung) diagnostiziert, wegen der er zwischen 2001 und 2002 in Behandlung war. Die Anwältin sagt, dass das urteilende Gericht Beweise nicht angemessen würdigte, nach denen Sina Paymard an einer Geistesstörung litt, und reichte im November 2006 neue Dokumente beim Gericht ein, womit sie eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragte.

Sina Paymards Vater beschrieb den emotionsgeladenen Tag der geplanten Hinrichtung seines Sohnes:

„Wir ... baten die Beamten, Sina noch einmal sehen zu dürfen. Niemand hörte uns zu. Dann sagte der Gefängniswärter, dass Sina um sein Instrument gebeten habe. Sina spielt Flöte. Ich gab sie ihm. (...) Das war Sinas letzter Wunsch unter dem Galgen ... Er fing an zu spielen, und alle Familien fingen an zu weinen... Eine der Frauen, die anscheinend eine [Vertreterin der Opferseite] war, ging zu der anderen Partei und [stimmte dem Blutgeld zu]. Dann ging sie zu den anderen [Familienangehörigen des Opfers]... und sie hörten auf sie.“⁷⁵

Im Januar 2007 gewährte die Oberste Justizautorität Sina Paymard einen Hinrichtungsaufschub, solange Verhandlungen über das Blutgeld (*diyeh*) zwischen seiner Familie und der des Opfers liefen. Die Familie des Opfers verlangte ein *diyeh* von mehr als 1,5 Milliarden iranischer Rial (etwa 105.000 €), das Sina Paymards Familie aufzutreiben versuchte. Dem Vernehmen nach gelang es der Familie jedoch bis April 2007 nur, knapp die Hälfte der geforderten Entschädigungssumme aufzubringen. Die Familie des Opfers lehnte es ab, diese geringere Zahlung zu akzeptieren.

Sina Paymard wurde, nachdem erneut ein Hinrichtungsbefehl für den frühen Morgen des 18. Juli 2007 ausgestellt worden war, vom Reja'i Shahr-Gefängnis in Karadsch in das Teheraner Evin-Gefängnis überstellt, wo die Exekution stattfinden sollte. In allerletzter Minute gewährte die Oberste Justizautorität einen neuerlichen Vollstreckungsaufschub von zehn Tagen, um den Familien letzte Gelegenheit zu geben, sich zu einigen. Wie Amnesty International am 5. November 2007 erfuhr, konnte das Blutgeld mit Hilfe von Spenden von Menschenrechtlerinnen und Menschenrechtlern sowie weiterer Personen in Iran in voller Höhe aufgebracht und der Familie des Opfers formell übergeben werden.

Nach der Zahlung des Blutgeldes war Sina Paymard zunächst in Haft geblieben, da die Entscheidung der Abteilung 71 des Strafgerichts der Provinz Teheran über die Dauer der zu verbüßenden Haft noch ausstand. Das Gericht entschied schließlich, ihn freizulassen, da er bereits dreieinhalb Jahre im Gefängnis verbracht hatte. Am 24. Dezember 2007 wurde er aus der Haft zu entlassen.⁷⁶

SA'EED JAZEE

Der Bildhauer wurde wegen Mordes von der Abteilung 1183 eines Jugendgerichts am 21. Mai 2005 zu *qesas* verurteilt. Die Tat fand 2003 statt, als Sa'eed Jazee 17 Jahre alt war. Berichten zufolge kam es zu der Tötung, als sich Sa'eed Jazee im Sandwich-Laden eines Freundes ohne zu bezahlen ein Sandwich nahm und dieses aß. Ein 22-jähriger, neu eingestellter Mitarbeiter, der Sa'eed Jazee nicht kannte, stritt mit ihm darüber und griff ihn mit einem Küchenmesser an. Im Handgemenge fiel das Messer zu Boden, Sa'eed Jazee hob es auf, während der andere



⁷⁵ E'temad-e Melli (Zeitung), 21. September 2006.

⁷⁶ Amnesty International, Eilaktion 220/2005-4, Index MDE 13/005/2008, 08.01.2008.

Mann ihn attackierte, dabei kam es zu der Messerverletzung, der der 22-jährige Mitarbeiter später erlag. Sa'eed Jazee und die anderen Angestellten versuchten ihm zu helfen. Im Verfahren gaben die Angestellten des Ladens an, dass der 22-jährige Mitarbeiter versehentlich getötet worden sei. Sa'eed Jazee hatte wiederholt beteuert, dass er ihn nicht absichtlich umgebracht habe.

Das Todesurteil wurde vom Obersten Gerichtshof und am 20. Mai 2008 auch vom Büro der Obersten Justizautorität bestätigt. Am 24. Juli 2008 gab die Familie des Opfers bei einer als *khounbas* (beendet das Blutvergießen) bezeichneten Zeremonie bekannt, dass sie Sa'eed Jazee begnadigt habe.⁷⁷

ALI MAHIN TORABI

Der Jugendliche stammt aus Karadsch und hat einen Klassenkameraden mit Namen Mazdak Khodadian während einer Rauferei auf dem Schulhof der Bani Hashemi Oberschule am 3. Februar 2003 erstochen. Ali Mahin Torabi war damals 16 Jahre alt.

Ein Jugendgericht in Karadsch verurteilte ihn am 30. Oktober 2003 zu *qesas* und am 8. Juni 2004 bestätigte die Abteilung 27 des Obersten Gerichtshofs das Urteil. Ali Mahin Torabi wartete auf seine Hinrichtung im Reja'i Shahr-Gefängnis in Karadsch.



Nach Berichten forderte Mazdak Khodadadians Mutter die Zahlung von Blutgeld, um Ali Mahin Torabi zu verzeihen. Ihr Mann jedoch lehnte dieses ab und bestand darauf, die Todesstrafe zu vollziehen. Ohne eine Einigung zwischen den Blutverwandten des Opfers zu erreichen, war Ali Mahin Torabi akut von der Vollstreckung des Todesurteils bedroht.

Widersprüchlichkeiten in seiner Akte führten um den 20. Dezember 2007 dazu, dass man ihm einen Hinrichtungsaufschub gewährte, um sein Todesurteil einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Diese Überprüfung hatte zur Konsequenz, dass das Todesurteil am 25. Juli 2008 aufgehoben und ein Wiederaufnahmeverfahren angeordnet wurde.⁷⁸

IMAN HASHEMI

Iman Hashemi aus Isfahan, war im Juni 2006 17 Jahre alt, als sein Bruder Majid festgenommen wurde, weil er bei einem Kampf einen Mann erstochen hatte. Nachdem sein Bruder verhaftet worden war, soll Iman Hashemi sich den ermittelnden Behörden gestellt und gestanden haben, dass er den Mann ermordet habe, doch später machte er vor Gericht deutlich, dass er zu dem Geständnis gezwungen worden war. Obwohl seine Familie darauf bestand, dass er unschuldig sei, wurde er am 13. Januar 2007 von einem Gericht in Isfahan wegen Mordes zu *qesas* verurteilt. Am 26. Mai 2007 bestätigte die Abteilung 42 des Obersten Gerichtshofs dieses Urteil. In seiner Verzweiflung setzte sich sein Bruder Majid am



⁷⁷ Amnesty International, Eilaktionen 008/08, Index MDE 13/006/2008, 09. Januar 2008, Index MDE 13/070/2008, 21. Mai 2008 und Index MDE 13/102/2008, 28. Juli 2008.

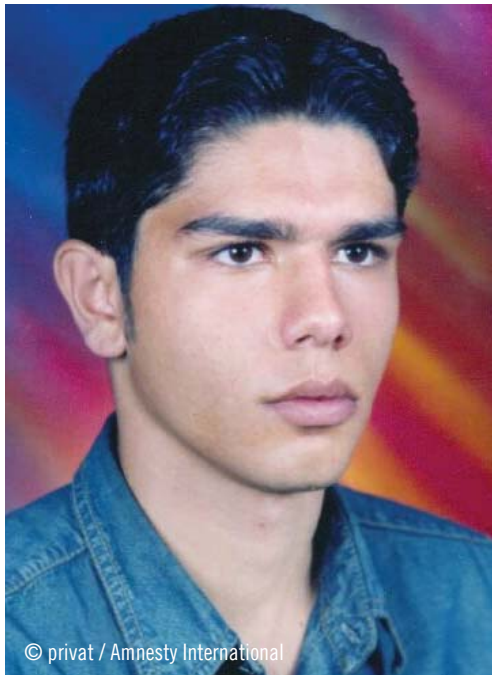
⁷⁸ *E'temad* (Zeitung), 1. Juli 2004 und Amnesty International Eilaktion Index MDE 13/099/2008, 25. Juli 2008.

29. September 2007 selbst in Brand. Vier Monate darauf erlag er seinen Verletzungen.

Im September 2008 begnadigte ihn die Familie des Opfers. Der 18-Jährige konnte daraufhin das Zentralgefängnis der Stadt Isfahan verlassen.

REZA ALINEJAD

Reza Alinejad war in Gefahr, wegen eines Tötungsdelikts hingerichtet zu werden, das er im Alter von 17 Jahren begangen hatte. Der Vorfall ereignete sich am 26. Dezember 2002 auf einer Straße in Fasa, einer Stadt in der Nähe von Shiraz in Zentraliran. Reza gab an, dass zwei Männer - Esmail Daroudi und Mohammad Firouzi - ihn und seinen Freund Hadi Abedini zunächst beleidigten und beschimpften und dann mit einem Nunchaku (Kampfsportwaffe) angegriffen hätten. Er sagt, er habe während des Kampfes ein Taschenmesser gezogen, um sich und seinen Freund vor den Attacken zu schützen und habe dabei Esmail Daroudi aus Versehen verwundet und getötet.



© privat / Amnesty International

Mohammad Firouzi hat dem Vernehmen nach zugegeben, dass er und Esmail Daroudi die Auseinandersetzung angefangen hätten und dass Reza Alinejad und sein Freund sich hätten verteidigen müssen, weil sie nicht fliehen konnten. Reza Alinejad und Hadi Abedini wurden anscheinend bei dem Angriff verletzt und mussten zur Behandlung ins Krankenhaus. Ein Augenzeuge sagte aus, dass Reza Alinejad in Notwehr gehandelt habe. Trotz dieser Zeugenaussagen wurde Reza Alinejad am 4. Oktober 2003 von der Abteilung 6 des Provinzgerichts in Fasa zu *qesas* wegen Mordes verurteilt.

Im Dezember 2004 verwarf der Oberste Gerichtshof das Todesurteil in Anerkennung der Tatsache, dass Reza Alinejad in Notwehr gehandelt habe. Der Richter bestätigte, dass die Verursacher der Auseinandersetzung Esmail Daroudi und Mohammad Firouzi gewesen seien, dass sie Reza Alinejad und Hadi Abedini angegriffen und verletzt hätten und dass der tödliche Stich von Reza Alinejad nicht vorsätzlich ausgeführt worden war.

Der Oberste Gerichtshof verwies den Fall zurück an ein anderes Gericht der Vorinstanz zur weiteren Untersuchung. Die Abteilung 101 des Provinzgerichts in Fasa, die gegen Reza Alinejad verhandelte, verurteilte ihn am 15. Juni 2005 erneut zum Tode. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass Reza Alinejad vom Ort der Auseinandersetzung hätte fliehen können und insoweit unvernünftig handelte. Am 9. Mai 2006 bestätigte der Oberste Gerichtshof das Todesurteil.

Reza Alinejad wurde im Adelabad Gefängnis in Shiraz seit seiner Festnahme im Jahr 2002 gefangen gehalten. Am 20. November 2008 berichtete Amnesty International, dass seiner Familie eine Frist von einem Monat eingeräumt worden war, das geforderte Blutgeld in Höhe von umgerechnet 100.000 US-\$ für die Familie des Opfers aufzubringen. Reza Alinejads Familie stellte daraufhin ihr Haus zum Verkauf. Nachdem die Familie des Opfers auf den Vollzug der Todesstrafe zu Gunsten der Blutgeldzahlung verzichtete, kam Reza Alinejad am 3. Dezember 2008 aus dem Gefängnis frei.



6. EMPFEHLUNGEN

Menschenrechtsverteidiger in Iran betonen, dass internationale Publizität und international ausgeübter Druck zur Unterstützung von lokalen Bemühungen helfen können, Änderungen im Land herbeizuführen. Amnesty International geht davon aus, dass Kampagnen Menschenleben retten können und schließlich die iranischen Behörden dazu bewegen werden, die illegale Hinrichtung minderjähriger Straftäter einzustellen und die iranische Rechtspraxis mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes in Einklang zu bringen.

Zu diesem Zweck spricht Amnesty International die folgenden Empfehlungen aus:

An das iranische Parlament (*Majles*)

- Das Parlament möge dringend den Entwurf des „Gesetzes zur Untersuchung von Jugendverbrechen“ (*Juvenile Crimes Investigation Act*) überarbeiten, um sicherzustellen, dass es ausdrücklich die Hinrichtung solcher Personen verbietet, die wegen Straftaten verurteilt werden, die sie im Alter von unter 18 Jahren begangen haben. Dazu gehören auch Verurteilungen zu *qesas* wegen Mordes oder Todesurteile wegen *hodoud*-Verbrechen, auf die die Todesstrafe steht. Das würde das iranische Recht in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen des Landes nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (ÜRK) bringen, keine minderjährigen Straftäter hinzurichten.
- Das Parlament möge alle in Iran gültigen Gesetze, die die Tötung einer verurteilten Person durch den Staat erlauben, überprüfen und schrittweise den Anwendungsbereich der Todesstrafe mit dem Ziel einschränken, die Todesstrafe abzuschaffen.
- Das Parlament möge die iranischen Gesetze einer Revision unterziehen, um sicherzustellen, dass jede zum Tode verurteilte Person, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen Irans nach Artikel 6(4) des IPBPR um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe nachsuchen kann.

An die Oberste Justizautorität, Ajatollah Sadegh Larijani

- Ajatollah Larijani möge sofort ein Hinrichtungsmoratorium für alle Personen anordnen, die eines Verbrechens überführt wurden, das sie im Alter von unter 18 Jahren begangen hatten. Dieses Moratorium sollte so lange Bestand haben, bis ein Gesetz verabschiedet worden ist, das derartige Hinrichtungen verbietet.
- Ajatollah Larijani möge alle für die Ausführung von Strafurteilen verantwortlichen Richter anweisen, sicherzustellen, dass kein minderjähriger Straftäter, gegen den ein endgültiges und von der Obersten Justizautorität bereits unterzeichnetes Todesurteil vorliegt, hingerichtet wird.



An das Staatsoberhaupt und Religionsführer, Ajatollah Sayed 'Ali Khamenei

- Ajatollah Khamenei möge alle Todesurteile, bei denen um Begnadigung oder Umwandlung ersucht worden ist, umwandeln.

An den Außenminister

- Er möge das Ersuchen des UN-Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Iran zu besuchen, vordringlich behandeln und ihr stattgeben.

An die internationale Völkergemeinschaft

- Sie möge auf die iranischen Behörden Druck ausüben, mit Blick auf die Abschaffung der Todesstrafe umgehend ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe an zur Tatzeit minderjährigen Straftätern zu verfügen, einschließlich derjenigen, die wegen Mordes zu *qesas* verurteilt worden sind.



ANHANG I: LISTE HINGERICHTETER JUGENDLICHER STRAFTÄTER

Die folgende Liste fasst die Informationen über Hinrichtungen jugendlicher Straftäter zusammen, die von Amnesty International seit 1990 registriert worden sind.

1990

- 1) **Kazem Shirafkan** war 17 Jahre alt, als er hingerichtet wurde.

1992

- 2) Ein Jugendlicher, **Name unbekannt**, war 16 Jahre alt, als er am 29. September hingerichtet wurde.
- 3) Ein Jugendlicher, **Name unbekannt**, war 17 Jahre alt, als er am 29. September hingerichtet wurde.
- 4) Ein Jugendlicher, **Name unbekannt**, war 17 Jahre alt, als er am 29. September hingerichtet wurde.

1995

- 5) **Manuchehr Taherian** wurde im November hingerichtet. Er war zu diesem Zeitpunkt 16 Jahre alt.

1999

- 6) **Ebrahim Qorbanzadeh** wurde wegen Mordes verurteilt und am 24. Oktober in Rasht hingerichtet. Er war zu diesem Zeitpunkt 17 Jahre alt.

2000

- 7) **Jasem Ebrahimi** wurde am 14. Januar in Gonaveh wegen Kidnappings, Vergewaltigung und Mords öffentlich gehängt. Er war zu diesem Zeitpunkt 17 Jahre alt.

2001

- 8) **Mehrdad Yousefi** wurde mit 18 Jahren am 29. Mai im westlichen Iran hingerichtet. Er war wegen eines Mordes verurteilt worden, den er mit 16 Jahren begangen hatte.



2004

- 9) **Mohammad Mohammadzadeh**, 22, wurde am 25. Januar in der westlichen Provinz Ilam gehängt. Er war wegen Mordes fünf Jahre zuvor verurteilt worden, als er 17 Jahre alt war.
- 10) **Salman**, Familienname unbekannt, 21, wurde wegen Mordes in Mashhad am 12. Mai hingerichtet. Er war wegen Mordes 2000 verurteilt worden, als er 17 Jahre alt war. Nach Presseberichten warteten die Gerichte mit der Durchführung der Hinrichtung bis er über 18 Jahre alt war.
- 11) **Atefeh Rajabi Sahaaleh**, ♀, 16, wurde am 15. August wegen „Verbrechen gegen die Keuschheit“ im Stadtzentrum von Neka öffentlich gehenkt (siehe Kapitel 3).

2005

- 12) **Iman Farrokhi**, 22, zur Tatzeit 17-jährig, wurde in Teheran am 19. Januar wegen Mordes hingerichtet.
- 13) **Ali Safarpour Rajabi**, 20, wurde am 13. Juli wegen der Tötung von Hamid Enshadi, einem Polizisten, in Poldokhtar gehängt. Berichten zufolge wurde die Todesstrafe gegen ihn im Februar 2002 verhängt, als er 17 Jahre alt war. Möglicherweise war er zur Tatzeit erst 16 Jahre alt.
- 14) **Ayaz Marhoni**, zur Tatzeit 16 - 17, wurde wegen Vergewaltigung am 19. Juli öffentlich in Mashhad gehängt (siehe Kapitel 3).
- 15) **Mahmoud Asgari**, zur Tatzeit 15 - 16, wurde wegen Vergewaltigung am 19. Juli öffentlich in Mashhad gehängt (siehe Kapitel 3).
- 16) **Farshid Farighi**, 21, wurde am 1. August in Bandar Abbas gehängt. Er war für schuldig befunden worden, bei verschiedenen Taten fünf Männer, wahrscheinlich Taxifahrer, erstochen zu haben. Der erste Mord geschah 1998, als Farshid Farighi 14 Jahre alt war. Er wurde dem Vernehmen nach im Jahr 2000 mit 16 Jahren festgenommen. Vor seiner Hinrichtung wurde er ausgepeitscht.
- 17) Mindestens ein 17-Jähriger, **Name unbekannt**, war unter vier Männern, die alle unter 23 Jahre alt waren und nach einer Meldung der Zeitung *Kayhan* am 23. August in Bandar Abbas öffentlich hingerichtet wurden.⁷⁹ Von ihnen sind nur die Initialen AP, BK, HK und HJ bekannt. *Kayhan* berichtete, dass HK and HJ wegen Entführung und Vergewaltigung beziehungsweise AP und BK wegen Vergewaltigung und Diebstahls verurteilt worden waren und vor ihrem Tod ausgepeitscht wurden.
- 18) Ein 22 Jahre alter Mann, **Name unbekannt**, aus einem Dorf mit dem Namen Doust Iran Nodan soll Berichten zufolge am 12. September im Morgengrauen öffentlich in der Provinz Fars gehängt worden sein. Angeblich war er wegen Vergewaltigung im Jahre 2000 zum Tode verurteilt worden, als er 17 Jahre alt war.⁸⁰
- 19) **Rostam Tajik**, 20, afghanischer Staatsbürger, wurde wegen Mordes am 10. Dezember öffentlich in Isfahan gehängt. Die Tat hatte er als 16-Jähriger begangen (siehe Kapitel 3).

⁷⁹ *Kayhan*, 24. August 2005.

⁸⁰ *E'temad* (Zeitung), 13. September 2005.



2006

- 20) **Majid Segound** (oder Sagvand), 17, wurde wegen Entführung, Vergewaltigung und Mordes am 13. Mai öffentlich in Khorramabad gehängt (siehe Kapitel 3).
- 21) Ein Mann namens **Sattar** (vollständiger Name unbekannt), 18, wurde im September hingerichtet. Berichten zufolge war er am 26. Januar 2005, als er 17 Jahre alt war, von einem Teheraner Gericht zu *qesas* verurteilt worden. Man hatte ihn des Mordes an einem Mann mit Namen Mahmoud in Islamshahr im südlichen Teheran überführt. Das tödliche Verbrechen war angeblich einige Monate zuvor während eines Kampfes geschehen.
- 22) **Morteza M.** soll am 7. November in Yazd öffentlich gehängt worden sein. Nach Berichten war er zu diesem Zeitpunkt 18 Jahre alt. Er war wegen Mordes an seinem Freund zum Tode verurteilt worden, den er als 16-Jähriger beging.⁸¹
- 23) **Naser Batmani**, 22, wurde nach Berichten der Kurdischen Menschenrechtsorganisation Ende Dezember im Gefängnis von Sanandaj wegen eines Mordes gehängt, den er im Alter von unter 18 Jahren begangen hatte. Er wurde hingerichtet, nachdem er eine 5-jährige Gefängnisstrafe verbüßt hatte.

2007

- 24) **Syed Mohammad Reza Mousavi**, 19, wurde am 22. April in Shiraz für einen Mord gehängt, den er mit 16 oder 17 Jahren begangen hatte (siehe Kapitel 3).
- 25) **Sa'id Qanbar Zahi** wurde am 27. Mai im Alter von 17 Jahren im Gefängnis von Zahedan gehängt (siehe Kapitel 3).
- 26) **Mohammad Pezhman**, aus Bushehr, wurde wegen Vergewaltigung vom Strafgericht seiner Heimatstadt zum Tode verurteilt und am 29. Mai gehenkt.
- 27) **Amir Asgari** wurde am 10. Oktober hingerichtet. Der Tatvorwurf und Hinrichtungsort sind unbekannt.
- 28) **Hossein Gharabaghlou**, 19, war 16 Jahre alt, als er einen Freund während einer Auseinandersetzung erstach. Wegen dieses Mordes wurde er am 17. Oktober in der Provinz Teheran hingerichtet (siehe Kapitel 3).
- 29) **Babak Rahimi**, 17, wurde am 17. Oktober wegen Mordes gehenkt.
- 30) Ein zur Tatzeit minderjähriger Jugendlicher, **Name unbekannt**, wurde im Oktober hingerichtet.
- 31) Ein zur Tatzeit minderjähriger Jugendlicher, **Name unbekannt**, wurde im Oktober hingerichtet.
- 32) **Mohammadreza Tork**, 18, am 15. November wegen eines Mordes hingerichtet, den er im November 2005 im Alter von 16 Jahren und vier Monaten in einem Dorf nahe Malayer, Provinz Hamadan, beging.
- 33) **Makwan Moloudzadeh**, 21, iranischer Kurde, wurde am 4. Dezember im Gefängnis von Kermanshah wegen Sexualverbrechen hingerichtet. Die Taten hatte er mutmaßlich im Alter von 13 Jahren begangen (siehe Kapitel 3).
- 34) **Amir Hoshang Fazlollahzadeh** wurde am 31. Dezember in Tonekabon wegen eines Verbrechens exekutiert, welches er im Alter von unter 18 Jahren verübt hatte.

⁸¹ Korrespondentenvereinigung der Iranischen Studenten, www.iscanews.ir/fa/ShowNewsItem.aspx?NewsItemID=69148.



2008

- 35) **Javad Shoja'i**, 23, wurde am 26. Februar in Isfahan gehängt. Er hatte als 16-Jähriger einen Mord begangen (siehe Kapitel 3).
- 36) **Mohammad Hassanzadeh**, 16 oder 17, iranischer Kurde, wurde am 10. Juni im Gefängnis von Sanandaj wegen Mordes an einem 10-jährigen Kind hingerichtet (siehe Kapitel 3).
- 37) **Hassan Mozafari** aus Bushehr, wurde als Minderjähriger wegen Vergewaltigung vom Strafgericht seiner Heimatstadt zum Tode verurteilt und am 22. Juli gehenkt.
- 38) **Rahman Shahidi** aus Bushehr, wurde als Minderjähriger wegen Vergewaltigung vom Strafgericht seiner Heimatstadt zum Tode verurteilt und am 22. Juli gehenkt.
- 39) **Seyed Reza Hejazi**, 19, wurde am 14. November 2005 wegen Mordes zum Tode verurteilt, den er im Alter von 15 Jahren begangen hatte. Das Todesurteil wurde am 19. August im Gefängnis von Isfahan vollstreckt.
- 40) Am 26. August wurde **Behnam Zare'**, 19, im Adelabad-Gefängnis in der im Südwesten des Iran gelegenen Stadt Shiraz hingerichtet. Zur Zeit des Tötungsdelikts war er 15 Jahre alt.
- 41) **Gholamreza H.**, 19, ein afghanischer Staatsangehöriger, wurde am 29. Oktober im Dastgerd-Gefängnis in der zentraliranischen Provinz Esfahan gehängt. Er war zum Tode verurteilt worden wegen eines Mordes, den er als 17-Jähriger am 29. November 2006 begangen hatte.
- 42) **Ahmad Zare'e**, 23, wurde um den 30. Dezember im Gefängnis von Sanandaj gehängt. Ahmad Zare'e war 17 Jahre alt, als er jemanden in einem Dorf am Rande von Sanandaj tötete.

2009

- 43) **Molla Gol Hassan**, 21, ein afghanischer Staatsangehöriger, wurde am 21. Januar im Evin-Gefängnis in Teheran gehenkt. Er war zum Tode verurteilt worden wegen eines Verbrechens, das er als 17-Jähriger begangen hatte.
- 44) **Delara Darabi**, ♀, 23, wird am 1. Mai ohne Vorankündigung im Zentralgefängnis von Rasht gehenkt. Die zur Tatzeit 17-Jährige war des Mordes überführt worden, hatte die Tat aber stets bestritten (siehe Kapitel 3).
- 45) **Ali Jafari** war zur Tatzeit 17 Jahre alt und wurde am 20. Mai gehenkt.
- 46) **Behnoud Shojaee**, 21, wurde am 11. Oktober wegen Mordes gehenkt, den er als 17-Jähriger begangen hatte.
- 47) **Mosleh Zamani**, 23, war zur Tatzeit mutmaßlich 17 Jahre alt. Am 17. Dezember wurde er wegen Vergewaltigung gehängt.

2010

- 48) Einem Bericht zufolge, ist am 10. Juli ein Jugendlicher namens **Mohammad A.** im Gefängnis in Marvdascht, Schirāz, gehängt worden. Im Alter von 17 Jahren war er der versuchten Vergewaltigung und des Mordes für schuldig befunden worden.



2011

- 49) Am 20. April wird in der südiranischen Stadt Bandar Abbas ein jugendlicher Straftäter öffentlich gehängt. Von ihm sind lediglich die Initialen „**AN**“ bekannt. Er war der Vergewaltigung und des Mord überführt worden, Verbrechen, die er im Alter von 17 Jahren begangen hatte.
- 50) Am 20. April wird in der südiranischen Stadt Bandar Abbas ein jugendlicher Straftäter öffentlich gehängt. Von ihm sind lediglich die Initialen „**HB**“ bekannt. Er war der Vergewaltigung und des Mord überführt worden, Verbrechen, die er im Alter von 17 Jahren begangen hatte.
- 51) Zwischen dem 5. und 7. Mai 2011 wird **Hashem Hamidi** exekutiert. Er war zum Zeitpunkt der Hinrichtung 16 Jahre alt. Berichten zufolge war Hashem Hamidi bei seinem Prozess, der etwa zehn Minuten gedauert haben soll, anwaltlich nicht vertreten (siehe Kapitel 3).
- 52) **Alireza Molla-Soltani**, 17, wurde am 21. September 2011 öffentlich in der Stadt Karadsch gehängt. Der Jugendliche war beschuldigt worden, am 17. Juli 2011 bei einem Disput im Straßenverkehr einen populären iranischen Athleten mit einem Messer tödlich verletzt zu haben (siehe Kapitel 3).



ANHANG II: LISTE JUGENDLICHER STRAFTÄTER, DENEN DIE HINRICHTUNG DROHT

Die folgende Liste fasst die Amnesty International bekannt gewordenen Informationen über jugendliche Straftäter zusammen, denen die Hinrichtung droht.

- 1) **Akram Alimohammad** (alias: Setayesh), ♀. Die zur Tatzeit 17-Jährige ist zum Tode verurteilt.
- 2) **Sara**, Familienname unbekannt, ♀, aus Islamshahr, wurde von einem Strafgericht in Teheran zum Tode verurteilt und das Verdikt im September 2003 durch den Obersten Gerichtshof bestätigt.
- 3) **Nazbibi Ateshbejan**, ♀, aus Semnan wurde am 1. Mai 2006 von der Abteilung 107 des Stadtgerichts in Khorramabad zum Tode verurteilt, weil sie im Alter von 16 Jahren Drogen beschafft hatte. Das Urteil wurde vom Obersten Gerichtshof am 12. Februar 2007 bestätigt.
- 4) **Soghra Najafpour**, ♀, wurde wegen Mordes zu *qesas* verurteilt, den sie möglicherweise mit erst 13 Jahren begangen hatte (siehe Kapitel 4).
- 5) **Fatemeh Salbehi**, ♀, geboren im November 1991, droht die Hinrichtung, weil sie im Mai 2008 im Alter von 16 Jahren ihren Ehemann Hamet Sadeghi getötet haben soll. Ihr Todesurteil ist vom Obersten Gerichtshof bestätigt worden (siehe Kapitel 4).
- 6) **Adel**, Familienname unbekannt. Die Abteilung 17 des Strafgerichts von Isfahan verurteilte den zu diesem Zeitpunkt 15-Jährigen zu *qesas*. Adel wurde zur Last gelegt, am 15. Oktober 2007 einen 17-Jährigen namens Alireza in Falavarjan, eine Stadt in der Nähe der Provinz Esfahan, ermordet zu haben.
- 7) **Abbas**, Familienname unbekannt, aus der Provinz Karadsch, wurde von der Abteilung 77 des Jugendgerichts in Teheran zum Tode verurteilt und am 30. Mai 2006 bestätigte der Oberste Gerichtshof das Urteil.
- 8) **Ali Moradzadeh Zagheh** aus Qom ist zum Tode verurteilt.
- 9) **Ali (oder Alinezar) Shabehzadeh**, 17, ist zum Tode verurteilt.
- 10) **Abumoslem Sohrabi** war 17 Jahre alt, als er wegen der Tötung eines 25-jährigen Mannes mit Namen Amin in Firouzabad in der Provinz Fars für schuldig befunden wurde. Die Tat ereignete sich im Dezember 2001. Abumoslem Sohrabi machte eigenen Angaben zufolge geltend, von Amin des Öfteren sexuell missbraucht und drangsaliert worden zu sein. Wiederholt soll er Amins Annäherungsversuche zurückgewiesen haben. Als Amin Abumoslem drohte, die vorangegangenen sexuellen Begegnungen öffentlich zu machen, kam es zu einem Handgemenge in dessen Verlauf sich Abumoslem Sohrabi gegen die Angriffe des 25-Jährigen mit einem Messer verteidigte. Er floh vom Tatort mit Amins Motorrad. Die Abteilung 3 des Revolutionsgerichts in Firouzabad werte



die Tat als Mord, begangen um das Motorrad von Amin zu entwenden, und verurteilte Abumoslem Sohrabi zu *qesas*.

Die Abteilung 33 des Obersten Gerichtshofs ordnete zwar im Juli 2008 eine Überprüfung des Falls an, bestätigte aber schließlich das Todesurteil. In einem Schreiben an den Obersten Gerichtshof zog der Richter, der das erstinstanzliche Todesurteil verhängt hatte, seine Entscheidung angesichts der Tatsache zurück, dass Abumoslem Sohrabi als Vergewaltigungsoffer in Notwehr gehandelt hatte. Die Anordnung zur Vollstreckung des Todesurteils ist ergangen.

- 11) **Alireza**, Familienname unbekannt, aus Teheran wurde unter der Fallnummer 2102 vom Teheraner Jugendgericht im April 2002 zum Tode verurteilt als er 17 Jahre alt war.
- 12) **Ahmad Mortazavian** soll angeblich 2007 im Alter von 15 Jahren einen anderen Jungen bei einer Rauferei erstochen haben. Das Strafgericht von Isfahan verurteilte ihn im Januar 2008 zum Tode. Ahmad Mortazavian wartet nun auf seine Berufungsverhandlung.
- 13) **Ahmad**, Familienname unbekannt. Die staatliche Korrespondentenvereinigung der Iranischen Studenten (ISCANEWS) berichtet, dass der 16-jährige Ahmad im August 2006 dem 22 Jahre alten Mehdi eine Stichverletzung zugefügt hat, an der dieser sechs Monate später in einem Teheraner Krankenhaus verstarb. Die Abteilung 74 des Teheraner Strafgerichts verurteilte ihn deswegen zum Tode. In seiner Verteidigung vor Gericht sagte Ahmad: „Als ich 16 Jahre alt war, hatte mein Vater einen Unfall. Ich ging, um ihn zu besuchen, weil er im Hause meines Stiefonkels das Bett hüten musste. Da die Wasserleitung im Haus geborsten war, mussten meine Stiefmutter und meine Cousine zur Straße gehen, um die Teller zu waschen (den Wasserhahn draußen verwendend). Ich beobachtete sie vom Fenster aus. Mehdi und zwei seiner Freunde, die an der Straße saßen, fingen an, witzige Bemerkungen über sie zu machen. Als meine Stiefmutter und meine Cousine ins Haus zurückkehrten, sandten Mehdi und seine Freunde ein Kind, um in unseren Hof hineinzugehen und Nachforschungen über sie anzustellen. Ich ging nach unten und sagte dem Jungen, er solle unser Haus verlassen. Mehdi und seine Freunde kamen hinzu und fingen an, auf mich einzuprügeln bis ich hinfiel und dabei die Teller zerschlug, die an der Eingangstür standen. Als ich am Boden lag, sah ich ein Küchenmesser, das sich bei dem Abwasch befand. Ich nahm es, um mich zu verteidigen“.
Das Todesurteil wurde von der Abteilung 11 des Obersten Gerichtshofs im März 2008 bestätigt und es wird angenommen, dass der Fall in Kürze der Obersten Justizautorität zur abschließenden Überprüfung übersandt wird.
- 14) **Ali**, Familienname unbekannt, wurde im April 2002 unter der Fallnummer 2101 vom Teheraner Jugendgericht zum Tode verurteilt. Die Abteilung 27 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Todesurteil im Juli 2002. Ali war zur Tatzeit 16 oder 17 Jahre alt.
- 15) **Amir**, Familienname unbekannt, wurde von der Abteilung 1156 eines Teheraner Gerichts zum Tode verurteilt.
- 16) **Amir J.**, Familienname unbekannt, wurde von der Abteilung 1601 des Teheraner Strafgerichts am 22. Oktober 2000 zum Tode verurteilt.
- 17) **Amir Khaleqi** soll laut seinem Anwalt im Alter von 16 Jahren einen Mann während eines Kampfes getötet haben. Amir kann sich nicht an den Vorfall erinnern, weil er betrunken war. Er stellte sich selbst der Polizei. Amir wurde zum Tode verurteilt, obwohl das Gericht zur Kenntnis nahm, dass er zur Tatzeit minderjährig war und unter Alkohol stand. Die Oberste Justizautorität hatte



ihm im Februar 2009 einen zweimonatigen Hinrichtungsaufschub gewährt. Das Todesurteil soll am 6. Mai 2009 im Teheraner Evin-Gefängnis vollstreckt werden.

- 18) **Asgar Heidari** wurde zum Tode verurteilt. Zur Tatzeit 16 oder 17 Jahre alt.
- 19) **Ashkan**, Familienname unbekannt, wurde am 26. Oktober 2003 von der Abteilung 122 des Teheraner Jugendgerichts zum Tode verurteilt. Er war zur Tatzeit 16 Jahre alt.
- 20) **Shahram Pourmansouri** (siehe Kapitel 4)
- 21) **Abbas Hosseini** (siehe Kapitel 4)
- 22) **Hamid**, Familienname unbekannt. Der zur Tatzeit 17-Jährige aus Isfahan wurde von der Abteilung 17 des Strafgerichts seiner Heimatstadt zum Tode verurteilt.
- 23) **Hamid**, Familienname unbekannt, aus Shahriar, wurde im Oktober 2005 wegen Mordes von der Abteilung 71 des Gerichts der Provinz Teheran zu *qesas* verurteilt. Das Verbrechen geschah am 27. Juli 2004, als Hamid 17 Jahre alt war.
Berichten zufolge soll Hamid einen Mann namens Davood Karimi in einem Streit mit mehreren Männern, bei dem es um einen früher am Tag stattgefundenen Vorfall ging, erstochen haben.⁸² Er gestand vor der Polizei und sagte aus, dass er Davood Karimi erstochen habe, weil er von mehreren ihn umringenden Männern angegriffen worden sei, nicht aber beabsichtigt habe, ihn zu töten.
Die Familie des Opfers wollte ihr Recht auf Vergeltung ausüben und verlangte die Hinrichtung. Weiteres über den Fall ist nicht bekannt.
- 24) **Rasoul Mohammadi** war 17 Jahre alt, als er zur gleichen Zeit wie sein Vater, Mousa Ali Mohammadi, hingerichtet werden sollte. Beide sollten vor der Hinrichtung 74 Peitschenhiebe verabreicht bekommen.
Rasoul Mohammadi und sein Vater waren von einem Gericht in Isfahan für schuldig befunden worden, 40 junge Mädchen entführt, ihren Schmuck geraubt und mindestens vier von ihnen vergewaltigt zu haben. Anscheinend haben sie die Taten während des Verhörs gestanden. Sie wurden zu 25 Jahren Haft, Auspeitschung und zum Tode verurteilt.⁸³
Ihre Urteile wurden vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Am 11. April 2005 kündigte der Stellvertretende Staatsanwalt in der Strafvollzugsbehörde an, dass Mousa Ali Mohammad am 16. April um 6:30 Uhr in Isfahan öffentlich gehängt würde und dass sein 17 Jahre alter Sohn zur gleichen Zeit im Zentralgefängnis von Esfahan gehängt werden sollte. Jedoch wurde der Fall vor der Hinrichtung an den Obersten Gerichtshof zurückgegeben, offenkundig aufgrund Rasoul Mohammadis Alters.
Mousa Mohammadi wurde wie angekündigt in Isfahan öffentlich gehängt, während sein Sohn einen Hinrichtungsaufschub erhielt, angeblich wegen Zweifeln an seinem wahren Alter.
Amnesty International hat keine weiteren Informationen über den gegenwärtigen Status von Rasoul Mohammadi.

⁸² *Iran*, 9. Oktober 2005.

⁸³ *Iran*, 11. April 2005, <http://www.iran-newspaper.com/1384/840124/html/casual.htm>; AFP, 16. April 2006.



- 25) **Mehdi**, Familienname unbekannt. Nach einer Meldung der Zeitung *Hamshari*⁸⁴ verurteilte ein Strafgericht in Robat-e Karim Mehdi am 5. März 2006 zu *qesas* wegen des Mordes an einem Jungen namens Hamid. Sein Bruder Morteza wurde wegen Beihilfe zum Mord zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Dem Bericht zufolge erstach Mehdi Hamid mit einem Messer im Verlauf eines Kampfes in einem Park in Robat Karim. Zur Zeit des gerichtlichen Verfahrens war Mehdi 18 und Morteza 21 Jahre alt. Der Vorfall ereignete sich zwei Jahre zuvor, was bedeuten würde, dass Mehdi zur Tatzeit 16 Jahre alt war.
Hamshari berichtete, dass Mehdi die Anklage auf vorsätzlichen Mord akzeptiert habe und dass die Mutter des Opfers das Gericht um ein *qesas*-Urteil gebeten habe. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Todesurteil am 30. Mai 2006.
- 26) **Mehdi Azimi** ist zum Tode verurteilt. Details über diesen Minderjährigenfall sind nicht bekannt.
- 27) **Mehdi Ghandali** aus Semnan wurde vom Strafgericht seines Heimatorts zum Tode verurteilt. Die Abteilung 4 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Urteil am 16. Juni 2006.
- 28) **Mehdi Bakhtiari** aus Teheran wurde von der Abteilung 74 des Teheraner Jugendgerichts zum Tode verurteilt. Die Abteilung 27 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Urteil im November 2004.
- 29) **Mehdi Mazroui** wurde 2002 nach einer tätlichen Auseinandersetzung mit einer Person festgenommen, bei der diese ums Leben gekommen war. Ein Gericht in Isfahan verurteilte den zum Tatzeitpunkt 17-Jährigen 2005 zum Tode. Details zu dem Strafverfahren sind nicht bekannt. Mehdi Mazroui gestand das Tötungsdelikt nachdem man ihn Berichten zufolge gefoltert hatte. Er soll mit Schlägen gequält worden sein, ihm wurden offenbar Handknochen gebrochen, seine Schulter ausgerenkt und Fingernägel herausgerissen. Ein Berufungsgericht in Teheran ordnete in der Folge eine Überprüfung des Falles und ein Wiederaufnahmeverfahren vor einem anderen Gericht in Isfahan an. Gleichwohl wurde er erneut zum Tode (*qesas-e nafsand*) verurteilt, ein Urteilsspruch, den der Oberste Gerichtshof im Februar 2009 bestätigte. Die Hinrichtung von Mehdi Mazroui wurde am 29. Mai 2009, dem ursprünglich angesetzten Termin, vorläufig ausgesetzt. Er befindet sich im Gefängnis von Dastgerd in der zentraliranischen Provinz Esfahan.
- 30) **Mehran**, Familienname unbekannt, aus Karadsch. Der zur Tatzeit 17-Jährige wurde von der Abteilung 77 des Teheraner Jugendgerichts zum Tode verurteilt.
- 31) **Mehrdad**, Familienname unbekannt, aus Teheran. Der zur Tatzeit 17-Jährige wurde von der Abteilung 71 des Teheraner Jugendgerichts am 4. Februar 2006 zum Tode verurteilt.
- 32) **Feyz Mohammad**, ein afghanischer Staatsangehöriger, wurde im September 2004 von der Abteilung 122 des Jugendgerichts in Karadsch zum Tode verurteilt. Er war zur Tatzeit 16 Jahre alt und beschuldigt worden, seinem Arbeitgeber, einem Farmbesitzer, etwa sieben Kilogramm reines Morphium gestohlen zu haben und dieses an eine Gruppe afghanischer Immigranten weitergegeben zu haben, die Rauschgift verteilten.
Feyz Mohammad soll gestanden haben, Drogen für seinen Drogenschmuggler-Boss transportiert zu haben.⁸⁵ Es ist nicht bekannt, ob er nach seiner Festnahme Zugang zu einem Anwalt hatte

⁸⁴ *Hamshari*, 6. März 2006.

⁸⁵ *Payk-e Iran*, 31. August 2004.



oder unter welchen Umständen sein Geständnis zustande kam. Weitere Informationen über den Fall liegen nicht vor.

- 33) **Ebrahim Taleii**, aus Teheran, wurde von der Abteilung 1602 des Teheraner Strafgerichts am 25. Juli 1999 zum Tode verurteilt.
- 34) **Fada**, Familienname unbekannt, wurde von der Abteilung 71 des Teheraner Jugendgerichts am 5. März 2006 zum Tode verurteilt. Die Abteilung 11 des Obersten Gerichtshofs überprüfte und bestätigte das Urteil im März 2007.
- 35) **Faramarz**, Familienname unbekannt, wurde von der Abteilung 71 des Teheraner Strafgerichts 2006 zum Tode verurteilt. Die Abteilung 28 des Obersten Gerichtshofs überprüfte und bestätigte das Urteil im September 2007.
- 36) **Farhad**, Familienname unbekannt, aus Teheran, wurde von der Abteilung 1157 des Teheraner Strafgerichts 2006 zum Tode verurteilt.
- 37) **Fazlorahman Jahraz**, 16
- 38) **Ali Alijan** (siehe Kapitel 4)
- 39) **Mostafa**, Familienname unbekannt, wurde etwa im August 2005 wegen eines Tötungsdelikts verurteilt, das er an einem betrunkenen Mann im Teheraner Stadtteil Pars begangen hatte.⁸⁶ Nach einem Zeitungsbericht war Mostafa damals 16 Jahre alt und versuchte, den Mann von der Belästigung eines Mädchens abzuhalten. Der Mann soll angefangen haben, Mostafa zu schlagen, der ihn im folgenden Handgemenge tötete. Das Todesurteil verhängte die Abteilung 74 des Teheraner Strafgerichts und die Abteilung 33 des Obersten Gerichtshof bestätigte das Urteil im August 2005.
- 40) **Hajer**, Familienname unbekannt, 16, aus Karadsch, wurde von der Abteilung 122 des Jugendgerichts von Karadsch im Januar 2006 zum Tode verurteilt.
- 41) **Halat**, Familienname unbekannt, ist zum Tode verurteilt.
- 42) **Hamed**, Familienname unbekannt, wurde im Mai 2007 zum Tode verurteilt, weil er im Alter von 15 Jahren einen Nachbarn getötet hatte. In seiner Aussage vor Gericht führte er aus, dass er sich von dem Nachbarn Geld erschlichen hatte, in dem er ihn glauben machte, dass Geld sei für Hameds Vater bestimmt. Später, als das Opfer begriff, dass Hamed gelogen hatte, kam es zu einem Kampf, in dessen Verlauf Hamed den Mann erstach. Hamed sagte aus, dass er nicht vorhatte zu töten und bat die Familie des Opfers um Vergebung. Obwohl die zwei Söhne des Opfers nicht wollten, dass Hamed hingerichtet wird, forderten seine vier Töchter die Vollstreckung der Todesstrafe. Darauf bestätigten die fünf Richter einmütig das Todesurteil.
- 43) **Hossein**, Familienname unbekannt, aus Teheran, wurde von der Abteilung 37 des Teheraner Strafgerichts am 11. April 1998 zum Tode verurteilt.

⁸⁶ *E'temad* (Zeitung), 24. August 2006.



- 44) **Javad J.**, Familienname unbekannt, aus Teheran, wurde von der Abteilung 1602 des Teheraner Strafgerichts zum Tode verurteilt.
- 45) **Javad Sh.**, Familienname unbekannt, wurde zum Tode verurteilt.
- 46) **Javid**, Familienname unbekannt. Der zur Tatzeit 17-Jährige wurde zum Tode verurteilt.
- 47) **Kamal**, Familienname unbekannt. Die staatliche Korrespondentenvereinigung der Iranischen Studenten (ISCANEWS) berichtet, dass die Abteilung 71 des Strafgerichts von Teheran den Jugendlichen am 12. April 2008 zum Tode verurteilt hat. Kamal arbeitete in einem Herrenfrisörgeschäft. Am Abend des 10. Aprils 2007 stand Kamal mit zwei Freunden - einer war der Sohn des Friseurs, Mehdi - vor dem Geschäft, in dem er arbeitete. Sie beobachteten, wie ein Mann namens Shahin ein junges Mädchen verbal belästigte. Es kam zu einem Handgemenge zwischen Mehdi und Shahin. Als Mehdis Vater dazukam, schubste ihn Shahin. Mehdi bat daraufhin Kamal, ein Messer aus dem Geschäft zu holen, was dieser auch tat. Dann griff Shahin Kamal an und beide gingen zu Boden: Das Messer traf Shahin in den Rücken und die Klinge drang bis in sein Herz vor. Der 24-Jährige erlag dieser Verletzung später im Krankenhaus. Dem zur Tatzeit 17-jährigen Kamal wurde zur Last gelegt, Shahin vorsätzlich ermordet zu haben. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Todesurteil Anfang August 2008 und übersandte den Fall der Behörde der Obersten Justizautorität zur abschließenden Bestätigung.
- 48) **Mehyar**, Familienname unbekannt, wurde als 17-Jähriger im Dezember 1999 wegen des Mordes an einer 58-jährigen Frau verhaftet, der sich in ihrem Haus während eines Einbruchs ereignete. Er wurde von der Abteilung 2106 des Stadtgerichts von Teheran zu *qesas* verurteilt. Er erhielt außerdem eine Prügelstrafe wegen des Besitzes alkoholischer Getränke und drei Jahre Haft wegen Diebstahls. Es ist in Iran üblich, dass Personen, die zusätzlich zur Todesstrafe zu Gefängnisstrafen verurteilt werden, diese ganz oder teilweise vor ihrer Hinrichtung verbüßen müssen.
- 49) **Mehyar Haghgoo** wurde zur Last gelegt, seinen alkoholabhängigen Vater getötet zu haben. Gemäß einem Bericht, prügelte Mehysars Vater seine Mutter als der Mord geschah. Mehyar scheint zu dieser Zeit unter vorübergehenden Wahnvorstellungen gelitten zu haben. Der zur Tatzeit 17-Jährige wurde mit seiner Mutter wegen gemeinschaftlichen Mordes angeklagt und von der Abteilung 102 des Strafgerichts von Rasht zum Tode verurteilt.
- 50) **Mehyar Anvari** aus Golestan wurde für einen Mord, den er mit 17 Jahren begangen hatte, am 13. Juni 2004 von der Abteilung 3 des Stadtgerichts in Khorramabad zu *qesas* verurteilt. Die Abteilung 27 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Urteil.
- 51) **Mehyar Zamani** wurde von der Abteilung 102 des Jugendgerichts von Rasht zum Tode verurteilt. Zur Tatzeit war er 16 Jahre alt.
- 52) **Milad Bakhtiari** wurde vom Teheraner Jugendgericht im August 2002 unter Fallnummer 2106 zum Tode verurteilt. Zur Tatzeit war er 16 oder 17 Jahre alt.
- 53) **Mohammad Ahmadi** aus Ghazvin wurde zum Tode verurteilt für ein Verbrechen, das er als 16-Jähriger begangen hat.
- 54) **Majid Afshari**, aus Teheran, wurde von der Abteilung 1603 des Teheraner Strafgerichts zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Urteil im Mai 1999.



- 55) **Mostafa Naghdi** ist zum Tode verurteilt. Berichten zufolge stoppte er 2004 mit seinem Moped vor einer Schule im Teheraner Stadtteil Pars. Als die Kinder aus der Schule strömten, riss ein Schüler namens Masoud den Zündschlüssel an sich. Wegen dieses Dummejungenstreichs kam es zu einer Auseinandersetzung, die außer Kontrolle geriet. Mostafa schlug den Schüler schließlich mit einem stumpfen Gegenstand und verletzte ihn dabei tödlich. Er war zu diesem Zeitpunkt 15 Jahre alt.
- 56) **Ne'mat**, Familienname unbekannt, war 17 Jahre alt, als der Oberste Gerichtshof etwa im Mai 2006 die gegen ihn verhängte Todesstrafe bestätigte und ihn damit der Gefahr der sofortigen Hinrichtung aussetzte.
Nach Berichten wurde Ne'mat wegen des im Januar 2003 begangenen Mordes an seinem Schwager Haydar Ali verhaftet.⁸⁷ Laut Aussage der Kinderrechtsaktivistin und Rechtsanwältin Nasrin Sotudeh war er zu diesem Zeitpunkt 15 Jahre alt.
Nach seiner Verhaftung soll Ne'mat zunächst eine Verwicklung in das Tötungsdelikt abgestritten haben. Er legte jedoch nach dem Verhör ein Geständnis ab. Gegen ihn wurde vor der Abteilung 106 des Stadtgerichts in Isfahan verhandelt, das ihn zu *qesas* verurteilte. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Todesurteil am 1. Mai 2006.
- 57) **Vahid**, Familienname unbekannt, wurde nach Berichten am 6. November 2004 als 16-Jähriger von der Abteilung 71 des Teheraner Jugendgerichts wegen Mordes an seinem Freund Mehdi zum Tode verurteilt. Er behauptet, dass er in Notwehr handelte, nachdem der Freund ihn sexuell belästigt habe.⁸⁸ Weitere Einzelheiten sind nicht bekannt. Ein Jugendlicher mit Namen Vahid wurde im Evin-Gefängnis im September 2006 gehängt, aber es ist nicht klar, ob es sich um dieselbe Person handelt.
- 58) **Hedayat Niroumand**, aus dem Dorf Qarni, wurde Berichten zufolge im Dezember 2006 zu *qesas* verurteilt, weil er seinen Vater tötete.⁸⁹ Er war etwa sechs Monate zuvor, also im Juni 2006 verhaftet worden und zur Tatzeit 14 oder 15 Jahre alt. Nach Berichten soll Hedayat Niroumand so lange inhaftiert bleiben, bis er 18 Jahre alt ist. Dann soll er hingerichtet werden.
- 59) **Masoud Kafshir**. Der 17-Jährige wurde zum Tode verurteilt.
- 60) **Mohammad Jamali Paghale** war 15 Jahre alt, als er angeblich seinen Freund tötete. Ursprünglich war er von einem Jugendgericht zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt worden. Jedoch verwarf der Oberste Gerichtshof das Urteil und sprach die Todesstrafe gegen ihn aus.
- 61) **Mojtaba**, Familienname unbekannt, aus Teheran, wurde im August 2003 als 17-Jähriger unter Fallnummer 1188 von einem Teheraner Jugendgericht zum Tode verurteilt.
- 62) **Morteza**, Familienname unbekannt, aus Teheran, wurde als 17-Jähriger von der Abteilung 74 des Teheraner Strafgerichts zum Tode verurteilt.

⁸⁷ *E'temad*, 2. Mai 2006.

⁸⁸ AFP, 16. November 2004, unter Berufung auf die Zeitung *Shargh*.

⁸⁹ Kurdische Menschenrechtsorganisation, 19. Dezember 2006.



- 63) **Behador Khaleqi** wurde am 21. Juni 2005 von der Abteilung 1 des Stadtgerichts von Saqqez für ein mit 16 Jahren begangenes Tötungsdelikt zu *qesas* verurteilt. Am 13. März 2006 bestätigte die Abteilung 27 des Obersten Gerichtshofs das Urteil.
Die im Urteil wiedergegebenen Einzelheiten lassen erkennen, dass Behador Khaleqi und einige seiner Freunde am 7. Mai 2005 in einen Streit unter Betrunkenen verwickelt waren, bei dem eine Person getötet wurde.
- 64) **Ali Nourmohammadi** war 16 Jahre alt, als er einen seiner Cousins in einem Streit tötete. Er wurde von der Abteilung 24 des Stadtgerichts von Kermanshah, das keine Zuständigkeit in Jugendstrafsachen hat, zu *qesas* verurteilt. Alle Mitangeklagten waren älter als 18 Jahre. Zwei andere an der Auseinandersetzung beteiligte Personen, Ali Nourmohammadis Onkel und ein anderer Cousin wurden zu *diyeh* verurteilt, weil sie Ali verwundet hatten. Die Urteile wurden von der Abteilung 6 des Berufungsgerichts in Kermanshah bestätigt.
Ali Nourmohammadi sitzt jetzt schon neun Jahre im Gefängnis und hofft, dass er der Todesstrafe durch eine Blutgeldzahlung seiner Familie entgehen kann.
- 65) **Rahim Ahmadi**, aus Fars, wurde von der Abteilung 5 des Strafgerichts von Fars am 20. Januar 2007 zum Tode verurteilt. Die Abteilung 37 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Todesurteil gegen den zur Tatzeit 16-Jährigen.
- 66) **Ramdar**, Familienname unbekannt, aus Shiraz, wurde unter Fallnummer 12 von einem Gericht in Shiraz im Juni 2004 zum Tode verurteilt.
- 67) **Rasoul Safari** wurde am 7. September 2005 von der Abteilung 1 des Stadtgerichts von Gilangharb wegen eines Tötungsdelikts zu *qesas* verurteilt, das er mit 17 Jahren begangen hatte. Am 19. März 2006 befand die Abteilung 33 des Obersten Gerichtshofs dieses Urteil für unzureichend. Es ist nicht klar, welche Konsequenzen diese Entscheidung zur Folge hatte.
Dem Vernehmen nach war Rasoul Safari am 5. November 2004 mit zwei Freunden in die Berge gegangen. An diesem Abend folgte ihnen auch der Mann, der anschließend getötet wurde, mit einem Freund in der Absicht, Rasoul Safari und seine Freunde zum Spaß zu erschrecken. Sie jagten den drei Freunden Angst ein, indem sie Steine warfen und wie ein wildes Tier heulten. Die drei machten sich schnell aus den Bergen davon, doch der Mann folgte ihnen und griff sie mit verhülltem Kopf und Gesicht mit einem Knüppel (*gorz*) an. Das führte zu einem Kampf zwischen ihm und den drei Freunden, in dessen Verlauf Rasoul Safari den Mann angeblich mit einem Stich in den Bauch tötete.
In seinem Verfahren leugnete Rasoul Safari die Beschuldigung und sagte: „Ich habe niemanden getötet. Mein Geständnis kam unter... Folter zustande.“
- 68) **Hamid Reza**, aus Gorgan, wurde zu *qesas* verurteilt wegen eines Mordes, den er angeblich mit 14 Jahren begangen hatte.
- 69) **Amir Chalehchaleh** wurde im Alter von 17 Jahren mit zwei seiner Brüder in eine Rauferei mit einer anderen Gruppe verwickelt, wobei eine junge Person getötet wurde. Amir wurde festgenommen und gestand anfänglich, leugnete aber später, dass er der Täter sei. Er wurde zu *qesas* verurteilt.
In seiner Berufungsverhandlung widerrief Amir Chalehchaleh sein Geständnis und bezeichnete einen seiner Brüder als den Täter. Der Bruder war auf Kautio n freige kommen und anschließend verschwunden. Das Gericht wies die Berufung von Amir Chalehchaleh zurück und verurteilte ihn erneut zu *qesas*.



Der Oberste Gerichtshof verwarf das Urteil anfänglich wegen Mängeln bei der Untersuchung des Falls und der Anklage, bestätigte es aber später. Die Oberste Justizautorität hat den Fall aber zwei Mal an die Überprüfungsinstanz des Obersten Gerichtshofs gesandt, deren Entscheidung aussteht.

- 70) **Rasoul Eyvatvandi** (oder Ayoutvandi) war 17 Jahre alt, als er in einem Racheakt einen seiner Freunde erschoss. Er wurde zu *qesas* verurteilt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Todesurteil.
- 71) **Nabovat** (oder Nabovat) **Baba'i**
Im Jahr 2002 oder 2003 geriet ein Spiel zwischen dem 17-jährigen Nabovat Baba'i und einem anderen Jugendlichen, Zabihollah Qasemian, außer Kontrolle, nachdem Zabihollah angeblich eine Beleuchtungseinrichtung an Nabovat Baba'i's Motorrad zerstört hatte und in einen nahe gelegenen Laden floh. Nabovat Baba'i folgte ihm und warf angeblich eine Metallstange nach ihm, die ihn am Kopf verletzte. Die Tatsache, dass Zabihollah erst mit zeitlicher Verzögerung ins Krankenhaus transportiert wurde, trug dazu bei, dass er starb.
Das Gericht verurteilte Nabovat Baba'i zu *qesas*, was vom Obersten Gerichtshof bestätigt wurde. Der Vater des Opfers wünscht keine Vergeltung, wohl aber die Mutter.
- 72) **Rasoul Nouriyani**, aus Hamedan. Das Stadtgericht von Hamedan verurteilte den Minderjährigen wegen Vergewaltigung zum Tode.
- 73) **Nosrat**, Familienname unbekannt, wurde von einem erstinstanzlichen Gericht des Mordes schuldig gesprochen, den er im Alter von 15 Jahren begangen haben soll. Im Berufungsverfahren befanden ihn jedoch zwei der fünf Richter für unschuldig und stellten fest, dass dem geistigen Alter und der Reife der Vorrang gegeben werden müsse. Da die fünf Richter nicht zu einem einmütigen Urteil kommen konnten, wurde der Fall an den Obersten Gerichtshof zur abschließenden Entscheidung übersandt.
- 74) **Siyavash Shirnejad**, aus Nosratan, wurde wegen Mordes am 9. Mai 2006 von der Abteilung 107 des Stadtgerichts in Khorramabad zu *qesas* verurteilt.
- 75) **Mohammad Mavari**, aus der Provinz Golestan, wurde am 18. August 2000 wegen eines Mordes, den er mit 16 Jahren begangen hatte, von der Abteilung 2 des Stadtgerichts in Kerdkooi zu *qesas* verurteilt. Die Abteilung 40 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Urteil.
- 76) **Abdolkhaleq Rakhshani** aus Golestan, dessen Verurteilung zu *qesas* von der Abteilung 2 des Berufungsgerichts von Golestan am 16. März 2006 bestätigt wurde.
- 77) **Sa'id Arab**, aus Golestan, wurde von einem Revolutionsgericht in Gorgan wegen Mordes zu *qesas* verurteilt.
- 78) **Sa'id Heydari**, aus Teheran, ist zum Tode verurteilt.
- 79) **Salah Taseb** wurde 1990 geboren. Er beging im Alter von 15 Jahren einen Mord, für den er zum Tode verurteilt wurde. Man verlegte ihn am 22. Juni 2008 aus einer Jugendbesserungsanstalt in das Gefängnis von Sanandaj zur Vollstreckung des Todesurteils.
- 80) **Safarali**, Familienname unbekannt, aus Teheran, ist zum Tode verurteilt.



- 81) **Sadegh Ahmadpour**, aus Chahar Mahal / Bakhtiari, wurde wegen eines Tötungsdelikts, das er mit 17 Jahren begangen hatte, von der Abteilung 104 des Stadtgerichts in Shahikord zu *qesas* verurteilt. Das Urteil wurde am 23. Juli 2004 von der Abteilung 27 des Obersten Gerichtshofs bestätigt.
- 82) **Ahmad Jabari** aus Khuzestan wurde zu *qesas* verurteilt wegen eines Tötungsdelikts, das er mit 15 Jahren begangen hatte. Das Urteil wurde von der Abteilung 29 des Obersten Gerichtshofs bestätigt.
- 83) **Akoo** (oder Abu) **Hosseini** aus Kordestan wurde am 3. November 2003 wegen Mordes zu *qesas* verurteilt. Die Abteilung 27 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Urteil.
- 84) **Gholamnabi Barahouti** aus Yazd wurde am 6. Februar 2003 von der Abteilung 10 des Stadtgerichts in Yazd wegen Mordes und Diebstahls, die er mit 16 Jahren begangen hatte, zu *qesas* verurteilt. Das Urteil wurde von der Abteilung 27 des Obersten Gerichtshofs bestätigt.
- 85) **Omaraddin Alkuzehi**, aus Yazd, wurde am 31. Dezember 2003 von der Abteilung 101 des Stadtgerichts in Taft wegen eines Mordes, den er mit 17 Jahren begangen hatte, zu *qesas* verurteilt. Die Abteilung 26 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Urteil.
- 86) **Mostafa Sa'idi**, aus der Zentralprovinz, wurde für einen in Saveh begangenen Mord zu *qesas* verurteilt. Das Urteil wurde von der Abteilung 42 des Obersten Gerichtshofs bestätigt.
- 87) **Zahir**, Familienname unbekannt, aus Teheran, wurde 2004 von einem Teheraner Jugendgericht unter der Fallnummer 77 zum Tode verurteilt. Er war zur Tatzeit 15 Jahre alt.
- 88) **Zolf'ali Hamzeh**, aus der Zentralprovinz, wurde von der Abteilung 2 des Stadtgerichts in Saveh wegen Vergewaltigung und Mordes zu *qesas* verurteilt.
- 89) **Omid Sarani**, aus Sistan-Belutschistan, wurde wegen eines Mordes, den er im Alter von 17 Jahren begangen hatte, von der Abteilung 102 des Stadtgerichts von Zahedan zu *qesas* verurteilt.
- 90) **Ahmad Nourzahi** aus Sistan-Belutschistan wurde 2005 wegen der Beschaffung und des Transports von Heroin, als er womöglich zwölf Jahre alt war, von einem Revolutionsgericht zum Tode verurteilt.
- 91) **Na'im Kolb'ali**, aus Sistan-Balutschistan, wurde von der Abteilung 102 des Stadtgerichts in Zahedan wegen Drogenabhängigkeit im Alter von 15 Jahren zum Tode verurteilt.
- 92) **Habib Afsar** aus Qom wurde für einen Mord, den er im Alter von 15 Jahren begangen hatte, zu *qesas* verurteilt.
- 93) **Alireza Movassili Roudi** aus Qom wurde vom Strafgericht dieser Stadt wegen eines Mordes verurteilt, den er im Alter von 16 Jahren begangen hatte.
- 94) **Safar Angooti** erstach als 17-Jähriger einen Nebenbuhler namens Mehdi. Die Zeitung E'temad vom 27. April 2008 berichtet, dass er für diese Tat von der Abteilung 71 des Teheraner Stadtgerichts zum Tode verurteilt wurde. Laut E'temad habe der Angeklagte das spätere Opfer angegriffen, nachdem er herausfand, dass Mehdi sich mit Safar Angootis Freundin unterhalten hatte. Sa-



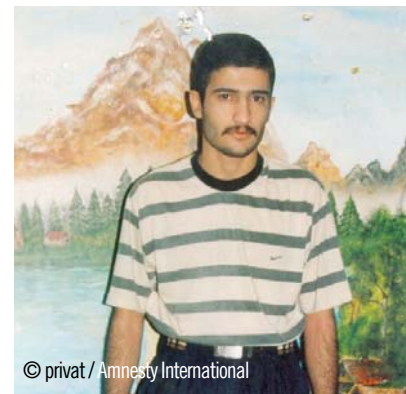
far sagte vor Gericht: „Ich habe ihn getötet, aber nicht absichtlich. Ich tat dies, weil ich unerfahren und wütend war. Ich bitte sie (die Familie des Opfers), mir zu verzeihen.“ „Ich kenne nicht den Grund für die Auseinandersetzung, aber Safar hat meinen Sohn getötet und deshalb soll er getötet werden“, sagte der Vater des Opfers. Das Todesurteil sollte am 4. Mai 2009 im Teheraner Evin-Gefängnis vollstreckt werden. Die Exekution wurde jedoch in letzter Minute aufgehoben. Als neuer Hinrichtungstermin wurde der 21. Oktober 2009 festgelegt. Kurz vor Ablauf dieses Termins erhielt er abermals einen Vollstreckungsaufschub. Binnen eines Monats soll den Familien des Opfers und Täters Gelegenheit gegeben werden, sich an Stelle der Todesstrafe auf die Zahlung einer finanziellen Kompensation zu einigen.

- 95) **Salman Akbari**, aus Ardabil, wurde am 14. Juli 2003 vom Stadtgericht in Bakhsh Arshaq wegen eines Tötungsdelikts zum Tode verurteilt, das er mit 17 Jahren begangen hatte.
- 96) **Ramin Golshani**, aus Teheran, wurde im November 1997 von einem Teheraner Strafgericht zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof hielt das Urteil im Juni 1998 aufrecht.
- 97) **Feyzollah Soltani** wurde von einem Revolutionsgericht in Yazd wegen der Beschaffung, des Transports und Drogenabhängigkeit zum Tode verurteilt.
- 98) **Khodamorad Shahemzadeh**, aus Sistan-Belutschistan, wurde nach seiner Festnahme im Juli 2005, als er 17 Jahre alt war, in Zahedan wegen der Beschaffung und des Transports von Betäubungsmitteln zum Tode verurteilt.
- 99) **Hamzeh Setani** wurde wegen Mordes an seinem 20-jährigen Freund Mehdi zu *qesas* verurteilt. Während eines Streits mit Mehdi stach der zur Tatzeit 17-Jährige auf ihn ein. Er starb sieben Monate später in einem Teheraner Krankenhaus. 2007 wurde ein Jugendlicher namens Hamzeh nach der Zahlung von Blutgeld begnadigt. Es ist jedoch nicht klar, ob es sich bei dieser Person um Hamzeh Setani handelt.
- 100) **Hani Momeni Yasaghi**, aus der Provinz Golestan, wurde am 20. November 2004 vom Stadtgericht in Gorgan zu *qesas* verurteilt. Die Abteilung 26 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Urteil am 9. März 2005.
- 101) **Hassan** aus Teheran ist zum Tode verurteilt.
- 102) **Hossein Toranj**, 17, befindet sich im Gefängnis von Rajaishahr.
- 103) **Hossein Haghi – Todesurteil derzeit aufgehoben**
Der Jugendliche griff am 12. August 2003 mit seinem als Amrollah T. bekannten Freund in einen Kampf zwischen einem ihrer Freunde und einem weiteren Jungen namens Mehdi Khalili ein. Es waren auch noch andere Personen an der Auseinandersetzung beteiligt. Hossein Haghi gibt an, dass er von hinten festgehalten wurde und Mehdi Khalili anfang, ihn zu schlagen. Hossein Haghi konnte seine Hände befreien und zog ein Messer aus der Tasche, um sich zu verteidigen. Mehdi Khalili starb durch eine Stichwunde in die Brust. Bei seiner Festnahme gab der 16-jährige Hossein Haghi zunächst zu, dass er ein Messer in der Hand gehalten und nach Mehdi Khalili gestochen habe, um ihn zu ver-



jagen. Er stritt jedoch während seines Gerichtsverfahrens ab, das Opfer erstochen zu haben. Am 8. Februar 2004 wurde Hossein Haghi von der Abteilung 74 des Teheraner Strafgerichts zu *qesas* verurteilt. Aufgrund seines anfänglichen Geständnisses befand man ihn des Mordes nach Artikel 206(b) des Strafgesetzbuchs schuldig. Am 25. Juni 2004 hielt der Oberste Gerichtshof das Urteil aufrecht. Hossein Haghis Verteidiger reichte einen Antrag auf Prüfung des Falls ein. Obwohl dieser Antrag abgelehnt wurde, untersucht die Abteilung 33 des Obersten Gerichtshofs den Fall erneut. Im September 2008 hob die Oberste Justizautorität das Todesurteil auf und verwies den Fall zur Neuverhandlung an die Abteilung 71 des Teheraner Strafgerichts. Die Anklage lautet weiter auf Mord. Hossein Haghi bleibt bis zur Neuverhandlung in Teheran in Haft.⁹⁰

- 104) **Morteza Feizi**, befindet sich im Gefängnis von Rajaishahr, etwa 100 Kilometer von Teheran entfernt. Er war zur Tatzeit mutmaßlich 16 oder 17 Jahre alt.
- 105) **Farshad Sa'eedi**, 17
- 106) **Mahmoud**, Familienname unbekannt, 17
- 107) **Saber**, Familienname unbekannt⁹¹
- 108) **Sajjad**, Familienname unbekannt, 17
- 109) **Farzad**, Familienname unbekannt, 15
- 110) **Ehsan**, Nachname ist Amnesty bekannt, wurde im Alter von 17 Jahren von einem Gericht in Fars der „Homosexualität“ (*lavaʔ*) für schuldig befunden und zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Todesurteil (siehe Kapitel 4).
- 111) **Mohammad Jahedi** befand sich am 31. Juli 2001 mit zwei Freunden, Akbar Mousavi und Mohammad Moradi, auf dem Rückweg von einem Ausflug in Fassa, Provinz Fars. Bei einem Streit zwischen Akbar Mousavi und Mohammad Moradi stach Akbar Mousavi diesen mit einem Messer in die Taille und tötete ihn. Mohammad Jahedi übernahm jedoch die Verantwortung für den Mord. Akbar Mousavi, der später nach einer anderen Auseinandersetzung ebenfalls verhaftet wurde, soll seinem Zellengenossen gesagt haben, dass er den Mord begangen habe. Akbar Mousavi kam bei einem weiteren Kampf ums Leben. Die Abteilung 4 des Stadtgerichts in Fassa verurteilte Mohammad Jahedi am 25. Dezember 2003 wegen vorsätzlichen Mordes nach Paragraf 205 Strafgesetzbuch zu *qesas*. Zur Tatzeit war er 16 Jahre alt. Gegen das Strafurteil wurde wie verlautet Berufung eingelegt. Die Abteilung 27 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Todesurteil. Die Abteilung 13 des Obersten Gerichtshofs, die als Überprüfungsinstanz (*sho'be-ye tashkhis*) fungiert, ist mit dem Fall abschließend befasst. Mohammad Jahedi befindet sich im Adelabad-Gefängnis in Shiraz.



⁹⁰ Amnesty International, Eilaktionen 107/08, Index MDE 13/056/2008, 23. April 2008 und MDE 13/153/2008, 20. Oktober 2008.

⁹¹ Der Anwalt in dem Fall war sich sicher, dass es sich um einen Minderjährigen handelt, kannte aber nicht das Alter.

112) **Amir Amrollahi** ist für schuldig befunden worden, im November 2006 während eines Kampfs einem anderen Jungen einen Messerstich versetzt zu haben. Amir Amrollahi stach den anderen Jungen in die Brust, weil er dachte, dass dieser ihn angreifen wollte. Nach dem Vorfall geriet er in Panik und lief davon. Augenzeugen berichteten, dass es mindestens eine halbe Stunde dauerte, bevor medizinische Hilfe das Opfer der Messerstecherei erreichte. Bedingt durch diese Verzögerung erwies sich die Wunde als tödlich. Amir Amrollahi vertraute seinem Vater am selben Tag an, was geschehen war, und stellte sich später der Polizei. Zur Tatzeit war Amir Amrollahi 16 Jahre alt. Am 6. August 2007 verurteilte ihn die Abteilung 5 des Strafgerichts der Provinz Fars wegen Mordes zum Tode. Die Abteilung 27 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Todesurteil gegen ihn am 11. Oktober 2007.



Da seine Familie arm ist, konnte sich Amir Amrollahi während des Prozesses keine kompetente anwaltliche Vertretung leisten. Laut des Rechtsanwalts, der seinen Fall seit 2008 vertritt, nahm das Gericht nicht zur Kenntnis, dass das Tötungsdelikt unbeabsichtigt erfolgte und dass dem Angeklagten in der Haft vor dem Prozess erhebliche Dosen von Beruhigungsmitteln verabreicht wurden. Ebenfalls wurde seine geistige Verfassung zur Tatzeit nicht angemessen berücksichtigt. Die Oberste Justizautorität hat das Urteil Anfang August 2008 abschließend bestätigt. Gleichzeitig erging die Weisung an die Strafvollzugsbehörde der Provinz Shiraz, die Vollstreckung des Todesurteils vorzubereiten.⁹²

113) **Ali Amiri**, afghanischer Staatsbürger, wurde am 23. Juli 2007 von der Abteilung 74 des Strafgerichts der Provinz Teheran wegen Mordes zum Tode verurteilt. Die Abteilung 39 des Obersten Gerichtshofs bestätigte am oder um den 19. November 2007 herum das Todesurteil und leitete den Fall an die Strafvollzugsbehörde weiter. Dem zur Tatzeit 15-jährigen Ali Amiri soll laut einem Bericht zur Last gelegt worden sein, am 18. Dezember 2005 einen achtjährigen Jungen namens Jan Ahmad (auch als Ahmad bekannt) in Shahriar, einer Stadt südwestlich vom Teheran, sexuell angegriffen zu haben, bevor er ihn tötete.⁹³ Die staatliche Nachrichtenagentur Fars berichtet, dass Ali Amiri gestanden habe, Ahmad stranguliert zu haben.

114) **Reza Padashi** wurde wegen der Tötung seines Freundes am 20. Februar 2005 von der Abteilung 71 des Teheraner Strafgerichts zum Tode verurteilt, als er 16 Jahre alt war. Die Abteilung 37 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Todesurteil am 3. September 2006. Er wurde wie verlautet vom Reja'i Shahr-Gefängnis in Karadsch in das Teheraner Evin-Gefängnis überstellt. Amnesty International liegen keine weiteren Informationen über diesen Fall vor.

115) **Mohammad** (alias: Seyfollah), Familienname unbekannt, aus Teheran, wurde von der Abteilung 71 des Teheraner Jugendgerichts am 23. Januar 2006 zum Tode verurteilt.

116) **Mohammad Ghos**, ein afghanischer Staatsangehöriger aus dem Dorf Faghedan nahe der Stadt Herat, wurde wie verlautet wegen Drogenschmuggels von einem Gericht in Mashhad, in der nordöstlich gelegenen Provinz Khorasan zum Tode verurteilt. Er soll 820 Gramm Methamphetamin („Crystal-Speed“) vor seiner Reise mit einem gefälschten Reisepass von Afghanistan nach Iran

⁹² Amnesty International, Eilaktionen 15/08, Index MDE 13/009/2008, 18. Januar 2008 und MDE 13/114/2008, 15. August 2008.

⁹³ ISNA (*Iranian Students' News Agency* – Nachrichtenagentur Iranischer Studenten), 19. November 2007.



im Februar 2007 geschluckt haben. Er war zur Tatzeit 17 Jahre alt. Mohammad Ghos befindet sich im Vakilabad-Gefängnis in Mashhad.

- 117) **Mohammad M.**, Familienname unbekannt, aus Shiraz, wurde vom Strafgericht seines Heimatortes 2004 zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Verdikt.
- 118) **Mohammadreza**, Familienname unbekannt, aus Teheran, wurde von einem Teheraner Strafgericht zum Tode verurteilt. Die Abteilung 33 des Obersten Gerichtshofs bestätigte das Todesurteil am 30. September 2002.
- 119) **Mohammadshah Ghaderi**, aus Teheran, wurde von der Abteilung 1608 des Teheraner Strafgerichts im Juni 1999 zum Tode verurteilt.
- 120) **Reza**, Familienname unbekannt, aus Teheran, wurde unter Fallnummer 1157 von einem Teheraner Strafgericht im Juni 2003 für ein Verbrechen zum Tode verurteilt, das er mit 16 Jahren beging.
- 121) **Reza**, Familienname unbekannt, aus Islamshahr, wurde zum Tode verurteilt. Ein Berufungsgericht bestätigte die Todesstrafe im Oktober 2003.
- 122) **Reza**, Familienname unbekannt, aus Marvdasht, wurde Mitte September 2007 im Alter von 15 Jahren von einem Gericht in Shiraz zusammen mit dem Mitangeklagten 17-jährigen Mohammad zu acht Jahren Haft, 100 Peitschenhieben und zum Tode verurteilt. Man legte ihnen zur Last, im April 2007 gemeinschaftlich den 9-jährigen Karim Tajik und den 10-jährigen Mohammed Shiri vergewaltigt und ermordet zu haben. Von drei weiteren Angeklagten, die ebenfalls an der Tat beteiligt waren, wurde bekannt, dass der eine von ihnen freigesprochen während zwei anderen zu jeweils einer Prügelstrafe und 15 Jahren Haft verurteilt wurde. Die Abteilung 2 des Provinzgerichts in Fars bestätigte das Todesurteil gegen Reza im September 2007. Laut seinem Rechtsanwalt wurde Reza einen Tag vor dem Mord ebenfalls vergewaltigt und unter Folter gezwungen, zu „gestehen“. Während eines Gerichtstermins soll Reza gesagt haben: „ ... Bevor ich das Verbrechen beging, wurde ich mehrmals von meinen Freunden vergewaltigt, die Mitangeklagte in dem Fall sind. Sie filmten mich als sie mich vergewaltigten und drohten, dass sie den Film in der Stadt verbreiten würden, wenn ich nicht mit ihnen zusammenarbeitete. Aus Furcht, die Ehre meiner Familie zu verletzen, war ich dazu gezwungen, mit ihnen zusammenzuarbeiten...“
Berichten der Tageszeitung *Vatan-e-Emrouz* zufolge soll Rezas Todesstrafe nach der Zahlung von Blutgeld inzwischen in eine 10-jährige Haftstrafe umgewandelt worden sein, so dass er nunmehr eine Gefängnisstrafe von 18 Jahren verbüßen muss.
- 123) **Mohammad**, Familienname unbekannt, aus Marvdasht, wurde Mitte September 2007 im Alter von 17 Jahren von einem Gericht in Shiraz wegen Mordes und Vergewaltigung zu acht Jahren Haft, 100 Peitschenhieben und zum Tode verurteilt (siehe oben). Einem Bericht der iranischen Tageszeitung *Vatan-e-Emrouz* zufolge, soll das Todesurteil am 10. Juli 2010 im Gefängnis von Shiraz durch den Strang vollstreckt worden sein. Amnesty International konnte diese Information bislang noch nicht vollständig verifizieren.
- 124) **Ahmad**, Familienname unbekannt. Der 17-Jährige wurde am 21. November 2007 von der Abteilung 71 des Teheraner Strafgerichts wegen des Mords an seinem Cousin Saeed zu *qesas* verurteilt. Einer der vier Richter führte in einem Minderheitenvotum aus, dass Ahmad in Notwehr gehandelt habe. Während der Gerichtsverhandlung soll Ahmad gesagt haben: „Ich saß vor meinem



Haus, als Saeed und einer seiner Freunde auftauchten. Mein Vetter verhielt sich nicht normal und ich hatte keinen Zweifel daran, dass er betrunken war. Er begann, mich zu beschimpfen, und stach dann ohne Vorwarnung vier Mal in meinen Arm, meinen Kopf und meine Schulter. Er wollte mich töten, deshalb nahm ich ein Messer, das ich in meiner Tasche hatte, und stach einmal zurück.“

125) Benjamin Rasouli, befindet sich im Gefängnis von Rajaishahr, etwa 100 Kilometer von Teheran entfernt. Der zur Tatzeit 16- oder 17-Jährige aus Karadsch wurde von der Abteilung 74 des Strafgerichts von Teheran zum Tode verurteilt. Im Oktober 2005 bestätigte der Oberste Gerichtshof das Verdikt.

126) Hamed Pour-Heydari, befindet sich im Gefängnis von Rajaishahr, etwa 100 Kilometer von Teheran entfernt.

127) Mohammad Reza Haddadi, aus Shiraz, wurde vom Strafgericht in Kazeroun am 6. Januar 2004 zum Tode verurteilt. Man legte ihm zur Last, im August 2003 einen alten Mann namens Mohammad Bagher Rahmat ermordet zu haben, der ihm und zwei weiteren jungen Männern eine Mitfahrgelegenheit in seinem Auto angeboten hatte. Zur Tatzeit war er erst 15 Jahre alt. Mohammed Reza Haddadi hatte das Verbrechen zunächst gestanden, später jedoch sein Geständnis widerrufen und angegeben, dass er die Verantwortung für den Mord übernommen habe, weil die beiden Mitangeklagten seiner Familie Geld geboten hätten, wenn er dies täte.



Als Mohammad Reza Haddadi erfuhr, dass seine Mutter kein Geld von den Mitangeklagten erhalten hatte, schrieb er am 4. November 2003 an das Gericht und zog sein Geständnis zurück. Er sagte während des Verfahrens aus, dass er nicht an dem Mord des Mannes beteiligt gewesen war. Die anderen beiden bestätigten Mohammad Reza Haddadis Unschuldsbekundung und zogen ihre Aussagen, die ihn mit dem Mord in Verbindung gebracht hatten, zurück. Dessen ungeachtet verurteilte das Gericht Mohammad Reza Haddadi für den Mord zum Tode. Die beiden Mitangeklagten in dem Fall, die zur Zeit der Tat volljährig waren, erhielten Gefängnisstrafen. Die Abteilung 42 des Obersten Gerichtshofs bestätigte die Todesstrafe am 3. Juli 2005. Die für den 9. Oktober 2008 angesetzte Hinrichtung wurde ohne Nennung von Gründen ausgesetzt. Der Sprecher der Justiz teilte der Presse bei seiner wöchentlichen Pressekonferenz am 7. Oktober mit, dass das Todesurteil gegen Mohammad Reza Haddadi bestätigt, die Hinrichtung jedoch gestoppt wurde. Er gab kein neues Datum für die Hinrichtung bekannt. Mohammad Reza Haddadi befindet sich gegenwärtig im Adelabad-Gefängnis in der Stadt Shiraz im Süden Irans.

Am 27. Mai 2009 stoppte die Oberste Justizautorität die Exekution von Mohammad Reza Haddadi, die am selben Tag stattfinden sollte. Die Oberste Justizautorität hatte die Abteilung 17 des Obersten Gerichtshofs angewiesen, eine Überprüfung des Falls vorzunehmen. In einem Interview mit der iranischen Tageszeitung Sarmayeh sagte der Bruder von Mohammad Reza Haddadi jedoch, dass es seit der Anordnung zur Überprüfung des Falls keine gerichtliche Anhörung gegeben habe, die Hinrichtung aber dennoch auf den 16. Juli 2009 angesetzt wurde. Auch dieser inzwischen dritte Hinrichtungstermin für den heute 20-Jährigen Termin wurde kurzfristig abgesagt. Als neuer Vollstreckungstermin wurde der 9. Dezember 2009 festgesetzt. Nach Angaben von Justizbeamten ist Mohammad Reza Haddadi zur Vorbereitung auf die bevorstehende Exekution in die „Quarantänestation“ des Adelabad-Gefängnisses verlegt worden. Dieser Termin verstrich jedoch ohne dass eine Erklärung dafür öffentlich wurde. Am 4. Juli 2010 forderten die Justizbehörden die Familie von Mohammad Reza Haddadi auf, ihren Sohn ein letztes Mal im Gefängnis



zu besuchen, da er am 7. Juli 2010 hingerichtet werde. Sein Rechtsanwalt hatte jedoch am 5. Juli 2010 keine Kenntnis von einer Hinrichtungsanordnung.

128) **Naser Qasemi** (siehe Kapitel 4)⁹⁴

129) **Iman Nabavi**, aus Semnan, wurde von der Abteilung 4 des Strafgerichts zum Tode verurteilt.

130) **Mohammad Feda'i** steht vor der Hinrichtung wegen eines Mordes, den er als 17-Jähriger begangen hat. Er wurde nach einem unfairen Gerichtsverfahren verurteilt.

Am 21. April 2004 besuchte Mohammad Feda'i mit seinen Freunden einen Billard-Club in Robat Karim, einer Stadt in der Nähe von Karadsch in der Provinz Teheran, als einer seiner Freunde in eine Auseinandersetzung mit einer Gruppe von etwa 17 jungen Männern geriet. Nach seiner Aussage versuchte Mohammad Feda'i den Kampf zu beenden, wurde aber von einem Jungen namens Said mit einem Stück Holz geschlagen. In einem Akt der Selbstverteidigung stach er ein Mal mit einem Messer auf Said ein und verletzte ihn tödlich.⁹⁵



Die Abteilung 71 des Teheraner Strafgerichts verurteilte Mohammad Feda'i am 12. März 2005 wegen Mordes zu *qesas*. Die fünf Richter erkannten zwar in ihren schriftlichen Urteil an, dass Mohammad Feda'i in Selbstverteidigung gehandelt habe, dass er im Prozess nicht angemessen vertreten worden sei, da sein erster Pflichtverteidiger kein zugelassener Rechtsanwalt war und dass zwei später mit seiner Verteidigung beauftragte Rechtsanwälte nur eine schriftliche Erklärung dem Gericht während seines Prozesses vorgelegt hatten. Nichtsdestotrotz wurde das Todesurteil gegen Mohammad Feda'i durch die Abteilung 27 des Obersten Gerichtshofs und auch von der Obersten Justizautorität bestätigt. Das Urteil sollte ursprünglich am 18. April 2007 vollstreckt werden. Allerdings wurde der Vollzug wegen der unzureichenden anwaltlichen Vertretung während seines Prozesses ausgesetzt. Der Generalstaatsanwalt lehnte gleichwohl ein Wiederaufnahmeverfahren ab. In einem Brief vom 7. Juni 2008 erhob Mohammad Feda'i den Vorwurf, dass er in der Untersuchungshaft getreten und gefoltert worden sei, um auf diese Weise ein „Geständnis“ von ihm zu erzwingen. Die Gerichte nahmen davon keine Notiz. Am 10. Juni 2008 gewährte die Oberste Justizautorität ihm einen Tag vor der erneut angesetzten Exekution einen vierwöchigen Hinrichtungsaufschub, der Mitte Juli sowie am 14. August 2008 abermals um jeweils einen Monat verlängert wurde.

131) **Bahman Salimian** ist in unmittelbarer Gefahr, hingerichtet zu werden. Er wurde von der Abteilung 33 des Obersten Gerichtshofs wegen des 1996 im Alter von 15 Jahren begangenen Mordes an seiner Großmutter zum Tode verurteilt.

Während seiner Verhandlung hatte Bahman Salimian wiederholt erklärt, seine 70-jährige Großmutter habe davon gesprochen, Selbstmord zu begehen. Er habe sie getötet, um ihr Leid zu lindern. Angesichts des ungewöhnlichen Motivs hatte der Richter ein psychologisches Gutachten des Angeklagten angeordnet. Experten kamen zu dem Schluss, dass Bahman Salimian an einer psychischen Störung leidet. Dementsprechend verurteilte ihn der Richter zu fünf Jahren Haft und zur Zahlung von *diyeh* durch seine Eltern. Einige Verwandte der Großmutter legten jedoch

⁹⁴ Die unter 126) – 127) genannten minderjährigen Straftäter siehe Amnesty International, Eilaktion 071/08, Index MDE 13/049/2008, 13. März 2008.

⁹⁵ Amnesty International, Eilaktionen 146/08, Index MDE 13/074/2008, 30. Mai 2008, MDE 13/082/2008, 12. Juni 2008, Index MDE 13/100/2008, 25. Juli 2008.



Rechtsmittel gegen das Urteil ein und forderten die Todesstrafe. Die Abteilung 33 des Obersten Gerichtshofs hob das Urteil der ersten Instanz auf und verurteilte ihn zu *qesas*. Seine Hinrichtung war nach 12-jähriger Haft für den 28. August 2008 im Gefängnis von Isfahan im Zentraliran angesetzt. Am 25. August 2008 gab die Justizautorität der Provinz Esfahan bekannt, dass die Hinrichtung von Bahman Salimian vorerst ausgesetzt sei, da zwei seiner Onkel ihn begnadigt hatten. Der einzige Verwandte, der auf den Vollzug der Todesstrafe besteht, ist ein weiterer Onkel. Die Justizautorität wies die verantwortlichen Beamten an, alles zu versuchen, um eine Begnadigung durch den letzten Onkel zu erreichen, was Bahman Salimian vor der Hinrichtung bewahren würde. Das *qesas*-Gesetz besagt, dass wenn ein Familienmitglied die Begnadigung ablehnt, das Todesurteil vollstreckt wird. Am oder um den 22. Januar 2009 setzte man seine Familie davon in Kenntnis, dass als neuer Hinrichtungstermin der 5. Februar 2009 festgesetzt wurde. Am Abend des 4. Februar, wenige Stunden vor diesem Termin, ordnete die Oberste Justizautorität aus unbekanntem Gründen einen Hinrichtungsstopp an. Laut einem Bericht in der iranischen Tageszeitung E'temad-e Melli vom 5. Februar 2009 wurde die Hinrichtung nach Eingaben der Anwälte von Bahman Salimian, 150 weiteren AnwältInnen sowie der Vereinigung zur Unterstützung von Kindern (*Anjoman-e Hemayat-e Koudakan*), einer iranischen Nichtregierungsorganisation, bei der Obersten Justizautorität ausgesetzt. Amnesty International befürchtet jedoch, dass jederzeit ein neuer Hinrichtungstermin festgesetzt werden könnte.⁹⁶

- 132) **Khosrow**, Familienname unbekannt. Die Abteilung 74 des Stadtgerichts in Teheran verurteilte den zur Tatzeit 16-jährigen Jungen am 19. November 2007 wegen Mordes zum Tode. Er soll seinem 20 Jahre alten Zimmergenossen Amin am 12. Juli 2007 getötet haben.
- 133) **Mahyear**, Familienname unbekannt, wurde laut eines Berichts der staatlichen Tageszeitung Kargozaran im September 2008 für ein Verbrechen zum Tode verurteilt, das er angeblich im Alter von 17 Jahren begangen hatte.
- 134) **Nemat Safavi** wurde 2006 im Alter von 16 Jahren festgenommen. Ein Gericht in Ardabil, Hauptstadt der gleichnamigen, im Nordwesten des Landes an der Grenze zur Republik Aserbaidschan gelegenen Provinz, verurteilte ihn im September 2008 wegen unerlaubter sexueller Beziehungen zum Tode.
- 135) **Unbekannt**. Der zur Tatzeit 17-Jährige wurde am 3. Juni 2004 zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Urteil am 20. Juni 2006.
- 136) **Unbekannt**. Der zur Tatzeit Minderjährige aus Kerman wurde von der Abteilung 101 des Strafgerichts seines Heimatortes zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Urteil.
- 137) **Ebrahim Hamidi** war im Alter von 16 Jahren in einen Kampf verwickelt, der sich in den Vororten von Täbris zutrug, eine Stadt in der Provinz Ost-Aserbaidschan. Er und drei Freunde wurden daraufhin festgenommen, und man klagte sie an, einen der Männer, mit denen sie gekämpft hatten, sexuell angegriffen zu haben. Hamidi sagte, er sei in der Haft gefoltert worden. Nach drei Tagen legte er ein Geständnis ab. Den anderen drei versprach man, dass sie freigelassen würden, wenn sie gegen Ebrahim Hamidi aussagten. Gegen alle vier erging zunächst das Todesurteil. Doch während eines dritten Verfahrens sprach man die anderen drei Angeklagten frei während gegen Ebrahim Hamidi wegen *lavaf* oder „Sodomie“ (gemeint ist Homosexualität) die Todesstrafe be-

⁹⁶ Amnesty International, Eilaktionen 252/2008, Index MDE 13/134/2008, 11. September 2008, MDE 13/008/2009, 30. Januar 2009 und MDE 13/011/2009, 6. Februar 2009.



stätigt wurde. Laut dem iranischen Strafgesetzbuch kann Homosexualität durch Auspeitschen oder mit dem Tode bestraft werden. Die Festlegung des Strafmaßes liegt im Ermessen des Richters. Das vermeintliche Opfer gab in einer aufgezeichneten Aussage gegenüber der Polizei am 7. Juli 2010 zu, dass ihn seine Eltern unter Druck gesetzt hätten, falsche Anschuldigungen zu erheben.

Der Oberste Gerichtshof hat das Gerichtsurteil des Provinzgerichts in Ost-Aserbaidschan zweimal verworfen und eine erneute Prüfung des Falles angeordnet. Ebrahim Hamidi hat jetzt keine rechtliche Vertretung mehr, nachdem Mohammad Mostafaei, ein prominenter Menschenrechtsanwalt, aus Sorge um seine Sicherheit gezwungen war, ins Ausland zu fliehen.⁹⁶

138) Am 5. Februar 2011 hat ein Gericht in der Provinz Fars **Ashkan Miri** zum Tode verurteilt. Nach Berichten der Nachrichtenagentur Harana war er zum Zeitpunkt des Verbrechens 14 Jahre alt. Er soll in eine Schlägerei verwickelt gewesen sein, bei der es zum Unfalltod eines anderen Teenagers kam.

139) Unbekannt.

140) Unbekannt.

Amnesty International befürchtet, dass darüber hinaus etliche afghanische Jugendliche, denen Drogendelikte zur Last gelegt werden, in Gefahr sind, zum Tode verurteilt zu werden bzw. bereits verurteilt worden sind. Im Oktober 2007 bestritt der iranische Vizeaußenminister, dass afghanischen Kinder hingerichtet oder zum Tode verurteilt worden waren. Er sagte, dass Rauschgiftschmuggel ein Verbrechen in Iran sei und dass diejenigen, die sich dessen schuldig machen und minderjährig sind, vor ein spezielles Jugendgericht gestellt werden aber nicht zum Tode verurteilt werden. Jedermann, der dieses Verbrechen begeht, sei er Iraner oder Ausländer, werde auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg strafrechtlich verfolgt.

Der stellvertretende afghanische Außenminister, Mohammad Kabir Farai, sagte Berichten zufolge Anfang November 2007: „Diese Kinder werden von Rauschgiftschmugglern missbraucht und ihre Verurteilung steht im Widerspruch zu den Menschenrechten, internationalen Standards und den sehr guten Beziehungen zwischen zwei Staaten.“

Die Internationale Kampagne für Menschenrechte in Iran hat im Juni 2008 auf ihrer Homepage eine Liste veröffentlicht, wonach sich 114 zum Tode verurteilte Jugendliche Straftäter in Haft befinden. Bei der jüngsten Person auf dieser Liste handelt es sich um einen 12-jährigen Jungen, den ein Gericht im Jahr 2005 zum Tode verurteilte. Insgesamt berichtet diese Organisation von 177 Minderjährigen, gegen die im Verlauf der letzten Dekade die Todesstrafe verhängt wurde.

⁹⁶ Amnesty International, Eilaktion 183/10, Index MDE 13/084/2010, 20. August 2010.



IMPRESSUM:

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen
E: info@amnesty-todesstrafe.de
W: www.amnesty-todesstrafe.de
Spendenkonto 80 90 100 . BfS Köln . BLZ 370 205 00 . Verwendungszweck „2906“

Titelfoto: Reza Alinejad drohte in Iran die Hinrichtung wegen eines Mordes, den er im Alter von 17 Jahren begangen hatte. Am 3. Dezember 2008 wurde er nach der Zahlung von Blutgeld aus der Haft entlassen.

© privat / Amnesty International

